Vorbericht.

lleicht ist wol kein wissenschaftliches Fach schwe-
bearbeiten, als das Kriegsfach, denn fast jede
Wissenschaft beruhet auf gewissen unwandelba-
llgemein als wahr erkannten Grundsätzen, die
Kriegswissenschaft meistens mangeln, weil die
ng, Verpflegung, und selbst die Art sich in den
zu üben, und Krieg zu führen, von der Lo-
der Staaten und Länder, und dem Genie der
abhängt. Umsonst würde man dem Kosaken
elmäßigen Marsch, und die verschiedenen Evo-
, die andere Truppen machen, beyzubringen
ohne ihn für das Geschäfft des leichten Krie-
ozu ihn schon seine unstete Lebensart gewöhnet,
tauglich zu machen. Bey königlich franzö-
Truppen versuchte man es umsonst, jenen
on Subordination zuwege zu bringen, der in den
en Heeren herrscht. Im königlich kaiserlichen
glaubt man es für die Gesundheit des Man-

an sich nicht darum, wie sich der Mann näh-
Die ungeheuren in jedem Lande der k. k. Staa-
elegten Waarenmagazine, die Oeconomie-
ssionen versorgen die Armee mit allen nöthi-
dürfnissen, und diese Einrichtung scheint dem
nach seiner Localität vortheilhafter, als der
il, den in andern Staaten die Handlungshäu-
en, die den Hauptleuten das Nöthige zur Be-
ihrer Compagnien liefern. Des Franzosen,
ederländers Stärke bestehet seinem lebhaften
ter nach in muthigem Angriff des Feindes,
bey jeder Gelegenheit zu verschanzen, und so
nd zu erwarten; da es ihnen wieder an der
Kaltblütigkeit fehlt, mit der ein deutsches
anonaden aushält, oder während einem Ku-
fürchterlich ruhig vordringt. Die tapfersten
stellen sich an die Spitze eines Heers, und
o in den Feind einzudringen; fallen die erste-
kehret der ganze Haufe um, und ist schwer zu
weyten Angriff zu bringen. Die Erfahrung
gelehrt, daß der Croate auf freyem Feld und
lossenen Gliedern weniger nützlich sey, als
r seinen Feind hinter einer Hecke belauren
der in der Nacht allarmiret.

ey so verschiedenen Gegenständen, die also ein
esem oder jenem System zu folgen, bestimmen,
mir nöthig, einen festen Standpunct zu wäh-
len,

e anderer Länder mit dem gewählten vergleichen,
das Nützliche oder Schädliche genauer bestimmen
nnen. Dieser Standpunct mußte den Dienst ei-
Macht enthalten, die 1) durch die Tapferkeit ih-
Heeres sowohl, als die innere Einrichtung dessel-
sich ein allgemein günstiges Vorurtheil erwarb,
ußte das Heer so beträchtlich seyn, daß es alle
ge des Militairs in sich fasse, um alle bearbeiten
nnen, endlich 3) mußte das System, nach wel-
dies Heer verpflegt wird, den Vortheil der
en Oeconomie haben, weil dadurch dem Lande
l Auflagen ersparet werden, daß man diese Ein-
ng allenfalls zum nachahmungswürdigen Mu-
nderer Länder aufstellen könnte. Alle diese Ei-
aften glaubte ich in dem kaiserl. königl. Heere
den, und nahm mir vor, dessen Dienst, so genau
thun läßt, zu beschreiben, und das, was mir
ndern Diensten bekannt ist, beyzufügen. Ei-
usländer, der schon eine geraume Zeit den Dienst
, und seitdem nur wenig militairische Verbin-
hat, wird man es wol verzeihen, wenn kleine,
inem genommenen Abschied vielleicht vorgegan-
Veränderungen nicht bemerkt seyn sollten, und
et hierin um so mehr Nachsicht, als er gewiß
ern kann, daß wenigstens im Wesentlichen
hier unbemerkte, Aenderungen vorgegangen

t wol kein Stand unter allen Ständen,
erste Stuffe mit der untersten so genau,
erbunden wäre, als der Soldatenstand.
Kopf des Generals, oder commandiren=
rs, aber alles übrige muß ganz mechanisch
der Sieg hängt oft davon ab, welches Heer
eugung der Nothwendigkeit, durch Ge=
oder Strenge eine vollkommnere Verläug=
igenen Willens zeiget, um blindlings dem
ner Obern Folge zu leisten. Da also das
tair eine Maschine ist, an der kein Rad
, ohne die ganze Maschine in Zerrüttung
, so muß der dirigirende Künstler nicht
Ganze der Maschine, sondern auch ihre klein=
genau kennen, oder der General muß
Tactiker seyn, nein, er muß auch den Dienst
genau kennen. Soll ich das durch Bey=
ern? Weiß es nicht jedermann, daß es des
erste Sorge seyn muß, die Armee zu näh=
erst zu schlagen? und wie kann er das,
cht weiß, an welche Nahrung, und beyläu=
che Quantität Nahrung seine Truppen ge=
? In königlich preußischem Dienst ist
twein für das Heer nothwendiger, als
, bey der kaiserlichen Armee ist es umge=
schon ausgestandenen Fatiguen des Kriegs,
das,

Gattungen Truppen müssen den Heerführer be=
men, welche Märsche, und mit was für Ge=
e er sie unternehmen könne. Von der Geschwin=
eit der Evolutionen und Formirungen hängt oft
Sieg ab, und endlich muß eine genaue Kenntniß
, auch der kleinsten Obliegenheiten der Soldaten,
Befehlshaber sicher stellen, daß er auch die klein=
Nachlässigkeiten und Fehler nicht einschleichen
, die oft unbemerkbar zu Riesengröße anwachsen.
s dieses setzet eine genaue Kenntniß des Dienstes
us, und das Beyspiel großer Helden zeiget uns,
sie diesen wichtigen Theil der militairischen Kennt=
nicht vernachlässigten. Ja der gemeine Mann
beurtheilet und liebet seinen Heerführer nach
Maaßstabe, als er mit dem kleinsten Dienst be=
t ist. Darauf beruhet oft das Zutrauen des Un=
benen gegen seinen Obern, und wie viel dies ent=
e, ist allgemein anerkannt.

Daher hielt ich es besonders für den nicht mili=
chen Leser nützlich, ihn von der niedrigsten bis
höchsten Stuffe des Dienstes zu führen, um so
, als ihm sonst manches unverständlich gewesen
, das er später erst hätte nachholen müssen.
lne Abhandlungen über verschiedene Abtheilun=
er Truppen hätten sich wol liefern lassen, aber
Militär keine ganz unabhängig von der andern
a die Kette des ganzen Dienstes so genau ver=
n ist, so wähle ich den systematischen Gang,
ützlicher und befriedigender, und gehe dadurch

zu bestimmen. Mein Gang würde etwa
n: Zuerst käme eine kurze Einleitung
Soldaten insgemein. Da dieser nun in
Dauer seiner Dienstzeit sowohl, als in
iner Bestimmung, d. i. der Waffen,
wöhnt wird, unterschieden ist, so zerfällt
n diese zween Theile, und zwar begreifet
nemlich jener, der auf die Dauer der
Rücksicht nimmt, seine Soldaten unter
f beständig, oder nur auf eine be-
t sich dem Dienste widmen, endlich jene
ur in Kriegszeiten Soldaten, im Frie-
ürger sind, z. B. Cosaken; Gränzer.
r Abtheilung die Art zum Militair in
en zu gelangen bestimmt wird, so wird
tlassung behandelt, da diese beide Stücke
Arten von Truppen und Corps erstre-
Ganzen kömmt das Werbbezirkssystem
Staaten mit dem königl. preußischen
m so überein, daß darin die nemliche Ab-
mliche Geist herrschet, wiewohl in Neben-
verschieden sind. Fast alle übrigen
lten ihr Heer durch freywillige Wer-

cksicht ihrer Bestimmung zum Kriegs-
rden alle Corps, als Infanterie, Caval-
erie xc. mit ihren besondern Dienstange-
legen-

… in jedem Sta
sie sich auf gewisse Gru
abhandeln werde.

Nach allen diesen v
werde ich erst vom Gene
ser Abtheilung die Begriff

Ein Erziehungsplan
storische, geographische
Beschluß machen.

Noch ein Wort. Da
lein von der kriegerischen E
dern der Statistiker auch hie
schließet, das Band, wodurch
knüpft ist, betrachtet, so gla
alles, was Systeme betrifft,
trifft, vorzulegen, ohne gera
einem Systeme verwebt sind
das bey der Art, zum Soldate
geführte Werbbezirkssystem
hebung der Pferde xc. Wi
sonst in der compendiösen Bi
jeder an seinem Ort gestellet
es verzeihlich, wenn ich eine
und den Geist der Systeme,
in der Verbindung ihrer Ide
werden kann, besser zu erfor
wie sie sind, d. h. im Zusam

ier kein Detail ihres Exercitiums, da dieses mit dem Gewehre in jedem Staate verschieden ist, doch lassen ie sich auf gewisse Grundsätze zurückführen, die ich bhandeln werde.

Nach allen diesen vorangeschickten Erörterungen verde ich erst vom General handeln, und unter die- r Abtheilung die Begriffe der Tactik entwickeln.

Ein Erziehungsplan für den Soldaten, hi- torische, geographische Nachrichten werden den Beschluß machen.

Noch ein Wort. Da sich das Militair nicht al- in von der kriegerischen Seite betrachten läßt, son- rn der Statistiker auch hieraus auf die Regierung ließet, das Band, wodurch Civil und Militair ver- üpft ist, betrachtet, so glaubte ich es angemessen, es, was Systeme betrifft, so wie es das Ganze be- ifft, vorzulegen, ohne gerade Gegenstände, die in em Systeme verwebt sind, zu trennen. Z. B. s bey der Art, zum Soldatenstand zu gelangen, an- führte Werbbezirkssystem, enthält auch die Aus- ung der Pferde ꝛc. Wiewohl diese Gegenstände st in der compendiösen Bibliothek getrennet, und r an seinem Ort gestellet wurde, so glaubte ich verzeihlich, wenn ich einem andern Wege folgte, den Geist der Systeme, und der Gesetzgeber, der er Verbindung ihrer Ideen am besten beurtheilt den kann, besser zu erforschen, sie so darstellte, sie sind, d. h. im Zusammenhange.

Ein

erordnungen, sich gleichsam eine eigene
ete, die gerade nicht mit der reinsten
, die ich aber in den Auszügen bey-
.

ngen, kurze und wichtige Originalauf-
ressante Correspondenznachrichten werden
Vergnügen angenommen *).

zu addressiren entweder an den Heraus-
errn Andre, Vorsteher einer Erziehungs-
zu Eisenach, oder den Verleger, Herrn
r, Buchhändler zu Halle in Sachsen.

Der Verfasser.

Tabel-

Tabellarische
des für die Hefte de
compendiösen Bibli
Inhalt

Ursprung des Soldatenst
Begriff des Wo

Da der Staat der Soldat
immer Menschen genug fin
len die Heere vollzählig erhie
gen, einen Theil der Staatsb
zu bestimmen, der sodann a
Landes ausgehoben wird. D
sich freywillig dazu anbieten,
oder nur für eine bestimmte
widmet, und werden zum Th
gend auf gebildet. Die versch
waffnung machen einen an
den Soldaten, und da ein G
Uebersicht des Heeres hat, mi

Tabellarische Uebersicht

für die Hefte des Soldaten in der compendiösen Bibliothek bestimmten Inhalts.

---

prung des Soldatenstandes und allgemeiner Begriff des Wortes Soldat.

der Staat der Soldaten bedarf, und sich nicht r Menschen genug finden, die aus freyem Wil- e Heere vollzählig erhielten, so ist man gezwun- inen Theil der Staatsbürger zu dem Wehrstand timmen, der sodann aus den Einwohnern des s ausgehoben wird. Diese sowol als jene, die eywillig dazu anbieten, bleiben für beständig, ur für eine bestimmte Zeit diesem Stande ge- t, und werden zum Theil schon dazu von Ju- uf gebildet. Die verschiedenen Arten der Be- ung machen einen andern Unterschied unter ldaten, und da ein General, der die ganze cht des Heeres hat, mit mehr Kenntnissen als

der

ttelbar zum Heere gehören, und für dessen
ng, Kleidung 2c. sorgen.

läßt sich alles, was zum Kriegswesen ge-
r folgende vier Hauptrubriken bringen.

Soldatenstande überhaupt.

hiedene Arten der Bewaffnung, und
s folgender Unterschied des Angriffs
er Vertheidigung.

enschaften, die zur Bildung des Offi-
gehören, der sich zu höheren Stellen
schwingen will.

häffte und Obliegenheiten des Perso-
das zu der Verpflegung, Kleidung
rmeen angestellet wird.

rubriken lassen sich folgendermaßen wieder
n.

Soldatenstande überhaupt.

ntritt in denselben.

Freywillig, wie im k. k. Heere die Capi-
tulanten, oder bey manchem Heere, z. B.
Engelland, die ganze Mannschaft, und
var

α. auf beständig, oder

β. nur auf eine bestimmte Zeit.

Gezwungen, wie die Einwohner Preu-
ßens, und der k. k. Staaten.

Ist man zu Kriegs- und Friedenszeiten
Soldat, oder nur zu Kriegszeiten Soldat,
in

---

ssen, Türken

b. Bildung zu dem
Gegenstände der m
abgehandelt.

1. Für den Officier.

2. Für den gemeinen

c. Austritt aus demsel

1. Wegen Untauglich
diensten.

2. Um sich wieder
widmen.

3. Weil die bedungen
dienste vorüber ist.

d. Versorgung nach de

1. Der halb untauglic
Halbinvaliden.

2. Der ganz untauglic

3. Der Wittwen.

4. Der Kinder.

B. Verschiedene Arten d
daraus folgender Unters
der Vertheidigung.

a. Soldaten, die zu
terie.

1. Schwere In

α. Ihr Stand

β. Kleiner Di

γ. Evolutionen
tium mit d
ich mich nich

in Friedenszeiten aber Landmann, wie z. B. die k. k. Gränztruppen, die Cosaken, Türken 2c.

b. Bildung zu demselben. Hier werden die Gegenstände der militairischen Erziehung abgehandelt.

1. Für den Officier.

2. Für den gemeinen Mann.

c. Austritt aus demselben.

1. Wegen Untauglichkeit zu ferneren Kriegsdiensten.

2. Um sich wieder Civilbeschäfftigungen zu widmen.

3. Weil die bedungene Zeit der Soldatendienste vorüber ist.

d. Versorgung nach demselben.

1. Der halb untauglichen oder gebrechlichen. Halbinvaliden.

2. Der ganz untauglichen. Realinvaliden.

3. Der Wittwen.

4. Der Kinder.

Verschiedene Arten der Bewaffnung, und daraus folgender Unterschied des Angriffs und der Vertheidigung.

a. Soldaten, die zu Fuß fechten. Infanterie.

1. Schwere Infanterie.

α. Ihr Stand.

β. Kleiner Dienst.

γ. Evolutionen. Auf das Exercitium mit dem Gewehre, glaube ich mich nicht einlassen zu dürfen, da

her fast in jedem Dienste anders findet.

δ. Sonstige Obliegenheiten.

2. Grenadiers.

3. Leichte Infanterie.

4. Jäger.

5. Pionniers.

NB. Diese werden alle nach gleichem Detail wie die schwere Infanterie behandelt.

. Soldaten, die zu Pferde fechten. Cavallerie.

1. Schwere Cavallerie.

2. Dragoner und Chevaux legers.

3. Hussaren.

NB. Werden so wie die Infanterie behandelt.

Soldaten, die beym groben Geschütze dienen. Artillerie.

1. Gemeine Artillerie.

α. Ihr Stand.

β. Kleiner Dienst und sonstige Obliegenheiten.

γ. Wissenschaften, die sie in Rücksicht ihres Dienstes besitzen müssen.

δ. Evolutionen mit Kanonen.

2. Reitende Artillerie und k. k. Cavallerie-Kanonen.

3.

NB. Werden so wie die gemeine Artillerie behandelt.

d. Soldaten, die vorzüglich bey Belagerungen dienen.

1. Ingenieurs.

α. Ihr Stand.

β. Ihre Obliegenheiten

γ. Nöthige Wissenschaften.

2. Sappeurs.

α. Ihr Stand.

β. Ihre Obliegenheiten.

γ. Kleiner Dienst.

3. Mineurs.

α. Ihr Stand.

β. Obliegenheiten.

γ. Kleiner Dienst.

δ. Wissenschaften, die auf dies Fach Bezug haben.

e. Soldaten, die zu Aufnehmung des Terreins, zu Führung der Colonnen, Ausstekung der Lager rc. bestimmt sind. Generalquartiermeisterstaab.

1. Ihr Stand.

2. Obliegenheiten.

3. Wissenschaften, die sie besitzen müssen.

f. Soldaten, die im Heere größere Abtheilungen anführen. Generals.

1. Ihr Unterschied.

bey auf die folgende Hauptabtheilung verwiesen wird.

NB. Da nur der General der Kenntniß der Tactik im weitesten Sinn, und der dazu gehörigen Wissenschaften bedarf; so hat man auch nur theils unter dieser, theils unter der Rubrik C. das eigentliche der höheren Tactik zu suchen, da bey den übrigen Truppen Abtheilungen nur so viel jedesmal mitgenommen wird, als der Staabsofficier zu wissen bedarf. Dies hat zugleich den Vortheil, daß jeder Officier ohne mühsames Suchen alles beysammen finden wird, was zu der Truppen-Art gehört, über die er unterrichtet seyn will.

…. Soldaten, die zur See dienen.

1. Seesoldaten.
   α. Obliegenheiten.
2. Matrosen.
   α. Obliegenheiten.

…. Soldaten, die auf Flüssen dienen.

1. Pontonniers.
   α. Ihr Stand.
   β. Obliegenheiten und kleiner Dienst.

γ.

sind.

2. Tschaikisten,

so wie Pontonniers behandelt.

NB. Es verstehet sich von selbst, daß hier, obwohl, um einen festen Standpunct zu haben, vom österreichischen Dienst ausgegangen wird, nicht bloß dieser allein behandelt, sondern daß zugleich das Abweichende der wichtigsten übrigen bemerkt werden soll.

C. Wissenschaften, die zur Bildung des Officiers gehören, der sich zu höheren Stufen empor schwingen will.

a. Geschichte der Kriegskunst.

b. Tactik.

1. ältere.
2. neuere.

c. Militairische Kriegsgeschichte.

1. nach den Kriegen.
2. einzelner Feldzüge.
3. einzelner Helden.
4. Anekdoten.

d. Militairische Geographie.

1. mehrerer Länder.
2. einzelner Länder.
3. einzelner Plätze.
4. einzelner Gegenden.

e. Synthematographik.

f. Kriegsrecht.

1. Verpflegsamt.

2. Oeconomie Montours Commission in k. k. Staaten.

3. Vom Fuhrwesen.

Kur-

Kurzer idealischer ...
nen So...

A. Körperlich...

1. Körpe...

Der Soldat soll stark, gu... Größe, breiter Brust und Sc... feinem Gehör, festen Armen ... gesund seyn.

2. Körperliche ...

Er muß nicht in der ... durch Ausschweifungen geschw... Hunger, Durst, schlaflose ... Märsche, Kälte, Hitze, Regen ... der Körper muß von Jugend ... den, und dadurch eine gewisse ... keit erlangen.

3. Körperliche Ges...

Ein geübtes Auge, Geg... genau auszunehmen, und Weit... den, gut gehen, laufen, schwimm... nach dem Ziel werfen, reite... wahren Soldaten unentbehrlich...

urzer idealischer Abriß des vollkommnen Soldaten.

A. Körperliche Bildung.

1. Körperbau.

Der Soldat soll stark, gut gebauet, von mittlerer ße, breiter Brust und Schultern, scharfem Auge, m Gehör, festen Armen und Beinen, überhaupt d seyn.

2. Körperliche Fähigkeiten.

Er muß nicht in der Jugend verzärtelt, nicht Ausschweifungen geschwächt, alles Ungemach, er, Durst, schlaflose Nächte, beschwerliche che, Kälte, Hitze, Regen auszustehen fähig seyn, örper muß von Jugend an dazu gewöhnt wer= und dadurch eine gewisse Abhärtung und Festig= langen.

3. Körperliche Geschicklichkeiten.

Ein geübtes Auge, Gegenstände in der Ferne auszunehmen, und Weiten beurtheilen zu kön= ut gehen, laufen, schwimmen, Grabenspringen, em Ziel werfen, reiten, fechten, ist dem Soldaten unentbehrlich.

: habe achte und erhabene Begriffe von Gott
ligion, hänge ihr treu mit ganzer Seele an,
e aber Aberglauben, sey tolerant, und befolge
beichlich die Grundsätze einer reinen Sittenlehre.

2. Wissenschaften.

)er Officier soll Kenntniß von Geschichte, Erd-
bung, Mathematik, besonders aber Geometrie
nicht unbewandert im Natur-, Völker und
hte seyn, genaue Kenntniß des kleinen Dien-
nd Grundsätze der Tactik inne haben, Feldbe-
gen aufwerfen können. Ihm müssen Erd-
und Holzarten bekannt seyn.

3. Character.

r sey vorsichtig, klug, freundlich, gerecht,
lich, tapfer, unternehmend, treu gegen sein
and, besitze Gegenwart des Geistes, fliehe
, Spiel, ausschweifende Liebe, sey ein treuer
, verschwiegen, könne kleine Beleidigungen
n, halte auf wahre Ehre, gegen Vorgesetzte
m, als Befehlshaber sehe er streng darauf,
s Befohlne in Vollzug gebracht werde.

4. Sprachen.

Kenntniß von lebendigen Sprachen besitze er,
er nur kann, vorzüglich Französisch, Latein
öhmisch.

5. Schöne Wissenschaften.

Zeichnen bedarf er zum Dienst, Musik zur Er-
.

urzer Abriß der physischen, morali-
;en, intellectuellen und bürgerlichen
Lage des Kriegers.

---

1. Eigenthümliche Beschäfftigung.

Der gemeine Soldat bedient sich hauptsächlich
sischer Kräfte und Geschicklichkeiten, den äußern
hlstand und Reichthum, die äußre Macht und Si-
heit des Staats zu befestigen, zu schützen, zu er-
ern. Der Officier beschäfftigt sich außerdem
damit, sich in Friedenszeiten Kenntnisse zu er-
en, wie er durch geschickt gewählte, wichtige
el, zu vorgesteckten gewissen Zielen, die den Mi-
dienst betreffen, sicher gelangen könne, davon er
Anwendung im Kriege machen kann. So ver-
en nun die Art einer jeden Classe von Soldaten
hen so unterschieden ist die Beschäfftigung der bey
verschiedenen Corps stehenden Officiere. Der
nterist nimmt kleinere Tactik, Besetzung, An-
Vertheidigung einzelner Posten, Dörfer ꝛc.
Augenmerk, der Cavallerist sieht vorzüglich auf
noscirungen, auf den kleinen Krieg ꝛc., der
nieur giebt sich mit dem Bau, dem Angriff,
eidigung von Festungen ab, der Artillerist
zu seiner Beschäfftigung die vortheilhafteste
obes Geschütz zu nutzen, und verwendet seine
f das Studium der ihm in so manchen Fäl-
entbehrlichen Mathematik ꝛc. Der General

2. Physische Lage des Kriegers.

ie ist unter allen Ständen die härteste, und seyn.

a. Luft.

r genießet der reinen freyen Luft sehr; nur in achstuben, Casernen, im Felde, den Spitä- und mehreren Lagen, wo zu viele Menschen in zu engen Raume eingeschlossen sind, leidet dies ewohl seltne Ausnahme. Z. B. Truppen, die n Sümpfen oder verdorbenem Wasser ste- eiden häufig an Gallenfiebern, ansteckenden fällen. Nahe daran gränzen die Krankheiten, der verdorbenen Luft entstehen, wenn La- niedrigen Gegenden, die stark mit Bäumen sind, aufgeschlagen werden. Faule Luft, die rmodertem Stroh in Zelten, und dem vielen benkoth bey heißem Wetter, besonders wenn uhr häufig ist, entstehet, machet die Ruhr nsteckender und gefährlicher. Die faule Luft arethen, Baracken, Transportschiffen ꝛc. Dysenterien, unreine Geschwüre, häufig tlich bösartige Fieber *).

b. Bewegung und Ruhe.

uhe genießet der Krieger im wirklichen Kriege, ercirzeit, bey den Manövers, und Revüen, gleich

*) ohann Pringles M. D. Beobachtungen über ie Krankheiten einer Armee sowohl im Felde, ls in Garnison, in drey Theilen ꝛc. übersetzt on Li. Joh. Ernst Greding. Altenburg bey ichter 1754. S. 95—97.

wegung hingegen hinlänglich, oft außerordentlich. Das Leben des Infanteristen ist zwischen die äußersten zwey Puncte, der Arbeit und Unthätigkeit, getheiet, da er oft lange Märsche in schlechtem, oder sehr heißem Wetter zu machen hat, wobey er vor Müdigkeit fast erliegen möchte, und zu anderer Zeit übermäßiger Ruhe genießet. Der Cavallerist hat eine leichförmigere Lebensart, stehet auf Märschen weniger aus, und hat eine beständige, aber leichte Bewegung, sowohl im Felde als im Quartier durch Besorung des Pferdes. Meistens, wenn der Soldat vom Dienste frey ist, schläft er zu viel, das entkräftet en Leib, und macht ihn Krankheiten mehr unterwürfig *).

c. Nahrung.

Nach den verschiedenen Staaten, denen der Solt dienet, ist seine Nahrung auch sehr verschieden. n k. preußischen Diensten z. B. bekümmert man h in Friedenszeiten gar nicht darum, ob der Solt ordentlich warm esse; in k. k. Diensten, in anzösischen rc. wird der Gemeine angehalten in der enage zu essen, wo er täglich ordentlich Suppe, eisch und Gemüse bekömmt, daher ist seine Nahng einförmig, gesund, und der Körper fähiger ein ehreres zu ertragen. Officiere leben in den mein Diensten, bis zu dem Zeitpunct, wo sie ie Compagnie bekommen, äußerst dürftig und lecht, hievon aber machen Officiere in k. k. Dienn eine Ausnahme, da ihre verhältnißmäßig größere nge, die wohlfeilen Lebensmittel, und der mindere fwand auf Uniform sie in Stand setzen, bequemer Officiere in andern Diensten zu leben. Der Geine genießet häufigen Brandwein.

*) Pringle rc. S. 104.

n k. k. Diensten ist der Mantel des gemei-
nes, so beschwerlich er oft auch auf den
ist, ein vortreffliches Mittel wider die
tterung, und gewiß eine der Hauptursachen,
wohl im Sommer 1778, als im darauf fol-
Winter, die Anzahl der Kranken im k. k.
äußerst gering gegen jenen der k. preußi-
mee war. Hitze kann nicht als eine unmit-
ondern nur als eine entfernte Ursach des Er-
angesehen werden, da sie die Fasern erschlap-
die Säfte zur Fäulniß geneigt macht;
ten zeigen sich aber meistens erst dann,
älte nach großer Hitze eintritt; Hitze mag
Einzelne Eindruck machen, und mancherley
en zuwege bringen, aber nicht im Allge-
Im Anfange des Sommers zeigten sich
ngsfieber, im Anfange des Herbstes nach-
fieber, oder die Ruhr. Kälte allein, oder
tigkeit vermischt, erzeuget Krankheiten, die
nflammatorischer Art sind; als Husten, Pleu-
Peripneumonien, rheumatische Schmerzen,
ehrung, die fast immer vom verabsäumten
rkömmt *).

e. Wohnung.

In Friedenszeiten, α. in Casernen, oft
so daß in den meisten Diensten zwey, im
chen und sardinischen drey Soldaten in
tte schlafen. β. Beym Bürger. א. In
immern der östereichischen Lande, wo
in einem Zimmer beisammen wohnen, ist
ung reinlich, geräumig, gesund. ב. Ein-
zeln

gle ꝛc. S. 89—91.

mit dem Bürger gemeinschaftlich, und hänget die Güte seiner Wohnung sehr von Umständen ab. 3. Soldaten, die beym Bürger einquartiert sind, ihren *Service* aber in baarem Gelde erhalten, wohnen am schlechtesten, weil sie Bequemlichkeit der Wohnung für nichts rechnen, und darauf äußerst wenig verwenden.

2. In Kriegszeiten, α. im Lager, unter Zelten, ist die Wohnung eng, unbequem, und oft der Gesundheit nachtheilig. β. In Baracken und Cantonirungsquartieren, besonders bey Winterpostirungen oft sehr enge, dürftig, klein, nicht selten in Hütten unter der Erde. In einem Dorfe unweit Gitschin in Böhmen wurden bey Einbruch der k. preußischen Truppen in Böhmen im Julius 1778 drey k. k. Regimenter so einquartiert, daß 4 Compagnien, also wenigstens 800 Mann, in einem Bauerhause wohnen sollten. Zum Glück war es Sommer, und es dauerte nur eine Nacht. γ. Manchmal unter freyem Himmel aller Unbequemlichkeit der Witterung ausgesetzt.

In diesen Umständen ist sowohl oft Feuchtigkeit, als Mangel an Reinlichkeit, Ursache von mancherley Krankheiten. Erstere bringt inflammatorische Krankheiten, auch Ruhren zuwege, und im Winter Rückfälle in die Herbstkrankheiten, die zweyte bringet unter andern auch die Krätze hervor *).

f. Reinlichkeit, Mäßigkeit, Lebensordnung.

Zur äußerlichen Reinlichkeit, die oft bis ins Kleinliche ausartet, wird der Soldat angehalten, auch mit dem Stocke gezwungen. So sehr auch durch den geringen Sold dafür gesorgt ist, daß Mäßigkeit aus Noth

*) Pringle S. 94. und 105.

maß, wenn es ihm die Umstände erlauben.
nsordnung ändert sich besonders im Kriege
h, und hänget sonst von äußeren Umständen,
Willen seiner Obern ab.

g. Gesundheitsumstände.

Körper, der alle Witterung gewöhnet, alle
Unbequemlichkeiten ausstehen lernt, und oft
wegungen machet, wird fest, und abgehär-
es schützt ihn aber im Kriege nicht gegen Ver-
, und äußere Verletzungen anderer Art.
Krankheiten, die den Soldaten befallen, sind
ter den vorigen Rubriken bemerkt worden.
auch das Heer in den Winterquartieren zu
ut 1760. entsetzlich an den Augen durch das
uer, an dem es auf den Bergen, und bey
ernen Hütten liegen mußte. Bey schlimmen
artieren treffen so manche oben schon bemerkte
, als Ursachen mancherley Krankheiten, zu-
Häufige Krankheiten alter Soldaten sind
ng, Steifigkeit der Glieder, Austrocknung
e, u. d. g.

h. Körperliche Geschicklichkeiten.

ßerer Anstand, Körperkraft, Fertigkeit mit
Kriegsgeräthschaften, Pferden umzugehen,
dem Soldaten eigen, so wie mehrere ent-
andwerke können, oder andere kleine Ge-
eiten besitzen, wodurch sie sich außer Dienst
nen Nebenverdienst verschaffen.

a)
Der Soldat ist
herst verwahrlost. G
seinem Antritt zum
Verhältnissen, in welche
Militairstand bestehet
von Menschen, aus g
worbenen aus anderen
dern. Der gezwung
Bauernstande, und hier
talität abzweckende Er
Gezwungen zu einem S
set, von dem er sich au
chet er Beruhigung so
die seine Phantasie sich
er allen seinen Leidenschaft
Mädchen, keine Frau is
sicher, und die häufige R
nießet, giebt ihm Zeit
an der Entehrung des sch
geschlechts zu arbeiten.
so weit, daß Zoten und
eine der Hauptgegenstän
stuben u. d. g. sind.
als unmoralisch an, ja
ter dem schiefen Gesichts
Menschen, die sich für di
so eine Kleinigkeit von d
schlagen werden könne.
nem Stande, wo jede
Druck angesehen wird, ni
Veredlung des Herzens?
treten häufig in den Sold
sich vor Strafe manchen

a) Ueberhaupt.

Der Soldat ist von Seiten der Moralität äu-
erst verwahrlost. Gründe dazu finden sich theils in
inem Antritt zum Soldatenstande, theils in den
Verhältnissen, in welche er als Soldat kommt. Der
Militairstand bestehet größtentheils aus drey Classen
on Menschen, aus gezwungenen, freywillig ange-
orbenen aus anderen Ständen, und Soldatenkin-
rn. Der gezwungene ist meistens aus dem
auernstande, und hier schon ist eine zu guter Mo-
lität abzweckende Erziehung noch ziemlich selten.
ezwungen zu einem Stande, den er vorhinein haß-
, von dem er sich auf keine Art erlösen kann, su-
t er Beruhigung so vieler unangenehmen Bilder,
seine Phantasie sich schaffet, darin zu finden, daß
allen seinen Leidenschaften freyen Zügel läßt. Kein
ädchen, keine Frau ist vor seinen Nachstellungen
er, und die häufige Ruhe, die er in Garnison ge-
ßet, giebt ihm Zeit nachzudenken, und planmäßig
der Entehrung des schöneren Theils des Menschen-
hlechts zu arbeiten. Ja die Immoralität gehet
veit, daß Zoten und Geschichten sinnlicher Liebe
der Hauptgegenstände des Gespräche auf Wach-
en u. d. g. sind. Kleine Diebstähle sieht er nicht
unmoralisch an, ja wol oft gar als erlaubt, un-
dem schiefen Gesichtspunct, daß einer Classe von
nschen, die sich für die Ruhe anderer ganz opfert,
ne Kleinigkeit von dem Eigenthümer nicht abge-
gen werden könne. Und ist dann Zwang zu ei-
Stande, wo jede Ausübung der Pflicht als
ck angesehen wird, nicht selbst Hinderniß für die
dlung des Herzens? Freywillig angeworbene
n häufig in den Soldatenstand, entweder weil sie
vor Strafe manchen Vergehens fürchten, und ihr
aus-

vergnügen sie noch weiter von der Bahn des
guten, als die gezwungenen ableitet. Sol-
ader, die im strengsten Sinn des Wortes gar
ziehung haben, mit allen Beyspielen von Im-
t von Jugend an vertraut sind; läßt sich von
ol Gefühl für das Sittlichgute hoffen? Die-
t es oft sogar an dem Begriff der Möglich-
Moralität.

sachen zum **Mangel an Moralität**, die in
erhältnissen des Standes selbst ihren
haben, sind a. der falsche **Begriff** von
Wie soll Moralität sich äußern, so lange es
eihlicher scheinet einen Menschen zu morden,
ft aus Uebereilung entschlüpftes Wort zu ver-
Diesem Uebel helfen keine Gesetze ab, keine
steuern ihm; das Gefühl der Wahrheit aus
nzig würdigen Gesichtspuncte betrachtet, muß
ie Seele der Soldaten dringen, und dort das
eil der falschen Ehre bezwingen. b. Strenge,
ination ist äußerst nöthig, eine Heerde Men-
mmen zu halten, die großentheils keinen an-
gel als den Stock kennen, aber sie bringt
inn beym Untergebenen, nicht selten Ueber-
m Vorgesetzten hervor. c. **Die Macht des**
s unmoralischer Handlungen ist ansteckend,
zu vertilgen, ist geradehin unmöglich.
werte **Ehen.** e. **Härte der physischen**
berhaupt. f. **Mangel an Umgang mit**
Menschen ist besonders beym gemeinen
ine Hauptursache, warum er fast nie seine
berichtiget, und besser wird. g. **Mangel**
indringenden **Motiven zum besser Han-**
d Denken; denn zufrieden, wenn der Sol-
dat

esetzter darauf, sein Herz zur Tugend zu stimmen,
s zu veredlen. Härte, körperliche Strafe allein
ält den Soldaten vom äußersten Vergehen ab, nichts
ber reizet ihn zum Guten. b. Sein Beruf selbst,
gewohnt an den Gedanken von Tapferkeit und Sieg,
r das höchste Ideal seiner Ehre ausmachet, wird er
it dem Gedanken von Menschenmord so vertraut,
ß sein Herz kalt und unempfindlich für alles ist,
s nicht dahin zielet. Wer begreift nicht, daß hier
es Gefühl von Recht und Unrecht nach und nach
schwinden müsse? nur eines bleibet übrig, das Recht
Stärkeren, oder das Faustrecht, und die Stuffe,
ch die er zum Ziel seines Glückes hinanklimmen
n — Menschenmord!

In Absicht der Personen, mit deren Willen der seinige in Collision kömmt.

a. Mit seines Gleichen meist freundschaftlich,
vertraulich. Im Kriege besonders sind auszeich-
e, selbst mit äußerster Gefahr verbundene Freund-
tsproben nicht selten. Im Umgang zeigt sich oft
s Starrsinn, Nachgiebigkeit selten. Gegen
eraden, die in fremden Diensten stehen, fühlt
nen gewissen Stolz, und der Gedanke des indivi-
n Werths seines Heeres, oft seines Regiments,
nicht selten Anlaß zu Raufhändeln mit Frem-

b. Gegen seine Obern, gänzliche Verleug-
seines Willens, strengste Subordination. Diese
n einigen Diensten so weit, daß man es kaum
fen kann, wie sich der menschliche Wille so tief
könne. In russischen Diensten, wenn einer
autboisten abgehet, wählet der Vorgesetzte den
Besten aus dem Gliede, der, er mag Neigung
haben

von Oczakow vor dem Sturm nöthig befun-
urde, zu versuchen, ob man über das Eis mar-
könne. Man commandirte dazu eine Truppe
erie. Man stellte dem Befehlshaber vor, es
leichtere Mittel das Eis zu versuchen, als, das
hement Cavallerie, das darüber zu marschiren
rt war, der Lebensgefahr auszusetzen. Der Be-
aber blieb bey seiner Ordre, das Detachement
hirte, das Eis brach ein, und niemand wurde
t.

c. Bürger und Bauern sieht der Soldat als
öpfe an, die weit unter ihm sind, er blickt mit
auf sie herab. Ihre bessere Lage in so mancher
icht ersetzt ihm sein Stolz, unter dem Namen
t de Corps bekannt. Aus dieser Verachtung
es, daß er ihre Wohlthaten selten schätzt, son-
als ein Muß betrachtet, und bey Gelegenheit
und betrügt er beide, wenn er es ungestraft
besonders in Kriegeszeiten oft grausam, ja er
es wol gar mit unter seine Heldenthaten.

Das trägt der Krieger zum Wohl der übri- gen Stände bey?

Da dieser Stand einmal allgemein ist, so er-
er dem Bürger uud Bauern die Ungemächlich-
zu Kriegszeiten sein Gewerbe zu verlassen, und
en Gefahren des Krieges preis zu geben, und
eser Rücksicht sichert das Heer Leben und Eigen-
der Unterthanen; der Soldat ist auch das Werk-
der Polizey und Justiz, die bürgerliche Wohl-
zu handhaben, Ordnung zu erhalten, und
Be-

er der Soldat um einen geringen Lohn mancherley
heils niedrige, theils beschwerliche Geschäffte.

) Welcher Nachtheil entstehet aus dem Soldatenstand für die übrigen Stände?

Er verbreitet Unsittlichkeit, hindert durch den
helosen Stand die Population, erhöhet die Auflagen,
oft ein Werkzeug des Despotismus, der Erobe-
ngssucht.

In welche eigenthümliche Verhältnisse kömmt der Krieger?

1. Als Anführer im Kleinen und Großen.
2. Als unbedingt folgender Theil.
3. Als Angreifender.
4. Als vertheidigender Theil.
5. Als Sieger.
6. Als Ueberwundener.
7. Als Garnisonsoldat.
8. Als Beurlaubter.
9. Als Krieger im Felde.
10. Als einzelne Wache des Schutzes und der
herheit.
11. Als Schiffssoldat.

Was hat der Krieger zu seinem eigenen Wohl beyzutragen?

1. Der gemeine Krieger besonders, bringe durch
ge Grundsätze und ihre Befolgung seine morali-
Lage mit seiner physischen in ein edleres Verhält-
dadurch wird er inneren Seelentrost genießen,
auch seine äußere Lage äußerst mißlich ist.

Er benutzt seine Stunden der Muße zur Er-
g nöthiger Kenntnisse.

elche eigenthümliche moralische Fertigkei-
ten oder Tugenden hat der Krieger?

Muth, Herzhaftigkeit.
Oft Großmuth gegen Feinde.
Geduld.
Entschlossenheit.
Tapferkeit.

elche Aufklärung, welche Summe von Kenntnissen hat der Soldat?

nter dem großen Haufen der gemeinen Solda-
ben sich — man kann es nicht leugnen —
ute Köpfe. Dies beweiset aber nichts, als
he eine besondere Empfänglichkeit für Aufklä-
ben, ohne diese indeß selbst zu besitzen. Im
ist der gemischte Haufe höchst roh, und nur
e gemeinsten, niedrigsten, sinnlichsten Gegen-
elehrt und unterrichtet. Er ist listig, aber
rständig. Er weiß nur sehr selten den Gesichts-
ufzufinden, aus welchem allein seine Bestim-
och erträglich wird, noch seltner die wahren
diese würdig zu erfüllen. Auch sind ihm mei-
e Gelegenheiten und Aufmunterungen, aufge-
zu werden, abgeschnitten. Selbst beym Offi-
Aufklärung selten, und dann hat er jene fal-
Staatsmanns, und auch ziemlich in glei-
esichtspuncte. (Siehe den Staatsmann oder
smann dieser Bibliothek.)

2.

Der Soldat fällt meistens in eines von beiden Extremen, in Aberglauben, oft von der gröbsten Art, oder Unglauben, doch in letzteren fast häufiger. Seine Begriffe von Gott sind roh und sinnlich bis zu einem unglaublichen Grade. Entweder ist sein Gott ein hartes, unbiegsames Wesen, das bloß seinen Willen, ohne Grundursache, zum Gesetz machet, die Menschen despotisch im höchsten Grad behandelt, und wol gar eine Freude am Befehlen und Strafen at; oder dieser Gott ist das unthätigste Wesen, das nmal die große Maschine, die Welt, herstellte, sich zt aber darum nicht mehr kümmert, sondern in unthätiger Ruhe dem Gange dieser Maschine zusieht. ie Begriffe von positiver Religion werden ganz verrfen, oder sie bestehen in Köhlerglauben. Aber soll auch der gemeine Mann ächte Begriffe von tt und Religion sammeln? Der Officier betrachtet als unnütz, wenigstens als Nebensache, die weit ter Ehre, Subordination, Dienst, Anzug rc. ste der Feldprediger besuchet nie Quartiere, oder läßt mit dem Manne in freundschaftliche Gespräche Zufrieden am Sonntag den Gottesdienst gehalt zu haben, kümmert er sich weiter um seine Heerde . Mit dem Eide ist es Spielwerk beym Mili denn anders läßt es sich wol nicht nennen, man einen gezwungenen Recruten den Eid der e schwören läßt, und ihm dann im Fall der Den im Verhöre ihm seinen Meineid vorhält. Es die meisten Officiere öffentlich, oder verblümt, rundsätze des Fatalismus unter ihrer Truppe zu iten, und ziehen aus dem Beyspiel der Türken Russen die Folge, daß diese Begriffe Muth an, Tapferkeit erhöhen. Endlich wird nie zum er tapfer handeln ein Motiv aus der Religion

 her-

b. Von sich und seines Gleichen.

Er kennt weder seinen Körper, noch seine Seele; ewisse praktische Menschenkenntniß, besonders edrigsten Stände, hat er, weil seine Lage ihn thiget, andere zu brauchen; daher beobachtet er gen Seiten des Herzens, auf welchen er das m leichtesten gewinnen kann.

Historische Kenntnisse, diese ersten aller militai Kenntnisse hat höchstens der Kriegsanführer, r in abgerissenen Fragmenten, und aufgelesenen oten. Als Vater kümmert sich der Soldat sel n die Erziehung seiner Kinder, daher besorgt sie ysischer Rücksicht das Weib, von Seiten der See dung aber hängt es meistens vom Zufall ab, aus ihnen wird. Kein Wunder, wenn der über nglich größere Theil ganz verwildert.

c. Von unter ihm stehenden Dingen.

Sein Pferd, seine Waffen, seine Rüstung, der Kreis seiner Kenntnisse ist geschlossen.

d. Sonstige Wissenschaften.

Beym gemeinen Krieger außer seinem Soldaten dwerk schwerlich weiter etwas; die Anführer stu Mathematik, besonders einige specielle Theile lben, und die Kriegswissenschaft. Im k. ußischen Heere sind häufig Officiere, die sich den nen Wissenschaften widmen.

e. Künste im edleren Sinn.

Zeichnen, besonders mathematische Zeichnung. französischen Heere häufig fechten, tanzen,

f.

Der aus allen Nationen zusammengeraffte Haufe der gemeinen Soldaten, spricht auch ein schlechtes Deutsch, doch ist die Sprache des Kriegers im österreichischen Heere besser, als die des übrigen Volks, welches von den vielen Ausländern herrühren mag. Einen geschmackvollen, oder auch nur im reinen Styl abgefaßten Aufsatz, kann selbst der Heerführer oft nicht verfertigen. Aber eine große Classe der Soldaten ist geübt, einen saubern calligraphischen zum Dienst gehörigen Aufsatz, z. B. einen Rapport, Meldung rc. zu verfertigen, weiß auch mit Rechnen umzugehen; französisch sprechen die meisten Officiere, im österreichischen Dienst auch Böhmisch.

g. Anhang.

Zeitvertreibe sind Spiel, Erzählungen, oft die ungereimtesten, beym Officier auch Reiten, Jagen rc.

 Ursprung

llgemeiner Begriff des Worts Soldat.

)as Wort Soldat kömmt von Söldner her,
edeutet einen Menschen, der gegen einen be-
en Sold sich verbindet, sowohl dem ins Land
genden Feinde sich mit Gefahr seines Lebens
ersetzen, und dadurch die Ruhe des Bürgers
rn, als auch die Feinde des Staates, dem er
in ihren eigenen Landen anzugreifen, endlich
n Inneren des Landes Ruhe zu erhalten, und
die etwa die allgemeine bürgerliche Ordnung
s immer für eine Art zu stören wagen sollten,
widersetzen.

. Bey Errichtung menschlicher Gesellschaften,
erbindung mehrerer Familien, die sich einem
chaftlichen Oberhaupt unterwarfen, um ver-
ner größerern Summe von Glückseligkeit zu
n, war es dem allgemeinen Interesse ange-
Friede und Ruhe, ohne welche so man-
sellschaftliche Glück verlohren gehet, ununter-
zu erhalten. Da dieser Friede nun theils
uswärtige gestört werden konnte, die Eingriffe
Rechte der Gesellschaft wagten, theils aber
Mitglieder der Gesellschaft selbst, die sich den
in angenommenen Gesetzen nicht unterwerfen
, so räumten in ähnlichen Fällen die in eine
haft verbundene Menschen ihrem Oberhaupte
ht ein, sie zusammen zu rufen, damit sie ver-
eint

und man schränkte sich auf den Vertheidigungs- (defensiven) Krieg ein.

3. Das Beyspiel vieler Nationen, die aus Mangel, durch Handel, oder Künste, sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen, sie durch Einfall in die Länder ihrer gesittetern Nachbarn, durch Plündern und Stehlen zu verschaffen suchten, der Wunsch sich auszubreiten, sich dadurch manche Vortheile zu verschaffen ꝛc. brachte die im Staate verbundenen Menschen dahin, sich unter Anführung ihres Oberhaupts zu versammeln, und andere Nationen, oder Völkerschaften zu bekriegen. Daher entstand die zwote Art des Krieges, der Angriffs- (offensive) Krieg.

4. Da aber diese beiden Arten von Krieg das häusliche Glück der im Staate versammelten Menschen auf mancherley Weise störten, so entschlossen sie sich einen Theil ihrer Einkünfte aufzuopfern, um eigene Menschen zu besolden, die bey entstehenden Kriegen sich dazu widmeten, sich den Feinden zu widersetzen, oder sie anzugreifen, damit unter ihrem Schutz der übrige Theil der Gesellschaft der häuslichen Ruhe genießen könne, und so entstand eine eigene Klasse von Kriegern oder Soldaten, von denen wir schon in den ältesten Zeiten, z. B. bey den Egyptiern, Beyspiele haben. Aber auch diese Krieger waren in Friedenszeiten Bürger des Staates mit, und das aufwachende Gewissen der Despoten, die sich manches Unrecht gegen ihr untergebenes Volk vorzuwerfen hatten, machte sie für ihre Sicherheit erforderisch, und sie sammelten zu ihrer persönlichen Beschützung eine Anzahl Menschen um sich, die wenigstens dem ersten Anfall des wüthenden Volks widerstehen konnten, und ihnen zur Leibwache dienen konnten, wie die Römische Geschichte uns zeiget.

gend an entweder an das Getümmel des Krie-
wohnt, oder darzu erzogen werden sollten, ei-
wissen Grad von Wildheit annehmen mußten,
sonders bey Menschen ohne Erziehung, tiefe
n zurückläßt, und der bürgerlichen Ruhe in
nszeiten nachtheilig werden könnte; theils aber,
in Schlachten der Erfolg von einem Augen-
und dem pünktlichsten Gehorsam der Unterge-
gegen den Willen ihres Oberen abhänge, so
eigene Gesetze für das Militair oder den Sol-
and entworfen, und die strengste Subordi-
, oder Unterwerfung des Unteren gegen die
seines Oberen, mit gänzlicher Entsagung sei-
illens, und Unterjochung seiner Vernunft, ein-
, wobey die Strafen gegen die Uebertreter
sind, als jene im bürgerlichen Leben.

. Da es endlich theils für den Staat zu lästig
seyn würde, eine gleiche Anzahl Soldaten in
- und Friedenszeiten zu halten, theils aber um
gebohrnen des Landes zu schonen, und doch
er zu verstärken, Fremde angeworben wurden,
and in Rücksicht der Dienstzeit ein Unterschied
en Soldaten, daß nemlich einige für beständig,
nur auf eine Zeit sich dem Soldatenstande wid-

. Und da mechanische Uebung sehr viel zur Fer-
beyträgt, so wurden die Soldaten stets in jener
n Waffen geübt, deren sie sich im Kriege be-
sollten, z. B. der Cavallerist, zu Pferde zu fech-
r Artillerist, mit Canonen umzugehen rc. Da-
Unterschied zwischen ihrer Bestimmung ent-
(Verfasser.)

A.

Da dies samm
tentheils im Reiche
der bequemste Ort
sitzen die k. k. Re
(Verfasser.)

1. Zur Reichsm
Unterofficiers, und
meine Mann bey sei
Unmöglichkeit in Ka
bestehen könnte. Di
2 oder 3 von dem M
transportiren. Die au
Officiers, sollen imme
Leute, aus den dasig
doch wenigstens Kennt
zugleich Verwandte
Zeugniß der Reichs
hervorthuenden Offici
ohne namentliche An
nicht abzulösen. D
Officiers nicht aus de
kommen, sind sie von
auf einmal, abzulösen
ständen besonders belie
sen. Von den Unte
ohne alle andere Rück
lichsten Leute gewählet
complet seyn. Doch s
be, so viel möglich,
Kindern beladene Wi

a. Eintritt in denselben.

1. Freywillige.

Da dies sämmtlich Ausländer sind, die größtentheils im Reiche angeworben werden, so ist hier der bequemste Ort zu zeigen, nach welchen Grundsätzen die k. k. Reichswerbung eingerichtet seye. (Verfasser.)

1. Zur Reichswerbung werden nur Officiers, Unterofficiers, und Gefreite verwendet, weil der gemeine Mann bey seiner geringen Löhnung, und der Unmöglichkeit in Kameradschaften zu kochen, nicht bestehen könnte. Die Recruten sind einzeln oder zu 2 oder 3 von dem Militair auf den Sammelplatz zu transportiren. Die auf Reichswerbung commandirten Officiers, sollen immer zu diesem Geschäffte fähige Leute, aus den dasigen Landen gebürtig seyn, oder doch wenigstens Kenntnisse von den Reichslanden, und zugleich Verwandte daselbst haben. Die sich nach Zeugniß der Reichswerbungs-Direction besonders hervorthuenden Officiers, sind vorzüglich zu befördern, ohne namentliche Anzeige an das Generalcommando nicht abzulösen. Damit die auf Werbung stehenden Officiers nicht aus der Kenntniß des Militairdienstes kommen, sind sie von Zeit zu Zeit, niemals aber alle auf einmal, abzulösen; die sich aber bey den Reichsständen besonders beliebt machen, sind allda zu belassen. Von den Unterofficiers und Gefreiten sollen ohne alle andere Rücksicht die fähigsten und verläßlichsten Leute gewählet werden, und ihre Zahl stets complet seyn. Doch sollen wegen Theuerung im Reiche, so viel möglich, keine Verheiratheten, oder mit Kindern beladene Wittwer, und zur Transportirung nur

Zur Uebernahme der Recruten auf den Sam-
en, und weiterer Transportirung an die k. k.
t, werden besondere Commandi von den Re-
rn zusammengesetzt, wozu auch Gemeine ab-
werden können, weil sie da kameradschafts-
ben können. Der Transportirungs-Mann-
wird nebst der kleinen Montur jährlich 3 Fr.
die Halbscheid nach der halb, die andere
eid aber nach der ganz verstrichenen Dauerzeit.
schwäbischen Kreis transportirende Mann-
ammt Recruten erhält stationatim, nach ge-
n Accord eine Hausmannskost, d. i. Suppe,
Brod, ½ Pfund gesottenes Fleisch, nebst
nach Landesart gewöhnlichen Zugemüs, dann
art-Maaß Brandtwein, oder 2 Quart Bier
nare Bezahlung von 8 Kr. Reichsgeld, oder
ergeld, die in größeren Corps aber durchmar-
n erhalten das nemliche gegen 6 Kr. Reichs-,
Kr. Kaisergeld, dagegen muß gute Manns-
halten, und dieser Betrag sowohl, als die an-
nicht zu überladende Vorspann, durch die
baar bezahlt werden. Jeder Transporti-
Officier ist für die Desertion responsabel, und
Ersatz aus eigenem zu leisten, daher er auch
Sicherheit die der Desertion Verdächtigen
lassen kann. Eben so haben die Regimenter
ren Transportirungs-Ablösungen der Recru-
blanden responsabel zu seyn, und jeder Trans-
von 14 zu 14 Tagen vom Sammelplatz
**).

3.

chswerbungs-Instruction S. 334—335.
eite 335—336.

alle 14 Tage ihre
zu melden haben.
sonders dringenden
tirten k. k. Minister
4. Für jeden
35 Fr. Kaisergeld,
und Quartiergeld zu
Handgelder nicht spar
die Recruten erst auf
kommandirten Unter
den Recruten, wird
passiret, die Transpo
in den unterlegten
Sammelplätzen die ob
5. Jeder Recru
Hoffnung dazu geben
5 Schuh 3 Zoll haben
men, zugleich aber m
besserem Ansehen an
regimenter können a
unter dem Maaß, d
geld enrolliret werden
müssen Wachsthum
oder keiner angenomm
6. Die Werboffi
res Distrikts, und a
bekommen, genau beka
in gutem Einvernehme
ger zu halten. Welche
sten Recruten liefert,

*) Seite 337.
**) ebendaselbst.
†) ebendaselbst.

stehende Officiere sind an den Reichswerbungs-Directeur (einen General) angewiesen, dem sie auch alle 14 Tage ihre Rapporte, und sonstige Ereignisse zu melden haben. Nebst dem können sie sich in besonders dringenden Fällen an die dort Landes accreditirten k. k. Minister geziemend wenden *).

4. Für jeden Recruten erhält der Werbofficier 35 Fr. Kaisergeld, wofür er das Werb-, Anbring-, und Quartiergeld zu befriedigen hat, doch sind die Handgelder nicht sparsam zu geben. Montirt werden die Recruten erst auf dem Sammelplatze. Den werbcommandirten Unterofficiers, und Gefreiten, so wie den Recruten, wird der Schlafkreuzer ab Aerario passiret, die Transportirungscommandirten aber haben in den unterlegten Stationen sowohl, als auf den Sammelplätzen die ohnentgeldliche Unterkunft **).

5. Jeder Recrut muß nach seinem Alter die Hoffnung dazu geben, oder schon das Maaß von 5 Schuh 3 Zoll haben, und sind alle solche anzunehmen, zugleich aber möglichst zu trachten Leute von besserem Ansehen anzuwerben. Für die Garnisonregimenter können auch Leute von 15 bis 19 Jahren unter dem Maaß, doch nur mit 10 bis 15 Fr. Handgeld enrolliret werden. Alle mit 2 Zoll angenommene müssen Wachsthum versprechen, unter 2 Zoll darf aber keiner angenommen werden †).

6. Die Werbofficiers haben sich die Gegend ihres Districts, und alle Gelegenheiten, Recruten zu bekommen, genau bekannt zu machen; mit jedermann in gutem Einvernehmen zu leben, und gute Zubringer zu halten. Welcher Officier des Jahrs die meisten Recruten liefert, ist Sr. Majestät namhaft zu

*) Seite 337.
**) ebendaselbst.
†) ebendaselbst.

nachgesehen. Die zur Werbung nicht fähige
uen sollen auf Anzeige der Reichswerbungsdi-
sogleich abgelöst werden, und kömmt ein zur
g nicht qualificirter Officier hinaus, und wird
alsogleich zurückgeschickt, so hat der Schuldtra-
egimentscommandant die Ablösungskosten zu
*).

in auf dem Sammelplatz oder auf dem Marsch
Reiche, nach der Assentirung untauglich er-
nter Reichsrecrut, ist von dem die Reichs-
rbung dirigirenden Hr. Generale zu suparar-
riren, der sodann wegen Ersatz der Unkosten
entscheiden hat **).

obald die Recruten beym Regiment eintref-
, zu visitiren, und die mit Defect behafte-
von dem Generalcommando mit Zuziehung
Obercommissarii und Feldmedici zu super-
itriren, welches sodann zu entscheiden hat,
m der Ersatz zur Last falle †).

at der Mann in die Augen fallende Defecten,
blind, krumm, zu klein, so trägt der Werb-
cier den Ersatz; sind es solche Defecten, die
der chirurgischen Visitirung hätten bemerkt
rden können, so trägt zwar auch der Werb-
cier die Unkosten, kann sich aber an den Chi-
gus regressiren; sind es aber solche Defecten,
der Chirurgus nicht erkennen kann, z. B.
fallende Krankheit, oder innerliche Defecten,
trägt die Unkosten, so wie wenn der Mann
erst

ite 338.
ecroutennormale S. 331—332.
ite 332.

nicht selbst zu
d. Wenn im
werden, so
Regimentscom
des Regiments
sten, bey Unbe
hat das Domin
chen Mann zu
bezirkssystem
e. Die untauglich
Superarbitrio
Verschweigung
hintergingen,
bestrafen, soda
die dem Werboff
arbitrirungsconsi
Aufsatz dem die
nerale zu schicke
Ersatz anzuhalte
Beschreibung a
vom Generalco
Wiederanwerbu
f. Bey dem Unko
der Anwerbun
bestrittene Aus
officier fallen d
Tage nach der
Last; vom 15
ten Superarbitr
keiner Schuld
der Recrut nich

*) S. 332.
**) S. 332—333.
†) 4. S. 333.

das Aerarium, wenn sich an dem Recruten nicht selbst zu erholen ist *).

d. Wenn im Werbbezirk Recruten ausgehoben werden, so trägt bey kennbaren Defecten der Regimentscommandant, bey Abwesenheit aber des Regiments der Aufnahmsofficier die Unkosten, bey Unbekannten aber das Aerarium, und hat das Dominium einen andern Diensttauglichen Mann zu stellen. Uebrigens siehe Werbbezirkssystem §. 11. und 12. **).

e. Die untauglichen Recruten, sind nach dem Superarbitrio gleich abzuschaffen, jene die mit Verschweigung ihrer Defecten das Aerarium hintergingen, zuvor beym Generalcommando zu bestrafen, sodann kömmt bey Reichsrecruten, die dem Werbofficier zur Last fallen, die Superarbitrirungsconsignation sammt dem Unkosten-Aufsatz dem die Reichswerbung dirigirenden Generale zu schicken, um die Werbofficiers zum Ersatz anzuhalten, so wie ihm überhaupt die Beschreibung aller untauglichen Reichsrecruten vom Generalcommando zuzusenden ist, um die Wiederanwerbung zu verhindern †).

f. Bey dem Unkostenaufsatz sind 1. alle vom Tag der Anwerbung mit Einbegriff des Handgeldes bestrittene Auslagen anzusetzen; 2. dem Werbofficier fallen die Unkosten nicht weiter als 14 Tage nach der Eintreffung beym Regimente zur Last; vom 15 Tage jenem, der an der verzögerten Superarbitrirung Schuld hat, oder wenn keiner Schuld hat, dem Aerarium. 3. Wird der Recrut nicht sogleich visitiret, und das anfäng-

*) S. 332.
**) S. 332—333.
†) 4. S. 333.

ntoursſorten ſind nur jene im feſtgeſetzten
is anzurechnen, die der Mann neu bekömmt,
bey ſeiner Abſchaffung mit ſich nimmt, da:
ſie ihm auch gleich zur Superarbitrirung
zugeben ſind; was ihm aber älter abgereicht,
bey ſeiner Abſchaffung nicht beybelaſſen wird,
mt nur nach dem Abnutzungswerth zu be:
men [a]).

Ein jeder Officier hat auch den fremden Re:
erbungen allen möglichen Vorſchub zu leiſten,
enn ein Mann ſich ausdrücklich unter ein
egiment engagiren laſſen wollte, iſt er an
iments Werbung abzuſchicken; ſollte er aber
erie begehren, und die gehörige Maaß ha:
e Werbbezirksſyſtem §. 12.) ſo kann er,
ein Landläufer, oder fremder Deſerteur iſt,
nen, jedoch ohne Abreichung eines beſondern
er Anbringgeldes, von dem Tag ſeiner An:
verpflegt, weiter geſchickt werden [b]).

Die Werbofficiers haben ſich angelegen ſeyn
junge, mit guten Eigenſchaften begabte
ſich ſelbſt montiren, und auch wieder ohn:
entlaſſen werden, zum k. k. Dienſt zu be:
nit ſelbe nach Maaß ihrer Anwendung zu
er Oberofficiers befördert werden mögen [c]).

. K. Deſerteurs können nicht enrolliret
afür iſt jeder Werbofficier reſponſabel, hin:
r deren Entdeckung den Werbern oder Zu:
ne Ergötzlichkeit vom Werbgeld abzureichen,
ind an ihre Regimenter zu ſchicken. Die
Werb:

333 — 334.
38 — 339.
9.

und zur Verständigung der Regimenter ist die Anzeige der Reichswerbungsdirection zu machen [d]).

10. Denen sich engagirenden Ausländern kann eine Capitulation auf 6 Jahre zugestanden werden, jedoch ist zu trachten, daß sie sich auf 7 oder 8 Jahre engagiren lassen; wie sich mit Innländern zu benehmen, siehe Werbbezirksystem §. 11. und sind solche in den Rapports besonders anzuführen [e]).

11. Der Handel und Wandel mit den Recruten, besonders mit auswärtigen Puissancen, wird unter Verlust der Ehre und der Officierscharge verboten [f]).

12. Wenn in fremden Diensten gestandene Officiers, unter der Bedingung eine gewisse Zahl Recruten zu liefern, eine k. k. Militair- oder sonstige Bedienung verlangten, so ist sich ihrer bestens zu bedienen, aber der Hofkriegsrath damit nicht zu behelligen. Sollten sie aber als Unterofficiers oder Gemeine Dienste nehmen wollen, sind selbe, wenn sie Ansehen, Fähigkeit haben, und es gewiß ist, daß sie nur durch Unglücksfälle in diese Umstände gerathen sind, anzunehmen, sonsten aber selbst als Gemeine abzuweisen [g]).

13. Die zur Transportirung commandirte Officiers und Mannschaft, haben sich gute Eintracht, und Vermeidung aller Excessen angelegen seyn zu lassen, und auf die zu transportirende Mannschaft genau Acht zu haben, über jeden übernommen werdenden Transport Bescheinigung zu geben und zu fordern, die Rechnung ordentlich nach Einleitung des Commissariats zu führen; auch selbst ohne Versäumniß des Dienstes Recruten anzuwerben, wo ihnen so wie den Nichtcommandirten das Werbgeld passiret wird [h]).

14.

d) Seite 339.
e) S. 339.
f) S. 339.
g) S. 340.
h) S. 340.

lig, ungezwungen angeworben, und mit keinem
renden Laster behaftet seyn i).

5. K. K. Deserteurs, oder von jenen Mäch-
mit denen ein Auswechslungscartel bestehet,
nicht unter die Recruten gezählet, sondern
n zu ihren Regimentern zurück k).

6. Der Werbofficier hat die Gefahr des Ab-
bis zur erfolgten Assentirung, auf sich zu neh-
daher weder für die vor der Assentirung ab-
e, noch bey selber untauglich befundene Recru-
ne Vergütung Statt findet, sondern der Werb-
hat sich mit dem für assentirte Recruten be-
en Werbgeld zu begnügen, und zu entschädi-
.

7. Jeder Werbofficier bekommt ein gedrucktes,
em in Werbung dirigirenden Generale eigen-
gefertigt und gesiegeltes k. k. Werbpatent, um
s er sich bey demselben zu melden hat m).

8. Um die Verpflegung vom Tag der Anwer-
für den Recruten zu erhalten, hat sich jeder
r mit einem glaubwürdigen Attestat, wegen
ag der Anwerbung, zu versehen n).

19. Auch verheirathete taugliche Leute können
ommen werden, und kein Regimentscomman-
oll sich beygehen lassen, solches den Werbofficieren
bieten o).

Die auf Werbung und Transportirung comman-
erhalten folgenden Beytrag p):

Char-

Seite 340.
S. 340.
S. 341.
S. 341.
n) S. 341.
o) S. 341.
p) S. 342—343.

Chargen.	Brodreluition.		Werbcommandirte								Transportcommandirte				
	In Reichslanden täglich.	In Italiänischen Reichs-Lehen täglich.	Im Reich.				Im Niedersächsischen Kreis.				Auf dem Sammelplatz.				Auf dem Marsch. Täglich.
			Monatlich.		Täglich.		Monatlich.		Täglich.		Monatlich.		Täglich.		
			Fr.	Kr.	Fr.	Kr.	Fr.	Kr.	Fr.	Kr.	Fr.	Kr.	Fr.	Kr.	Kr.
ptmann.	"	"	14	33	"	"	14	33	"	"	14	33	"	"	30
tainlieutenant.	"	"	9	13	"	"	9	13	"	"	9	13	"	"	30
rlieutenant.	"	"	9	56½	"	"	9	56½	"	"	9	56½	"	"	30
rlieutenant.	"	"	9	42	"	"	9	42	"	"	9	2	"	"	30
rich.	"	"	5	20	"	"	5	20	"	"	5	0	"	"	30
scheer.	3 Kr.	2 Kr.	1	"	"	"	1	"	"	"	1	30	"	"	6
oebel.	3	2	"	"	"	2	"	"	"	15	"	"	"	3	6
er oder Corporal.	3	2	"	"	"	2	"	"	"	10	"	"	"	3	6
lmann.	3	2	"	"	"	3	"	"	"	12	"	"	"	4	6
ierschütz.	3	2	"	"	"	3	"	"	"	12	"	"	"	3	6
eiter.	3	2	"	"	"	2½	"	"	"	12	"	"	"	3½	6
einer od. Vicecor- von d. Cavallerie.	3	2	"	"	"	3	"	"	"	12	"	"	"	4	6
ont.	3	2	"	"	"	3	"	"	"	12					

imen r).

(Für diese im Reich mit Capitulation engagirte
uten, sind besonders für den Fall, wenn sie
vor, oder nach Ausgang ihrer Dienstzeit sich auf
e Zeit oder für beständig reengagiren wollten,
Gesetze festgesetzet, die nebst allem, was die
ulanten angehet, in dem hier in Auszug ange-
n Capitulantennormale enthalten sind.)

1. Den Mineurs, Sappeurs, Pontoniers und
ristten, wird außer einem besondern Fall keine
ulation zugestanden; hingegen den Zeugshand-
gesellen, Montoursmilizern, und Verpflegs-
n auf 3 Jahre, den Fourierschützen nach Be-
des Hauptmanns auf was immer für eine
).

2. Nur Ausländer sind der Capitulation fähig.
Innländern, außer den italiänischen und nie-
ndischen Unterthanen, dann jenen, die sich zu
sgesellen, Montoursmilizern und Verpflegs-,
rn, oder in einem fremden Lande auf einem Werb-
nicht anders engagiren lassen wollen, s. Werb-
tssystem §. 11. gebühret keine Capitulation.
ntenkinder, deren Väter Innländer sind, die auf
des Aerarii erzogen werden, oder als Spiel-
angenommen werden, sind als Innländer zu
hten t).

3. Die Capitulationsscheine müssen in deutscher
he verfaßt, dem Mann in Händen gelassen wer-
den,

Seite 571.
Capitulantennormale S. 50.
S. 51.

get werden u).

4. Nur durch den freyen Willen des Mannes, oder durch kriegsrechtlichen Spruch kann die Capitulation erstreckt, oder gar aufgehoben werden. In beiden Fällen muß man auf die Leibesbeschaffenheit des Mannes sehen, ob man sich die Erfüllung der Erstreckungszeit, oder bey einem für beständig engagirten eine 10jährige Dienstzeit versprechen könne, daher ist jeder Mann vor dem kriegsrechtlichen Spruch, der der Reengagirung, chirurgisch zu visitiren. Die Erneuerung oder Abnahme der Capitulation, hat nur Desertions: oder Desertionscomplot-Verbrechen att. Wegen der ersten Desertion soll ein Capitulant it Erneuerung der Capitulation, und einer angeessenen Leibesstrafe bestrafet werden; bey der zweyn, wenn er schon einmal die Capitulation erneuert t, und keine beschwerende Umstände eine Strafverärfung erheischen, findet die alleinige Abnahme der pitulation ohne weitere Strafe statt. Bey einem Stande gekommenen, aber nicht ausgeführten, h nicht vollbrachten Desertionscomplot, wird der eber, wenn er ein Capitulant ist, wie ein wirk desertirter Capitulant behandelt, nur daß wegen Complots eine Strafverschärfung stattfindet. Mitverfangenen in einem nicht ausgeführten nplott sind extraordinair zu bestrafen. Fände aber en nicht hinlänglicher Leibesbeschaffenheit die Capitionsverneuerung oder Abnahme nicht statt, so ist Mann sonst gemäß zu strafen. Die Capitulation Unterofficiers wird durch dessen Degradirung unterbrochen v).

5. Die Regimenter haben sich alle Mühe zu ge die wohl conduisirten, und diensttauglichen Ca

 pitu

S. 51.
S. 51 — 52.

Cavalleristen folgendes Reengagirungsgeld passiret
, als:

ir einen ganz ausgedienten Capitulanten	Fr.	32.
at er noch 1 Jahr zu dienen	; ;	28.
at er noch 2 Jahr zu dienen	; ;	24.
at er noch 3 Jahr zu dienen	; ;	20.
at er noch 4 Jahr zu dienen	; ;	16.
at er noch 5 Jahr zu dienen	; ;	12.

Reengagirungsgeld ist dem Mann richtig zu er-n; so wie man aber einem ansehnlichen Mann der Werberspalung ein mehreres geben kann, so nicht nöthig, daß jeder gerade so viel bekomme. ann den Leuten auch terminweis bezahlet werden, der Rest nach einem Verstorbenen, seinem Weibe Kindern, sonst aber dem Aerario zufällt. Zeug-werksgesellen, Montours, Milizern, Bäckern, Fourierschützen gebühret kein Reengagirungs-w).

6. Jeder, so die Capitulation abgiebt, erneuert, dem sie abgenommen wird, ist dem Commissär, ssen Entfernung dem Auditeur vorzustellen. Der dings Capitulirte bekömmt einen neuen Schein, aber die neucapitulirte Dienstjahre, nach erfüll-sten Capitulation an; dem sie aber durch Kriegs-erstrecket wird, fängt selbe vom Tag der publi-Sentenz wieder an. Ein vor Verlauf der ulation auf Schanzarbeit condemnirter, hat nach standener Strafzeit, die vom Tag der Sentenz abgängige Dienstzeit zu erstrecken. Unter den sgefangenen Capitulanten wird nur jenen die tzeit zu Gutem gehalten, die keine feindliche ste nehmen x).

7.

Seite 52. x) S. 52—53.

hat, da bevor das Verzeichniß aller sich nicht reengagiren wollenden Capitulanten, deren Dienstzeit aus ist, dem Generalcommando eingeschickt worden, bey der nächsten Musterung mit Vorwissen des Commissariats zu entlassen. Jene, an deren Beybehaltung dem Dienst nicht viel gelegen ist, können nach vorläufiger Anzeige an das Generalcommando, auch außer der Musterung entlassen werden. Viaticum bekömmt kein ausgedienter Capitulant, er sey denn Realinvalid, und werde abgefertiget [y]).

8. Ein während der Capitulation zum Fourier, Feldscheer, Schmied ꝛc. avancirtes Individuum wird nach Verlauf der Capitulationszeit unobligat [z]).

9. Den russischen Deserteurs, so gebohrne Russen, oder dem Hause Oesterreich nicht unterthänige Pohlen sind, ist vom Tag der Assentirung eine 6jährige Capitulation zu geben, da sie aus Mangel der deutschen Sprache, selbe nicht begehren können [a]).

10. Den entlassenen Capitulanten soll auf ihrem Abschied die Route außer Landes beschrieben, und zugleich begreiflich gemacht werden, daß, wenn sie sich davon entfernen, sich zu lange aufhalten, oder gar belästigen, sie durch Schub auf die Gränze befördert zu werden, zu gewarten haben [b]).

11. Wie ausgediente Capitulanten außer Landes zu beurlauben sind, zeiget sich im Urlaubsnormale.

12. Realinvalide Capitulanten sind der Invalidenversorgung fähig [c]).

 2.

y) Seite 53.
z) S. 54.
a) S. 54.
b) Seite 54.
c) S. 54.

... preußischen Gesetze meistens aus Einge-
en des Staates, oder Landeskindern. Theils
nauerer Uebersicht der Population oder Bevöl-
ng; theils um die zum Soldatenstande taugli-
Individuen genauer aufzuzeichnen, bedienet man
er Conscription. Zu diesem Ende ist in den
. Erblanden jedes Land in so viele Cantons
Abtheilungen getheilet, als darin Infanterie-
imenter liegen; die Cavallerie aber, und Ar-
ie hat nicht, so wie die Preußischen, ihre eigene
ons. Diese Abtheilungen werden Werbbezirke
nnt, und in 16 Theile getheilt, wovon jede Fü-
-Compagnie einen erhält, in welchem jährlich
)fficier die Revision der Conscription mit Anfang
z vornimmt. (Verfasser.)

Das Werbbezirkssystem, das zugleich die In-
tion für die conscribirenden Officiers enthält, fol-
ier Auszugsweise:

Von der Conscription wird niemand ausge-
nommen d).

Die durch das Militair rectificirte Conscription
bestehet in Böhmen, Mähren, dem diesseiti-
gen Antheil Schlesiens, Oesterreich unter
und ober der Ens, dem dahin gehörigen Inn-
viertel, Steiermark, Kärnthen, Krain,
der Grafschaft Görz und Gradisca, dann Gal-
lizien und Lodomerien.

Anm.

Gesetze für die k. k. Armee im Auszug nach alpha-
betischer Ordnung der Gegenstände eingerichtet,
von Jacob Heinrich, Oberlieut. und Aud. des
Inf. Collored. Regim. Wien und Prag, in der
von Schönfeldischen Buchhandlung 1785. Art.
Werbbezirkssystem S. 536.

Vorderösterreich, die Lombardey, Ty-
rol und Hungarn ausgenommen sind, so hat doch Kaiser Joseph II. die Conscription in Hungarn und Tyrol einzuführen gesucht; man ist aber davon abgegangen. (V.)

3. Der Zweck der Conscription in Bezug auf das Militair ist, die Regimenter mit innländischer Mannschaft zu ergänzen, und zu Kriegszeiten, der Armee, auf die für das Land thunlichste Art, die nöthige Bespannung zu verschaffen.

4. Die Conscription, sowohl der Population als des Viehstandes jeden Orts, geschieht auf herausgegebenen gedruckten Bögen, wo noch für die Unbestimmtbeurlaubten der Infanterie und des Fuhrwesens eine besondere Rubrik angebracht ist, um sie stets evident zu halten.

5. Jede Familie hat ihren eigenen gedruckten Bogen, sämmtliche in einem Hause wohnende Familien werden zusammengenommen und mit dem Hausnumero numerirt, und sonach über jeden ganzen Ort ein Populationsbuch, nach der arithmetischen Ordnung zusammengeheftet. Eben so wird mit der Zugviehbeschreibung verfahren. Ein solches Buch hat das Politicum, ein gleiches die Werbbezirkscompagnie. Diese Bücher werden beym Militair vom Compagnieofficier, beym Politicum aber vom Magistrat oder Beamten beständig fortgeführt. Ein jeder Familienbogen hat folgende Rubriken:

a. Vor- und Zunamen.

b. Alter. Ist bey dem weiblichen Geschlecht nicht nöthig.

c. Qualification. Hier muß mit aller Genauigkeit eingetragen werden: der Stand,

unehelich erzeugt eingetragen. Bey den in Städten freyen Leuten, kömmt: frey, und ist gebürtig von der Herrschaft N. N. Die Gattung der notorischen Gebrechen, oder auch gar klein, ist anzumerken. Von jenen, die unter die Rubrik, zu Staatsnothdürften anwendbar, zu stehen kommen, muß in dieser Rubrik angemerkt werden: Klein, wenn sie nur 5 Schuh 1 bis 3 Zoll messen, mittelmäßig von 3 bis 5 Zoll, groß, wenn sie darüber haben. Bey abwesenden wird auch in dieser Rubrik der Ort, wo sie sich aufhalten, oder abwesend, unwissend wo: eingetragen. Ueberhaupt kommen unter diese Rubrik alle nöthige Personalumstände.

d. Geistliche.

e. Adeliche. Ihre Söhne kommen auch in die nämliche Rubrik.

f. Beamte und Honoratiores. Wer diese seyen, kömmt unten in §. 14. vor. Ihre Söhne werden in die Rubrik l. eingetragen.

g. Bürger, und Professionisten auf dem Lande. Hieher gehören alle jene, die in Städten ein bürgerliches Haus besitzen, und in Städten oder Dörfern ein Gewerbe als Meister treiben, und in keiner der vorigen Rubriken angeführt sind. Ihre Gesellen aber gehören in eine der folgenden Rubriken. Jene Handwerker auf dem Lande, deren Handwerk nicht beträchtlich ist, gehören unter die Rubrik i; jene aber, die zugleich liegende Gründe besitzen, werden, nachdem ihre Nahrung vom Handwerk oder vom Grundstück beträchtlicher

oder auch in die Rubrik i. eingetragen.

h. **Bauern.** Unter diese zählet man alle jene, die von eigenen, oder gepachteten Grundstücken wenigstens 15 Fr. jährlich Steuer zahlen.

i. **Häusler.** Die oben bemerkten, und alle jene, die weniger als 15 Fr. Steuer zahlen.

k. **Bürger und Bauerngewerbs-Nachfolger.** Hier stehen die Söhne, Verwandten, oder Wittwen, der Bürger oder Bauren, die das Gewerbe zu erben haben.

l. **Sonsten beym Nährstande, und Provinzialbeschäfftigungen.** Unter diese Rubrik gehören die Söhne der Beamten und Honoratioren, alle Wittwen und Verheurathete, die Kinder haben, und in keiner der vorigen Rubriken stehen, alle in Privatdiensten stehende Beamten, und Hausofficiers, welche keine Livree tragen, alle für beständig beym Bergbau und Salzwerken angestellte, alle zu Staatsnothdürften anwendbare, die über 40 Jahr sind, endlich die als gar klein bemerkten, oder notorisch defectuösen.

m. **Zu Staatsnothdürften anwendbare.** Hieher gehören alle ledige, sonst in keiner Rubrik bemerkte, ohne Defect wenigstens 5 Schuh 1 Zoll große Leute. Alle Söhne der Väter aus der Rubrik l, alle Elternlose, Knechte, Taglöhner, und Söhne der Bürger, Bauern, und Professionisten, die nicht unter k. bemerket sind.

n. **Nachwachs.** Unter dieser Rubrik stehen alle jene, die nach erreichtem 18 Jahr unter die Rubrik m. gehören.

1. Verheurathete.
2. Ledige, und Wittwer.
3. Absente.
a. Inner Land.
b. Außer Land.
c. Unwissend wo?
4. Fremde.
a. Innländer dieses conscribirten Landes.
b. Aus andern östereichischen Erblanden, Männl. Weibl.
c. Völlig Ausländer aus fremden Staaten, Männl. Weibl.

q. Unbestimmte Beurlaubte.
a. Von der Infanterie.
b. Vom Fahrwesen.

r. Anmerkung. (B.)

Noch ist zu bemerken, daß Niemand mit dem Kopf in 2 Rubriken einzutragen sey, daß die Elternlosen mit Bemerkung ihres Geburtsorts, da wo sie angetroffen werden, conscribirt, und in die gehörigen Rubriken eingetragen werden. Endlich bekommen ledige Personen zwar einen eigenen Bogen, wenn sie für sich leben, doch werden sie, wenn sie keine Domestiken haben, nicht als eine Familie in die Summe gezogen, und bey der Summe der Population eines Landes werden nur die Eingebohrnen des Landes summiret f).

Alle Jahre mit Ende Februarii wird die Localrevision vom Militair mit Zuziehung des von

Seite 537—540. f) S. 540.

den Individuums unternommen, und muß bis Ende May beendigt seyn. Auf dem Lande soll sie von Haus zu Haus vorgenommen werden, in den Städten aber müssen die Hauseigenthümer für ihre Innwohner stehen. Um dies leichter zu bewirken, müssen alle Veränderungen, die in den Familien unter dem Jahre vorgehen, von Seiten des Politici genau bemerkt werden, daher Adeliche, Geistliche, Beamte oder Bürger bey Strafe 30 Fr., der Bauer aber bey 24 stündigem Arrest, alle in ihren Familien vorgehende Veränderungen, dem hiezu bestimmten Individuum binnen 14 Tagen anzeigen müssen. Bey der Localrevision nimmt der Officier die im politischen Conscriptionsbuch vorgemerkte Aenderungen in Augenschein, und rectificiret darnach das seinige. Alle kleine Veränderungen, z. B. einer wäre gestorben, oder einer erreichet das 18te Jahr, und käme folglich aus der Rubrik n. in die Rubrik m. ꝛc. geschehen nur dadurch, daß das Individuum, welches sie betreffen, auf dem Familienbogen, in der alten Rubrik ausgelöscht, und in die neue eingetragen, und die Ursach im Qualificationsfach, oder in der Anmerkung, angemerkt wird. Bey Heurathen, Dienstnehmungen ꝛc. wird das Individuum in dem alten Familienbogen, mit Bemerkung der Ursache ausgelöscht, und in dem neuen eingetragen. Zieht eine Familie ganz weg, so wird ihr Bogen cassirt, und an dem Ort, wohin sie übersiedelte, bekömmt sie einen neuen. Ein neues Haus bekömmt den letzten Numero des Orts, abgebrannte Häuser aber, wo die Eigenthümer wieder eine neue Bauanlage machen, werden im Populationsbuch in

Ab-

Werbbezirks; Summarien gemacht, und im Pare dem Kreisamt übergeben g).

Bey der Localrevision hat der Militärofficier nachzusehen, ob keiner der pr. Compagnie zur Ergänzung in Kriegszeiten bestimmten 40, pr. Regiment also 640, unbestimmt beurlaubten abgängig, oder zum Dienst untauglich geworden, und in diesem Fall diesen mit einem Diensttauglichen zu ersetzen. Grenadiers und Cavallerie haben keine unbestimmt Beurlaubten; alle Fuhrknechte aber, bis auf jene, die bey den 6 in Friedenszeiten bestehenden Compagnien bleiben, werden nach dem Kriege unbestimmt beurlaubt. Erkranket ein unbestimmt Beurlaubter, und hat keine Hülfe, so soll er durch einen Militairchirurgus behandelt, auch allenfalls in das Militairspital gebracht werden, wo die Kosten, wenn er kein Vermögen besitzt, ab Aerario getragen werden, widrigen Falls aber wieder zurück ersetzt werden müssen h).

Der Viehstand wird alle Jahr neu aufgenommen, alle Pferde und Zugochsen werden bey jüdischen und christlichen Familien vorgemerkt; in Gallizien auch die Mastochsen; besondere Summen werden aber von den zu Kriegsnothdürften anwendbaren Pferden zwischen 5 und 10 Jahren, nemlich von $14\frac{1}{2}$ bis 15 Faust, von 15 bis $15\frac{1}{2}$, von $15\frac{1}{2}$ bis 16 und darüber gezogen. Wiewohl alle Pferde, ohne Unterschied, wem sie gehören, bemerkt werden; so muß doch bey Aushebung in Kriegszeiten vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß der Ackerbau

g) Seite 540—543. h) S. 543—545.

angemessene Stellen geschonet werden, daher sind vorzüglich die Pferde der Bürger, Fuhr- und Handelsleute, der Klöster, Pfarrer, Beamten, der hohen Adelichen und Geistlichen auszuheben, so weit sie selbe nicht ausdrücklich zu ihrem Gebrauch nöthig haben. Bey den zum Dienst gewidmeten Pferden kömmt es einzig und allein auf die Größe, das Alter, Geschlecht, Stärke, Gesundheit und Beschaffenheit der Dienstleistung an. Die Stärke muß nach der Höhe des Pferdes proportionirt seyn, und bestehet in einer breiten offenen Brust, geradem Rücken, vollem Kreuz, starken Knochen und Flächsen, gutem Huf, kurzen Fesseln, und nicht zu eng gestellten Schenkeln. Die Gesundheit des Pferdes wird aus der Munterkeit, frischen hellen Augen, reinen und offenen Nasenlöchern erkennet; auch darf ein gesundes Pferd keine verdächtige Drüsen, alte Wunden, Geschwüre, verhärtete Geschwulst, besonders an den nervigt muskulösen Theilen, Wiedergerüst, oder Rücken haben; eben so darf keines angenommen werden, das einen Mangel an Gelenken hat, als Spat, Korb, Ueberbein, Rückbein ꝛc. Die Pferde müssen weder platt, noch zwärgend, oder vollhufig seyn, sich nicht im gehen kreuzen, oder spreigen, eine ganze Zunge haben, keinen gar zu tief gesetzten Strahl haben, nicht durchtreten, Bärenfüßig, schwach von Flächsen, knieeng, zwangbrüstig, hornklüftig, kuhfüßig seyn: nicht Krippen beißen, oder sägen, oder sonst eine den Menschen, so mit ihnen umgehen, oder den um sie seyenden Pferden gefährliche Untugend haben. Im Gegentheil hat es nichts zu bedeuten, wenn es nur auf einem Auge

blind,

Alle Pferde, wenn sie zu Kriegsbedürfnissen abgegeben werden, müssen gemessen werden:

Zur Bespannung der schweren Artillerie-Reserve, wozu auch Hengste genommen werden können, müssen die Stangenpferde haben 16 Faust. Werden gezahlt 90. 100. 120 Fr.

Die Vorauspferde $15\frac{1}{2}$ Faust. Werden gezahlt 90. 100. 120 Fr.

Zur Bespannung der übrigen Reserve, der Regiments-Artillerie, Pontons, Laufbrücken, und eisernen Backöfen, müssen die Stangenpferde haben $15\frac{1}{2}$ Faust. Werden gezahlt o Fr.

Die Vorauspferde 15 Faust. Werden gezahlt 65 Fr.

Zu Proviantwägen, Feldschmieden, Kanzley-, Cassenwägen, sind die Stangenpferde zu 5 Faust. Werden gezahlt 65 Fr.

Die Vorauspferde $14\frac{1}{2}$ Faust. Werden gezahlt 50 Fr.

Zu Artilleriepackpferden 15 Faust. Werden gezahlt 65 Fr.

Zu Reitpferden für die Adjutanten, Unterofficiers, und Gemeine vom Fuhrwesen, Pferde von leichtem Schlag 14 bis 15 Faust. Werden gezahlt 50—65 Fr.

Uebrigens hat es nichts zu sagen, wenn einem starken untersetzten Pferde auch ein Zoll am Maaße fehlet, doch darf keines unter 5 Jahr, und über 10 Jahr alt seyn. In Rücksicht der Jugend und Stärke der Pferde können auch einige Gulden zugegeben werden, z. B. man kann von 50 bis 65 Fr. steigen; aber weniger

als

damit schalte
ben.

Nach geend
werden:

1. Das Vi
2. Der Au
nung taug
a. Die
nach
b. Wi
eige
c. W
welc
ben,
d. Wie
übrig
e. Ob,
eigen
3. Ein Aus
lichkeit der
4. Der Aus
m. stehen
elternlosen
befindliche
wesenden.
5. Bericht ü
derung der
6. Die docum
der Revision
9. Bürger und
Kreise ohne Pa
wollen. Wollen

i) Seite 545—548.

lange sie nicht gestellet werden, nach Gutdünken damit schalten und walten, auch Handel treiben.

Nach geendigter Localrevision muß eingegeben werden:

1. Das Viehsummarium.
2. Der Ausweis über die zur Kriegsbespannung tauglichen Pferde; dieser enthält
   a. Die Zahl der Diensttauglichen Pferde, nach Unterschied des Maaßes.
   b. Wie viel davon das Regiment zur eigenen Bespannung bedarf.
   c. Welchen Regimentern namentlich, welche nemlich die Geschirre alda haben, ausgeholfen werden kann.
   d. Wie viel endlich zur Artilleriereserve ꝛc. übrig bleibe.
   e. Ob, und wie viel dem Regiment zur eigenen Bespannung fehle.
3. Ein Ausweis über die Zahl und Tauglichkeit der Bäckerbursche.
4. Der Ausweis über die unter der Rubrik m. stehenden, mit Anmerkung der Größe, elternlosen, aus fremden Werbbezirken hier befindlichen, und aus dem Werbbezirk abwesenden.
5. Bericht über die Vermehr- oder Verminderung der Population.
6. Die documentirte Berechnung über die bey der Revision aufgelaufenen Unkosten i).

9. Bürger und Bauern können im nemlichen Kreise ohne Paß sich hinbegeben, wo sie hin wollen. Wollen sie außer dem Kreise in ein con-

i) Seite 545 — 548.

mit Einverständniß des Kreisamts und Werbbezirkregiments ertheilet werden. Zur Umsiedlung in ein fremdes Land, muß das Generalcommando und die Hofkanzley die Erlaubniß ertheilen, zur Umsiedlung aber in ein diesseitiges conscribirtes, oder unconscribirtes Land, oder zum Eintritt in den geistlichen Orden, ertheilet die Landesstelle, einverständlich mit dem Generalcommando, die Erlaubniß. Ertheilet aber die Obrigkeit diese Bewilligung für sich, so zahlet sie für jeden Unterthan, der in ein unconscribirtes Land abgehet, 150 Fr., für jeden aber, der ins Ausland ziehet, 300 Fr. Strafe zu der Militaircasse.

Geistliche, Adeliche, Beamte und Honoratiores, können zwar ihren Wohnort nach Gutbefinden des Politici verändern, auch ihre Bedienten mit auf Reisen nehmen; so bald sie ihn aber entlassen, haben sie es der Behörde zu melden, die einverständlich mit dem Militair, für seine Nichtentweichung während seiner Dienstlosigkeit sorget. Sollte der Herr dies unterlassen, und der Bediente entweichen, so zahlet er die oben ausgemessene Strafe.

Alles dieses bezieht sich auch auf die unbestimmt Beurlaubten, und jeder, der sich außer seinem Kreise ohne Paß befindet, ist, im Fall er tauglich ist, ex officio ad militiam zu übernehmen, sonst aber an seine Grundobrigkeit abzuliefern k).

. Die Werbbezirke sind folgender maaßen eingetheilt:

In

k) Seite 548 — 550.

Michel Wallis, Kaurzimer ;
Gemmingen, Bitschower ;
Stuart, Bunzlauer ; ;
Kallenberg, Berauner ;
Joseph Colloredo, Königgräzer Kreis.
D' Alton, Chrudimer Kreis.
Ulrich Kinsky, Saatzer ;
Hohenlohe, Leitmeritzer ;
Erbach, Egerer und Elnbogner District.
Brechainville, Brachiner Kreis.
Wenkheim, Pilsner und Klattauer Kreis.
Wartensleben, Czaßlauer Kreis.
Kheil, Budweiser und Taborer Kreis.

In Mähren.

Kaiser Infanterie, des Ollmützer Kreises unterer Theil.
Manfredini, des Ollmützer Kreises oberer Theil.
Schröder, Prerauer Kreis.
Huff, Iglauer Kreis.
Lacy, Znaymer ;
Ollivier Wallis, Brünner Kreis.
Mittrowsky, Hradischer ;

In Oberschlesien.

Kaunitz, das Fürstenthum Troppau, Neiß, und die mährischen Enclavuren.
Wenzel Colloredo, das Fürstenthum Bieliz, Teschen und Jägerndorf.

In Niederöstereich.

Pellegrini, das Viertel Oberwienerwald.
Preiß, das Viertel Unterwienerwald in der Gegend um Wien.

Innviertel in Bayern.

:. H. Ferdinand Toscana, Untermanhartsberg in der Gegend von Retz.

:. H. Carl, Untermanhartsberg in der Gegend von Kornneuburg.

In Oberöstereich.

Stein, das Mühl- und Machland-Viertel.

Jordis, das Hausruck- und Traun-Viertel.

In Steiermark.

Terczy, den Elber Kreis.

Straholdo, den Grätzer Kreis.

Lattermann, den Judenburger, Brügger, Marburger Kreis.

Wilhelm Schröder in Kärnthen. Ganz Kärnthen.

In Krain, Görz und Gradiska.

Thurn, Ober- und Unter-Krain.

Reisky, Innerkrain, Görz und Gradiska.

In Gallizien und Lodomerien.

Terczy, des Lemberger Kreises Lemberger District.

Huff, : : : Brzezany :

Lacy, : : : Brody :

Stuart, des Holizer Kreises Holizer :

Strasoldo, des : : Zelesczyker :

Brechainville, des Holizer Kreises Colommi und Tysmicuica.

:. H. Carl, des Samborer Kreises Przemisl District.

Kal-

District.

Teutschmeister, des Betzer Kreises Tomaszow District.

Manfredini, : : : Zamosc District.

Kaiser Infanterie, : : : Sokol District.

Lattermann, des Pilsno Kreises Lezaysk District.

Brentano, : : : Tarnower District.

Zettwitz, : : : Krasno District.

Kheil, des Wielizka Kreises Zator District.

D' Alton, des Wielizka Kreises Wisznik District.

Michel Wallis, des Wielizka Kreises Neu Sondacz District.

Die Gallizischen unbestimmt Beurlaubten werden nicht unter die Zahl der pr. Compagnie vorhanden seyn sollenden 40 Köpfe gezählt, und jedes Regiment hat einen Officier in Gallizien zu Besorgung der Conscription zu erhalten. Die Werbbezirksregimenter completiren sich aus ihrem Bezirk. Die Cavallerieregimenter sind nach Eintheilung der Länder an die Werbbezirksregimenter angewiesen, und erhalten ihre Recrouten durch abgegebene, gut conduisirte Leute der Infanterie, die zur Cavallerie verlangen. Die Artillerie (hat theils ihre eigene Werbung, von der doch die zu Staatsnothdürften anwendbare ausgenommen sind) wählet sich die freywilligen und dazu qualificirten Leute, nach ihrer Dislocation, aus den Regimentern. Die in Gallizien gehoben werdende Recrouten, werden zur Schonung der übrigen deutschen

 Erb-

iehr, wohl aber sind die Ausländer möglichst an-
nwerben, und die Capitulanten zu reengagi-
n [l]).

(Die Juden mußten unter Kaiser Joseph II.
uch Recruten sowohl zur Infanterie, als beson-
ers die Gallizischen zum Fuhrwesen stellen, wo
nanche sogar durch ihr gutes Benehmen zu Unter-
fficieren vorrückten, jetzt ist es dahin abgeändert,
aß die Juden zwar von der Stellung zum Mili-
air befreyet sind, jedoch für jeden aus ihnen zu
Staatsnothdürften anwendbaren, 30 Fr. an den
Militairfond zahlen müssen.) Unter den Christen
nännlichen Geschlechts sind von der Stellung ad
Militiam frey: Geistliche, Adeliche, Beamte,
Honoratiores, und ihre Söhne, dann die zum
Ackerbau, Gewerbschaften, Bergbau, Salz, Pul-
er, Salpeter und Eisenwerken, Schiffarth, Fa-
riken, und andern Provinzialbeschäfftigungen un-
mgänglich nöthige Individuen. Unter den Pro-
essionisten sind nur jene von der Recrutenstellung
rey, so als unumgänglich nöthig zu Beförderung
es Commercii von Seiten des Politici erkennet
verden [m]). Dann sind sammt ihren Söhnen die
Unterthanen der Salzkammergüter, und Aussee,
erner jene der Salinen von Wielizka und Bach-
ia ausgenommen. Zu allen obbenannten Be-
häfftigungen sollen lauter kleine, zum Militair
icht angemessene Leute, so wie kein fremder Un-
erthan ohne Bewilligung seiner Herrschaft genom-
nen werden, der Herrschaft aber stehet es frey
inen ad Militiam tauglichen Unterthan von die-
n Beschäfftigungen, gegen Ersatz eines andern taug-
lichen

l) Seite 550—553. m) S. 331.

die dem Nährstand entbehrliche Individuen ad Militiam stellet; doch hat das Militair darauf zu sehen, daß keine Parteylichkeit unterlaufe, und in diesem Fall die Anzeige an das Generalcommando zu machen. (In k. preußischen Landen hänget die Stellung der Recruten vom Capitain ab, der zu dem Ende Unterofficiers mit einer Liste der zu stellenden Individuen in die Dörfer schicket, und sie abholen läßt.) Die Domainen dürfen ihre Recruten nur aus eigenen Unterthanen stellen. Wer ohne Paß betreten wird, ist ex officio zu stellen, unter das Regiment seines Werbbezirks zu assentiren, und der Herrschaft, zu der er gehört, zuzuschreiben, und die erweislichen Unkosten sind vom Dominio zu ersetzen. Sollte eine Herrschaft einen fremden Unterthan für ihre Rechnung stellen, so wird er nicht allein seiner Herrschaft zu Gute geschrieben, sondern das stellende *dominium* hat einen eigenen Unterthan zu stellen, und das Hand- und Montirungsgeld zu ersetzen. Vagabonden werden da, wo sie betreten sind, gestellet, und kommen keinem *dominio* zu Gute. Will ein dominium einen anderswo befindlichen Unterthan stellen, so zeiget er es dem Werbbezirks-Regiment an, das sich sodann wegen der Uebernahme verwendet. Elternlose werden nicht in ihrem Geburtsorte, sondern da wo sie angetroffen werden, conscribirt (und ausgehoben), daher ist mit Ende jeder Localrevision ein Verzeichniß der Elternlosen, vom Militair dem Generalcommando, vom Politico der Landesstelle einzureichen, und jede Veränderung derselben anzuzeigen. Lassen sich diesseitige Unterthanen im Reich gegen Capitulation engagiren, so ist jenen, die sich mit Paß dahin begeben haben, zwar die Capitu-

...vor ihrer Entlassung hierüber mit der Herr-
schaft einzuverstehen; sollten sie aber ohne Paß im
Reich gewesen seyn, so fallen sie ohnehin in die
Strafe der Emigranten, und es ist ihnen keine
Capitulation zu halten. Die sich schwerer Verbre-
chen schuldig gemacht, sind nie ad Militiam zu
stellen. In geringern, die Ehrlosigkeit nicht nach
sich ziehenden Verbrechen, können von den Domi-
nien jene, welche noch nicht mit dem Zuchthause
bestraft worden, gestellet werden, wo sich aber
niemals des Ausdrucks zur Strafe, sondern *ex
Officio* bedient werden soll. Ist es wegen Schwär-
zung oder Wilddieberey nöthig, so kann nach
Einverständniß mit dem Generalcommando, ein
solcher Mann nicht zu seinem Werbbezirk, sondern
zu einem Regiment in entfernte Lande abgegeben
werden [n]. Wenn ein zum Militair gewidmeter
Unterthan zur Zeit der Stellung sich versteckt,
oder entfliehet, ist selber im Betretungsfall sogleich
ad Militiam zu nehmen; sollte er aber gar in ein
unconscribirtes, oder fremdes Land entfliehen, so
wäre er vor der Uebergabe ad Militiam mit Con-
fiscation seines Vermögens und 1 bis 2 jähriger
Schanzarbeit zu bestrafen [o]. Die Mutilanten,
oder Verstümmler, die sich selbst zu Vertheidigung
ihres Vaterlandes untüchtig machen, sollen, wenn
sie noch tauglich, alsogleich zu Recruten genommen
werden, sonst aber in loco delicti auf eine Bühne
gestellet, und zur 10jährigen Festungsarbeit abge-
geben werden [p].

12.

n) Seite 553 — 556.
o) S. 331.
p) S. 284.

Cürassier, Po...
5 Zoll.
Carabinier und ...
Chevauxlegers ...
nöthigen Eigensc...
versprechen, 5 Sc...
Alle diese dürfen ...
Jahr haben. D...
17, und nicht üb...
5 Schuh 1 höchs...
heran, so kann i...
eines andern Fu...
Jahre dienet, ...
mando, unter d...
nem dominio ...
Defect, z. B. h...
gestellt, so ist ne...
chen Manns, d...
nossene Verpflegu...
ersetzen, und de...
burtsort geschob...
13. Wird ein So...
Gewerbe, oder ...
nöthig, und di...
des Politici best...
dingung entlassen...
einen diensttaugl...
auf unbestimmte...
sen wird aber ...
einberufen. Ha...
chen Mann, ode...
nen, Schiffarth...

q) Seite 556.

Cürassier, Pontonnier, Pionnier 5 Schuh 5 Zoll.

Carabinier und Sappeur 5 Schuh 6 Zoll.

Chevauxlegers und Hussaren, wenn sie sonst die nöthigen Eigenschaften haben, und Wachsthum versprechen, 5 Schuh 2 Zoll.

Alle diese dürfen nicht unter 17 und nicht über 40 Jahr haben. Der Fuhrknecht darf nicht unter 17, und nicht über 50 Jahre alt seyn, und nur 5 Schuh 1 höchstens 2 Zoll messen. Wächst er heran, so kann ihn das Dominium gegen Ersatz eines andern Fuhrknechts, und wenn er schon 2 Jahre dienet, mit Vorwissen des Fuhrwesenscommando, unter das Gewehr stellen. Wird von einem dominio ein Mann mit einem verborgenen Defect, z. B. hinfallender Krankheit, wissentlich gestellt, so ist nebst Stellung eines andern tauglichen Manns, das Handgeld, Montour, die genossene Verpflegung und Service vom dominio zu ersetzen, und der untaugliche wird in seinen Geburtsort geschoben q).

13. Wird ein Soldat durch Ankauf einer Wirthschaft, Gewerbe, oder sonst dem Nährstand unumgänglich nöthig, und diese Nothwendigkeit wird von Seiten des Politici bestätiget, so wird er unter der Bedingung entlassen, daß das Dominium statt seiner einen diensttauglichen Mann stelle, der alsogleich auf unbestimmten Urlaub entlassen wird, statt dessen wird aber ein unbestimmter Beurlaubter einberufen. Hat das Dominium aber keinen solchen Mann, oder kömmt der Entlassene zu Salinen, Schiffarth 2c. so stellet der Werbbezirk einen

 Mann

q) Seite 556.

, so stellet die Obrigkeit, wo er sich ansiedelt, ei-
n Mann zum Regiment, wo er gestanden hatte.
ey den jährlichen Revisionen haben die Officiers
rauf zu sehen, ob die Entlassenen auch politice
nutzet werden, widrigens dieselben ohne wei-
s wieder ad Militiam zu übernehmen sind.
ill ein obligater Mann in den geistlichen Stand
eten, so bewilliget dies das Generalcommando;
ch muß der Orden, oder die Diöces 200 Fr.
den Recrutenfond erlegen. Auf keine andere
ls die jetzt beschriebene Arten) kann ein conscri-
rter Mann entlassen werden. Nähert sich einer
ters, oder Gebrechens wegen der Invalidität,
d kann eine Versorgung in politico erhalten;
wird er, wenn er sich seines Lebensunterhalts
gen legitimiren kann, und allen Militairbene-
iis entsaget, nach Anzeige an den Hofkriegsrath,
nentgeldlich entlassen, ein Halbinvalide aber ge-
n Erlag des Montourgelds, und Stellung eines
capitulirten, oder zweyer capitulirter Ausländer.
acht sich ein Ausländer hier seßhaft, so erleget
das Montourgeld, stellet einen capitulirten
ann, und wird nach seiner Entlassung als ein
nländer betrachtet [r]).

Der sich durch Desertion, Invalidität oder Ab-
rben ergebende Abgang an innländischer Mann-
aft wird auf einmal zur jährlichen Exercierzeit
tzet; daher die Regimenter eine geraume Zeit
vor ihren Abgang dem Generalcommando an-
eigen haben. Die abgängigen werden aus den
bestimmt Beurlaubten, diese aber mit Re-
cruten,

Seite 557—558.

kommen nicht auf unbestimmten Urlaub, sondern sind zum Dienst anzustellen. Zur Cavallerie sind Leute von guter Aufführung, die mit Pferden umzugehen wissen, zu Chevauxlegers aber wohlhabende, verläßliche, freywillige, der deutschen Sprache kundige, die, wo möglich, etwas lesen und schreiben können, auszuwählen. Die zum Ersatz einberufenen unbestimmten Beurlaubten sind chirurgisch zu visitiren, und commissariatisch zu assentiren; der Werbbezirkscommandant aber hat salvo regressu an den visitirenden Chirurgus für alle von Einsicht des Chirurgi abhangende Defecten der Recruten zu haften. Würde ein Chirurgus boshafter Weise ein Gebrechen bey einem Recruten verschweigen, und dieser untauglich befunden werden, so hat dieser 3 uncapitulirte Ausländer zu stellen; wenn er dies aber nicht vermag, eine gemessene Leibesstrafe zu bekommen. Bey der Uebernahme hat ein Kreisdeputirter zugegen zu seyn, und bey schwerer Strafe wird die Verweigerung eines diensttauglichen Mannes verboten. Bey entstehendem Zweifel einer Diensttauglichkeit ist der Mann in Gegenwart eines Kreisdeputirten zu superarbitriren. Jeder zum Ersatz des Abgangs Einberufener bekommt nach der commissariatischen Assentirung 3 Fr. auf die Hand, zu Anschaffung der ersten nöthigen Kleinigkeiten, als: Zopfband, Kämme, Messer, Gabel, Schuhbürsten, Schnupftuch rc. Die zur Cavallerie aber bestimmten werden nur mit der nöthigsten Leibesmontour versehen, und sogleich von einem Regiment zum andern transportirt. Adeliche, Beamte, Honoratiores, und deren Söhne, die von der Widmung zum Wehrstand frey sind, erhalten, wenn

 sie

den Städten unter Landesfürstlicher Genehmi-
g stehende Magistratspersonen, die Sitz und
imme im Rathe haben, und diese Würde auf
gere Zeit bekleiden, nicht aber jene, die nur auf
e Zeit das Vorsteheramt bekleiden, und sonst
ist von bürgerlichem Gewerbe leben. c. Die ih-
Gelehrsamkeit und Wissenschaft wegen unter
ntlichem Schutz stehen, als Doctores Medicinä,
ris, Procuratores, Notarii rc. d. Die bey
ivatherrschaften stehende vornehme Beamte, als
fräthe, Directores, Amtsleute, Kanzleydirec-
s, Oberforstmeister rc. Bürger, Bauern, de-
Erben, wenn sie freywillig dienen wollen, so
vagabonde Adeliche, Honoratiores, sind wie
scribirte Unterthanen im Handgeld zu behan-
s).

Die Aushebung der Recruten geschieht nach ei-
Repartition, die zum Grunde das Verhältniß
zum Wehrstand angemessenen Menschen hat,
der Landesstelle, und dem Generalcommando
die Kreise, von den Kreisämtern und Werbbe-
s- Regimentern aber auf die Dominien. (Die
annte Anzahl der zu stellenden Recruten, deren
shebung ohne Aufsehen zu veranlassen ist, schickt
Dominium am bestimmten Tage zu dem
rbbezirksregiment.) Sobald sie aber gemessen und
tirt sind, werden sie, ohne etwas an Löhnung,
ndgeld, oder Montour ab Aerario zu empfan-
, auf unbestimmten Urlaub entlassen. Jede
eliercompagnie der Infanterie muß 60 Auslän-
haben, die niemalen durch Innländer, sondern
durch

Seite 558—560.

die allezeit vo
haben so viel
dern mit den
16. Gallizien
auf unbestim
unter sämmtli
gangs und B
kommen u).
17. Die Fuhrk
ersetzet, nur
eines in der
Urlaub stehen
einen unbesti
den erst zur
men muß st
3519) Fuhrk
Fuhrknechte
thanen sehen,
schaften, Flüg
Friedenszeiten
sollen, währ
angestellet w
18. In Krieg
in Friedens
Viehstand
aus seinem
terofficiers u
und die zu
sind, im We
Revision, die
terquartiere

t) Seite 560—
v) S. 561—

stimmte Zahl Ausländer. Die Grenadiers aber, die allezeit von der Füseliercompagnie ersetzt werden, haben so viel Ausländer, als Mangel an Innländern mit den vorgeschriebenen Eigenschaften ist t).

16. Gallizien stellet jährlich 1500 Köpfe, die nicht auf unbestimmten Urlaub entlassen werden, und unter sämmtliche Regimenter nach Maaß ihres Abgangs und Bevölkerung des Werbbezirks zu stehen kommen u).

17. Die Fuhrknechte werden auf die nemliche Art ersetzet, nur mit dem Unterschied, daß bey Abgang eines in der Dienstleistung, oder auf bestimmten Urlaub stehenden Fuhrknechts, dieser alsogleich durch einen unbestimmten zu ersetzen ist, diese aber werden erst zur Lagerszeit vollzählig gemacht. Böhmen muß stets 5473 (Mähren und Schlesien 3519) Fuhrknechte haben. Bey Ergänzung der Fuhrknechte muß man vorzüglich auf jene Unterthanen sehen, die bey Stiftern, großen Wirthschaften, Flügelschätzen, Landgütern dienen, die in Friedenszeiten nicht zum Ersatz beygezogen werden sollen, während dem Krieg aber als Oberknechte angestellet werden v).

18. In Kriegszeiten muß die Population, so wie in Friedenszeiten stets evident erhalten, auch der Viehstand erhoben werden; rücket das Regiment aus seinem Bezirk, so bleiben so viele Officiers, Unterofficiers und Gemeine, als das Local erfordert, und die zu Feldkriegsdiensten ohnehin untauglich sind, im Werbbezirk zurück. Bey der jährlichen Revision, die zur Zeit der Einrückung in die Winterquartiere zu geschehen hat, muß dem zurück-

ge-

t) Seite 560—561. u) S. 561.
v) S. 561—562.

w).

) Ausbruch eines Krieges muß sich das Re=
it auf das schleunigste completiren, und be=
azu nebst den unbestimmt Beurlaubten, mit
luß der Handlanger zur (Regiments) Artil=
ohne jedoch das Quantum für Artillerie,
erie, und Extracorps zu rechnen, 730 Köpfe,
Gallizien 275 giebt. Die Officiers können
urierschützen Halbinvaliden nehmen, die
orher dem Brigadier und Kriegscommissair
ellt werden müssen; wollen sie aber einen
Dienst tauglichen conscribirten Unterthan neh=
so muß es mit Vorwissen der Obrigkeit,
egen Ausstellung eines Reverses geschehen,
auf allmaliges Verlangen, und bey Entlas=
n der Obrigkeit zurückstellen wollen. Nach
tem Krieg werden diese entlassenen Fourier=
wieder in ihre Geburtsörter geschickt, oder
erstehet sich mit der Obrigkeit (die stets dazu
cht hat) sie unter das Feuergewehr zu über=
Zu Staats=Dragonern, Staats=Infan=
Fuhr= und Packknechten werden nur
Unterthanen genommen, doch so daß jene,
Pferden kommen, auch damit umgehen kön=
Zu Bäckern müssen nur jene genommen
, die das Maaß nicht haben, oder sonst zur
die nöthigen Kräfte haben. Die Monti=
muß vorhero unter einem andern Vorwand,
Sammelplatz in Geheim geschafft werden,
die Recruten gleich nach der Visitirung und
ung montirt werden können. Die Caval=
lerie

te 562.

schicket unter die ausgebrauchten Leuten zusam- mengesetzte Reserve-Escadron zur Dressirung ab, und theilet die übrigen unter das Regiment ein. Die ausgehobenen Bäcker, Sappeurs, Pionniers, Staatsinfanteristen und Dragoner werden an das Generalcommando sogleich abgeschickt. Sobald die Kriegsaugmentation vorbey ist, bereitet man sich zu einer neuen Aushebung. Wird eine vorwärts gelegene Gegend vom Feinde bedroht, so sind die dort befindliche junge Bursche vorzüglich zur Kriegsaugmentation zu nehmen, und ohne Unterschied bey den 2 Augmentations-Compagnien der im Lande bleibenden Garnisons-Bataillons zu verwenden; die zu Diensten noch zu junge Bursche aber sind durch die Kreisämter und Magistrate hinter die Armee in Gegenden zu schicken, wo sie Nahrungs-Verdienst finden. Die Conscriptionsbücher sind möglichst vor feindlicher Wegnahme zu sichern x).

20. Der Ersatz des Abganges muß in Kriegszeiten schnell geschehen, daher muß die Obrigkeit stets ein Verzeichniß ihrer Diensttauglichen Unterthanen haben, sie kennen, und ihren Aufenthaltsort wissen, um sie gleich bey Gelegenheit stellen zu können. Gleich nach der Recrutirung werden die Conscriptionsbücher besichtiget, neue Verzeichnisse gemacht, und sich so zu einer neuen Recrutirung vorbereitet. Die Recruten müssen mit aller Vorsicht, ohne Geräusch, und nie bey Nacht ausgehoben werden. Die Assentplätze müssen, wo Raum dazu ist, nach der Lage der Kreise, schon vorhin bestimmt werden, die Recruten werden allda auf das genaueste visitirt, wobey dem **Chirurgus** auf das

x) Seite 562—564.

mung abgeschickt. Zum nöthigen Handgeld,
sie gleich nach der Assentirung, sie mögen zu
h immer für ein Corps bestimmt seyn, erhal-
sowohl als zur Verpflegung, muß das General-
mando die nöthigen Anstalten treffen. Die
brepartition der Recruten wird so wie in Frie-
szeiten gemacht, wozu Gallizien ein vom
Kriegsrath und dem Directorio zu bestimmen-
Quantum abgiebt. Sollte ein Regiment so viel
n, daß es die Ergänzung aus seinem Werbbe-
uicht haben kann, so wird selbem aus andern
bbezirken ausgeholfen, diese Leute werden aber
geendigtem Krieg zu ihren Werbbezirks-Regi-
tern tranportirt. Wollen Dominien Unter-
en vor der Zeit stellen, so müssen solche
nommen, und auf die nächste Stellung dem
ninio gutgeschrieben werden. Uebrigens ist die
llung so wie in Friedenszeiten nur aus eigenen
rthanen vorzunehmen, so auch bleibet es bey
für Vagabonde verordneten. Siehe §. 11.
beym Ausmarsch zurückbleibende Commandirte
en auch die Uebernahm und Transportirung
Recruten besorgen. Reichen sie nicht hin, so
en sie vom Landvolk, mit Zugabe einiger Com-
dirten, unter Aufsicht eines pensionirten Offi-
transportirt, wofür einem jeden transporti-
n (Landmann) par Meile 3 Kr., für eine
tbewachung aber 9 Kr., dem pensionirten
ier aber für die Zeit seiner Verwendung zu dem
ionsgehalt $\frac{2}{3}$ Zulage bewilliget werden y).
e Kreisämter und Werbbezirksregimenter müs-
ets die diensttauglichen Pferde, und bey jedem

100

eite 564—565.

---

für die Mann
berufen. Die
nach Aushebun
geschehen, wo
und ist für Fo
zu sorgen. D
danten für die
ben, so muß jed
ficiers von der
so viel geschick
Die Assentirung
viduum, das d
ein Deputirter
cher einverständl
nach Billigkeit be
niemandem zu h
gleich dem Landm
das Geld aus
vom Werbbezirks
duplo verfaßte
beamte, der U
Deputirte ferti
ter Betrag oh
bemerken. Um
zu zeichnen, mi
eisen haben, di
aufzuzeichnen sin
gen und Feldsch
Pferde, samt d
ment bey sich.
mentsartillerie
sogleich unter Au
der Canonen un

um solche auf erhaltenen Befehl alsogleich in die für die Mannschaft bestimmten Assentplätze einzuberufen. Die Pferdestellung aber hat einen Tag nach Aushebung der Augmentationsmannschaft zu geschehen, wo auch die Fahrknechte gestellet sind, und ist für Fourage und Unterkommen vorläufig zu sorgen. Da die Werbbezirkregimentscommandanten für die Tauglichkeit der Pferde zu haften haben, so muß jedem 1. 2 oder 3 Pferdverständige Officiers von der Cavallerie oder vom Fuhrwesen nebst so viel geschickten Schmieden zugegeben werden. Die Assentirung geschieht durch das nämliche Individuum, das die Mannschaft assentirt, und es muß ein Deputirter vom Kreisamt zugegen seyn, welcher einverständlich mit dem Militär die Preise nach Billigkeit bestimmet, nnd zu sorgen hat, daß niemandem zu hart geschehe. Das Geld muß alsogleich dem Landmann baar bezahlt werden, daher das Geld aus der nächsten Kriegscasse vorläufig vom Werbbezirksregiment überlassen wird. Die in duplo verfaßte Assentliste muß der Assentirungsbeamte, der Uebernahmsofficier und kreisamtliche Deputirte fertigen, und was jedem als zuerkannter Betrag ohne mindesten Abzug bezahlt worden, bemerken. Um die Pferde mit dem k. k. Brand zu zeichnen, muß jedes Regiment 1 oder 2 Brandeisen haben, die unter den Conscriptionsauslagen aufzuzeichnen sind. Die zu eigenen Proviantwägen und Feldschmiedenbespannung erforderlichen Pferde, samt den Knechten, behält jedes Regiment bey sich. Die zur Bespannung der Regimentsartillerie gehörigen Pferde, werden aber sogleich unter Aufsicht eines Officiers zu Abholung der Canonen und Karren, und das angewiesene

Ar-

tillerie von da mitnehmen, bringen diese mit rspann fort, lassen ihre Pferde bey den Werb=irksregimentern, an welche sie angewiesen sind, ch einen Wagenmeister, und Commandirte, holen, und sich entgegen kommen. Die Colon=egimenter bringen ihre Pferde und Knechte mit, aber hier zur Artillerie verwendet, und ihnen leich=e Pferde gegeben werden. Ob selbe die Artillerie tnehmen, hängt von Umständen ab; wo nicht, sind die für sie ausgehobenen Pferde an die Re=eartillerie zu übergeben, die ihnen das bespannte schütz abliefert. Uebrigens ist jedem Regiment annt, für welch andere Regimenter es die Ge=rre aufzubewahren hat. Sobald 100 oder 150 zur Reserveartillerie= Pontons ꝛc. bestimmten erde beysammen sind, müssen sie sogleich an den gewiesenen Ort abgeschickt werden. Sollten hr Pferde, als wozu die ausgehobenen Knechte reichen, in einem Kreise ausgehoben werden, muß ein Kreis dem andern aushelfen; wo aber s nicht stattfände, so sind Pferdekundige Leute zunehmen, die täglich 9 Kr., und für jede nsportirende Meile 3 Kr. erhalten, nur ist dar=f zu sehen, daß kein Pferd aus Mangel der artung zu Grunde gehe. Sobald die Aushe=ng der Pferde vorbey ist, muß eine neue Vor=rkung geschehen, wobey auf jährliche 20 pr. C. mit gang angetragen werden kann, und so fort, wobey bey allen Aushebungen wie bey der ersten zu ehmen ist. Der Abgang der Knechte wird einige ge früher, als die Aushebung der Pferde geschieht, tzt z).

22.

) Seite 565—568.

[illegible]
zien mit 4 Pferden nöthige Vorspann gegen reglementmäßige Bezahlung zu erfolgen. Die Vorspann, Schreibmaterialien und Briefporto werden dem Officier, der bey seinem Abgehen mit einem proportionirten Geldbetrag zu versehen ist, vergütet. Dem Schreiber gebühret gegen Entrichtung des Schlafkreuzers das gemeinschaftliche Unterkommen, und für die Zeit seiner Verwendung täglich 5 Kr. Zulage. Bey seiner Zurückkunft leget der Officier seine Rechnung dem Regiment, in Kriegszeiten dem respicirenden Commissair vor, der die Rechnung revidiret, fertiget, und dem Generalcommando einsendet. Die benöthigten Familienbögen und Summarien, werden auf Kosten des Cameraläraríi gedruckt, deren aber keiner unnützerweis zu verderben. Bey vorfallenden Anständen ist sich ganz kurz an die Landesstelle und das Generalcommando zu verwenden *).

Wenn Postmeister unbestimmt beurlaubte Fuhrknechte als Postknechte aufnehmen oder entlassen, müssen sie es dem Generalcommando melden. Entweichet aus ihrer Nachlässigkeit oder Verschulden ein zum Recruten bestimmter Postknecht, so zahlen sie 50 Fr. zum Militärpfand **).

Im königlich preußischen Heere wird die Recrutirung dadurch besorget, daß jeder Hauptmann oder Capitain einen Unterofficier in seinen Canton schickt, der die vom Compagniecommandanten bemerkte Mannschaft zum Regiment abholet. Die Ausländer werden meistens im Reiche angeworben, freywillig, oder durch Ueberlistung.

Im

*) S. 568—569. **) S. 305.

In Frankreich unter der vorigen Regierung
en nur freywillige Soldaten, die sich selbst an=
ben ließen. Da es aber unter den Bauern zu einer
von Schimpf gerechnet wurde, dem Könige nicht
ent zu haben, so diente fast alles, doch nur auf
bestimmte Zeit von 6 Jahren.

In Engelland werden alle freywillig angewor=
Kriegszeiten ausgenommen, wo Matrosen mit
alt ausgehoben, gepreßt werden.

In Italien, und den meisten andern Ländern,
alles freywillig Soldat.

3. Soldaten, die nur zu Kriegszeiten dienen.

A. Kaiserl. Königl. Gränzregimenter.

Alle k. k. Länder, die an das türkische Gebiet
n, folglich Sclavonien, Croatien, das Ban=
und Siebenbürgen haben die Einrichtung, daß
auf einige Meilen von der Gränze uud unmit=
r. daran wohnende Einwohner auf den Militair=
gesetzt sind. Sie machen zusammen 11 Regi=
er, theils Infanterie, theils Husaren aus. Der
ive Stand dieser Regimenter ist sehr stark, und
36000 bis 80 und 100000 Köpfe stark, wenn
Weiber und Kinder dazu zählet, nachdem der
rict des Regiments groß oder klein ist. Sämmt=
Dorfschaften sind unter die 18 Compagnien, in
in jedes Regiment zerfällt, eingetheilt, und in
Dorfe ist ein Officier oder Unterofficier Com=
man=

ben, so daß die Compagnie aus 250 Köpfen besteht. Vor Zeiten ging diese Mannschaft zu Kriegszeiten ins Feld, und kam nach einem Feldzug zurück; und andre aus dem Compagnie-Numero ersetzten den Platz der Abgegangenen. Seit einigen Jahren hingegen ist dies dahin abgeändert worden, daß die einmal enrollirte Mannschaft auf beständig, ohne Ablösung, dem Dienste gewidmet bleibt, welches Ursach zu vielem Mißvergnügen gab. Außerdem hat noch jedes Regiment seine Scharfschützen, Artilleristen, Halb- und Real-Invaliden, welche statt der in den Krieg marschirenden Mannschaft zu Hause den Dienst verrichten. Der Abgang der enrollirten Mannschaft wird aus dem Nachwachs der Compagnien ersetzt.

Jeder enrollirte Mann bekömmt vom Kaiser jährlich, wenn er ein Infanterist ist, 12 Fr., dafür muß er sich montiren, ernähren, und erhält vom Staate nichts als Gewehr und Patrontasche; wenn er aber im Dienste, als auf Wachen, oder im Kriege ist, so bekömmt er seine Löhnung und Brod. Der Cavallerist erhält jährlich 24 Fr., muß sich aber dafür auch sein Pferd unterhalten, das ihm aber ersetzt wird, wenn er es in Kriegszeiten verliehret.

In jeder Mitte des Regiments-Numero ist der Staab, wo der Obrist nebst einem oder zween Staabsofficieren wohnet, und von da aus das Regiment dirigiret. Zu Handhabung der Justiz ist ein Auditeur nebst zwey Regiments-Syndicis beym Staab angestellet. Bey den Compagnien ist der Hauptmann die erste Justiz-Instanz, und Mittwoche ist zur Session bestimmt, an welchem Tage alle Officiers der Compagnie und die Dorfscommandanten zusammenkommen. Nachdem jeder seinen Rapport abgestattet, und die etwa angekommenen Verordnungen vorgelesen worden,

nomischer, z. B. diese Wochen soll geackert, ge-
, Heu gemacht werden 2c. Jeder Dorfscom-
ndant bey seiner Nachhausekunft läßt aus jedem
use einen Mann kommen, und ertheilet die nöthi-
Befehle.

Da alle Geldstrafen durchaus verboten sind, und
Einwohner unter Militairjurisdiction stehen, so
den meistens die Streitigkeiten mit dem Stock ent-
rden. Ist eine Partey mit dem Urtheil nicht zu-
den, so meldet sie sich zum Staab, wohin auch
reitigkeiten von größerer Wichtigkeit verwiesen wer-
, und mit diesem Urtheil unzufrieden, kann man
den Hofkriegsrath appelliren.

Jeder Staabsofficier muß alle 14 Tage sein
taillon, der Hauptmann alle 8 Tage seine Com-
nie visitiren, und jährlich kommen die drey Ba-
lons auf 6 Wochen, jedes in seiner Hauptstation
Exerciren zusammen. Jede Familie wohnet in
m Hause beysammen. Der Besitzer ist Hausherr,
schafft im Hause sowohl, als im Wirthschaftsfach
Nöthige an; seine Brüder, die meistens verheu-
het sind, haben zwar abgesonderte Kammern zur
hnung, müssen aber dem Hausvater als Knechte
en, und wenn sie ihm nicht gehorchen, so wer-
sie dazu durch Compagniestrafen angehalten. Da
ganze Familie an Einem Tische speiset, so theilet
Hausvater Abends seine Befehle aus, und sieht
den andern Tag nach, ob diese vollzogen worden.
h der Aerndte oder Weinlese theilet er jedem seiner
usgenossen den ihm gebührenden Antheil aus. Je-
Haus, das keinen Soldaten hat, zahlet nebst der
öhnlichen noch eine andere Steuer, wovon die
enrol-

Der gewöhnliche Dienst in Friedenszeiten ist, Staatswachen, und Bewachung der Tschartaken oder Wachhäuser an der Donau.

Beym Staab sind sehr gute Schulen, wo die fähige Mannschaft im Lesen und Schreiben, dann Rechnen unterrichtet wird, so daß die Unterofficiers nicht allein alle Deutsch lesen und schreiben können, sondern auch gegen die rohen Gemeinen sehr cultivirt sind.

Ihre Hausmontirung ist braun mit gefärbten Aufschlägen, die Parademontirung aber weiß. Diese Truppen sind vortrefflich, eine Kette um eine Armee zu ziehen, die Desertion zu verhüthen, verdeckte Attaquen, besonders bey der Nacht zu machen. Hinter einem Zaun, einer Mauer, fechten sie mit dem höchsten Grad von Tapferkeit, als Vorposten sichern sie die Ruhe der Armee, allein in der Linie thun sie nicht gleich gute Dienste. Zu Hause an keine Art von Bequemlichkeit gewohnt, stehen sie muthiger als jeder andere die Mühseligkeiten des Krieges aus; aber Liebe zu ihrem Vaterland macht, daß sie nur mit Mühe sich an ein anderes Land gewöhnen, und Sehnsucht nach ihrer Heimath macht sie manchmal in Kriegszeiten zu Ausreißern, doch selten; zum Feind aber gehen sie nie über. V.

B. Cosaken.

Diese Nation, die sich in 9 Stämme, als Donische, Grebenskische, Wolgaische, Astrachansche, Orenburgische, Uralskische, Sibirische, Moloruffen, oder Ukräner, dann Saporoger theilet, hat zwar ihre von Alters her besessne comparische und democratische Verfassung beybehalten, stehet aber unter russischer Oberaufsicht. Alle sind

ng, ohne deren Genehmigung er auch nicht ab:
et werden kann.

Die Cosaken müssen beständig auf eigene Kosten, ibirischen ausgenommen, beritten, bewaffnet, bekleidet, mithin immer marschfertig seyn, und rend des Dienstes erhält der gemeine Cosak den piant eines Soldaten, jährlich 12 Rubel, und ition. Die Besoldung der Befehlshaber hinge: welche sie beständig genießen, ist verhältnißmä: Als Landleute betrachtet heißen die Befehlsha: der Cosaken in den Dörfern Starschini, oder sten, und über Flecken und Kreise Attamanner. Soldaten haben die Cosaken Unterofficiere über Desiatniki, und 50 Mann Piätidesetniki, Haupt: über 100, Sotniki, Fähnriche, Choruoschi, reiber, Pisari, Adjutanten, Jesauli, und jedes Re: nt, Polk, das über 3000 Mann stark ist, einen gsobersten, Woiskowoi Attamann, und die ganze heilung oder Classe der Cosaken hat einen Feldher: Glawnoc Attamann.

Die Officiere bis zum Attamann sind ohne Rang, können Unterofficieren von der Armee untergeord: werden. Allein in dem vorletzten Türkenkriege lten die Officiere einiger Regimenter insgesammt, andern Regimentern aber nur einige Officiere we: ihrer Tapferkeit den Officierrang der regulairen iz.

Die Folgsamkeit der Gemeinen gegen ihre Obe: ist auf ihren Landsitzen besonders sehr geringe, können die Obern kleine Vergehen mit Geldab: zur Regimentscasse, mit Beschimpfung, oder der sche Kantschu bestrafen.

Sie

unentgeldlich aus den Landseen zu holen, Brandwein zu brennen ꝛc. wodurch ihre häuslichen Umstände, wenn sie im Felde sind, erhalten werden, und die Fleißigen sich in langem Frieden bereichern.

Jeder dienende Cosak muß zwey Dienstpferde haben, und sich pohlnisch, oder morgenländisch kleiden, doch sind Güte und Farbe ihrer Willkühr überlassen. Ihre Waffen bestehen aus Lanzen, oder einer Spanne langen Spießen mit anderthalb Klafter langem Schaft, aus Säbeln, Flinten, Kugelbüchsen, oder Pistolen, oder auch wol aus Pfeil und Bogen. Alle führen Lanzen, welche sie im Reiten aufgerichtet, mittelst eines Riemens auf dem Fuß, am Arme, oder Sattelknopf hängend tragen.

Von den übrigen Waffen hat der eine bald diese bald jene; die mit Schießgewehr versehenen tragen über die Achsel eine Patrontasche, so wie die mit Bogen einen Pfeilbecher. Die Lanzen schmücken sie meistens mit einer Spannelangen Fahne. Endlich kann man auch die Karbatsche, welche eine Elle lang von daumendickem Leder an einem kurzen Stiel geflochten ist, zu ihren Waffen zählen, weil sie außer den Pferden auch wehrlose Feinde mit derselben unmenschlich zerhauen. Die Sättel sind bloß hölzerne Gestelle, daher sie unter dieselben eine Filzdecke, und auf dieselben ein Lederkissen legen. Sie sind geschickte Reuter, und ihre oft schlechtscheinende Pferde wohl zugeritten. Jeder Polk hat zwey oder mehr zugespitzte oder eckigte seidene Fahnen, mit dem Bilde der Schutzheiligen ꝛc. geziert, aber keine Pauken noch Feldmusik. Auf ihren Heereszügen sind sie sehr leicht, weil sie kein Gepäck führen; ein Stück Filz ist Zelt, Mantel und Bette; den Proviant trägt das zweyte

wider leichte, weniger regulirte Truppen, bey
-fällen, Anfällen der Bagage, Magazine, beym
eiben der Contribution ꝛc. thun sie Wunder der
erkeit.

Zu Friedenszeiten bedienet man sich ihrer zu Be-
ng der Linie oder Gränze, theils in Festungen,
nizen, theils im Sommer in der Steppe, wo
n Zelten, Strauch- oder Erdhütten kampi-
*).

C. Batschkiren.

Sie haben eine beynahe cosakische Einrichtung,
en in Friedenszeiten die russische Gränzlinie,
da nur wenige hiezu gebraucht werden, so sind
die zu Hause bleiben, statt der Steuer gezwun-
ihr Salz aus den Magazinen der russischen
e zu nehmen. Im Kriege wählen sie sich ihre
geren Anführer selbst; die Attamänner, Vor-
der Regimenter, oder Polken, werden ihnen
den russischen Befehlshabern aus den besten Star-
en gesetzt.

Mit Kleidern, Pferden, Waffen müssen sie sich
versehen, und erhalten die Verpflegung eines
ten.

Ihre

Character, Sitten und Religion aller bekannten Völker unsers Erdbodens, im Handbuch für die Jugend und ihre Erzieher, angefangen von C. T. Rasche A. M., und fortgesetzt von J. G. Bernhardi d. W. D. und F. K. M. ꝛc. Leipzig bey Johann Friedrich Junius. 1791. III. Band. S. 215—219.

Pistolen. Bo
die mit Bärenh
enthalten, vers
sind Netzwerke
theuer, daher se
Pferde, und
schützen.

Jeder kleide
lange Kleider,
er zum Streite
trägt, der meis
daher der Haufe
mit sich führet.
stens eine kleine
verschieden, als
Ordnung durch ei
wenn sie stille ha
Glieder *).

Im türkis
hältniß der Gr
trächtlichem Inf
stehendes Heer.
terbesitzer nach B
oder Infanteris
Sammelplatz führ
dey wird gewor
jene, die sie zu

*) Rasche Char
99—101.

wat, und Hauben, einige haben Säbel, Flinten, Pistolen. Bogen und Pfeile, so wie die Köcher, die mit Bärenhäuten überzogen sind, und 50 Pfeile enthalten, verfertigen sie selbst. Die Panzerhemde sind Netzwerke von Stahldratringen, sehr schwer, und theuer, daher selten im Gebrauch. Sie haben schöne Pferde, und sind gute und beherzte Bogenschützen.

Jeder kleidet sich, wie er will, doch haben alle lange Kleider, und jeder hat ein zweytes Pferd, das er zum Streite schont, und das ihm den Proviant trägt, der meistens aus getrocknetem Korn bestehet, daher der Haufe auch einige Handmühlen zu Pferden mit sich führet. Jeder Haufe von hundert hat meistens eine kleine Standarte, die beym Volk eben so verschieden, als die Waffen sind. Sie reiten ohne Ordnung durch einander, und stellen sich nur alsdann, wenn sie stille halten, einigermaaßen in Reihen und Glieder *).

D. Türken.

Im türkischen Reich ist außer einem, in Verhältniß der Größe des türkischen Reichs sehr unbeträchtlichem Infanteriecorps, den Janitscharen, kein stehendes Heer. Zu Kriegszeiten aber muß jeder Güterbesitzer nach Verhältniß eine Anzahl Reuter, Spahi, oder Infanteristen bewaffnet auf den allgemeinen Sammelplatz führen. In der Moldau und Wallachey wird geworben, hiezu schicket die Pforte an jene, die sie zu Befehlshabern über 1000 Mann bestellet,

*) Kasche Character ꝛc. der Völker. 3. Band. S. 99—101.

den Städten und Dörfern herum, die Leute
urch Hoffnung der Beute, als durch Geld an=
en, theils verpachtet er dies Geschäfft um ge=
Summe an andere. Die Bassas, Sangiaks,
rbegs sind in Friedenszeiten Vorsteher der Län=
Districte, im Kriege Generals, die Aga aber
n. Bewaffnung und Kleidung ist so verschie=
ie bey den Batschkiren, doch zeichnen sich die
haren durch hohe rothe Mützen aus. Ord=
ist keine im Heere, aber viel persönliche Ta=
it, die noch durch den Gebrauch des Opiums
Tollkühnheit erhöht wird. V.

b. Mili=

Er

I. Kaiserlich K

Ursprung

1. Die Stad
der ungrischen
Wien. Die A
1752 angelegt.
2. Ist ei
k. k. Armee bes
andere Kinder a
ficieren haben e
ziehung in der
rend der Dien
Wiewohl die
hänget, so hab
schen Landst
Subjecte vorzu
3. Diese
rection des H
der einige Sta
Cadetten unter
spection haben.
4. Sobald
es ganz auf kais
Fall, daß einig

Erziehungs=Anstalten.

---

aa. Für Officiere.

I. Kaiserlich Königliche Militairacademie zu Wienerisch=Neustadt.

Ursprung, Bestimmung und Personale.

1. Die Stadt liegt im Lande unter der Ens, an der ungrischen Gränze, 6 Meilen südwärts von Wien. Die Academie ward auf dem dasigen Schlosse 1752 angelegt.

2. Ist eigentlich nur für Officierskinder der k. k. Armee bestimmt, doch werden auch manchmal andere Kinder angenommen. Bey ausgetretenen Officieren haben eigentlich nur jene Kinder auf die Erziehung in der Militairacademie ein Recht, die während der Dienst=Zeit des Vaters gebohren worden. Wiewohl die Aufnahme nur von Sr. Majestät abhänget, so haben doch die mährischen und gallizischen Landstände das Recht, eine gewisse Anzahl Subjecte vorzuschlagen.

3. Diese Militairacademie stehet unter der Direction des Hrn. F. Z. M. Grafen von Kinsky, der einige Staabs= und Oberofficiere zur Leitung der Cadetten unter sich hat, wovon einige täglich die Inspection haben.

4. Sobald ein Kind in der Academie ist, wird es ganz auf kais. Unkosten versorgt, nur selten ist der Fall, daß einige gegen Erstattung der Unkosten angenom=

ils aus den Regimentern, wenn sie nebst einer Conduite die nöthigen Eigenschaften dazu haewählt, theils aber werden dazu Officiers ver, die ihrer Gesundheit wegen nicht mehr Feldleisten können. V.

. Am Thore steht Militairwache [a]), in den n aber halten Invaliden Schildwache, und im Thiergarten Patroullen, die unter ihrem bel stehen [b]). Ueberhaupt wird das Gebäude ehr als 700 Menschen bewohnt [c]).

Körperliche Erziehung.

. Reinlichkeit im Gebäude zeigt schon den enden Ordnungsgeist [d]). Reinlichkeit des s hat Einfluß aufs Moralische; und stehet im tniß mit Seelenordnung, ist sogar wirksamer g zur Gesundheit [e]).

m die jungen Leute früh an Ordnung zu ge, muß darauf gesehen werden, daß sie alles, haben, bis auf die letzten Kleinigkeiten ordentihre Schränke legen, ihre Wäsche, und alles, m Anzug gehöret, selbst verwahren, und in bsorge haben; jeder muß sich selbst waschen und f). Sobald die Cadetten angezogen sind, werden

llgemeine Principien zur öffentlichen und besonders Militair=Erziehung. In einem Ausug des Befehls=Protocolls des K. K. M. C. H. B. Neustadt bey Adam und Compagnie 1787.
S. 44. c) B. S. 8.
S. 7. e) B. S. 8—10.
S. 11—12.

Winter gut ab
dazu kömmt,
den angeschlage
geführt [h]).

Bevor sich
er sich die Zu
putzen [i]).

7. Auf die
Inspection, un
hängenden The
Temperir: Pu
an der bey jed
Art gezeichneten
werden solle [l]).

8. Die kl
Abends bis 6 U
älteren $8\frac{1}{2}$ Stun
höchsten Classen
Commermonat
Mappirungszei

Die Sch
Inspectionsoff
Auswüchsen un
ist; so muß da
ten die Füße in

9. Haupt
Schlafsaal unter
seinem Platze w

h) B. S. 281.
i) B. S. 289.
k) B. S. 17.
m) B. S. 221

sicht und Mund waschen, daß die Hände besonders im Winter gut abgetrocknet werden, sonst wenn die Kälte dazu kömmt, entstehen Frostgeschwülste g). Nach den angeschlagenen Tabellen werden sie ins Bad geführt h).

Bevor sich der Cadett den Mund wäscht, muß er sich die Zunge mit dem Fischbein wohl abputzen *).

7. Auf die Heizung sieht der Officier von der Inspection, und richtet sich nach den in den Sälen hängenden Thermometers, damit sie stets auf dem Temperir-Punct stehen. Der Hausknecht nimmt an der bey jeder Ofenthür hängenden, auf dreyerley Art gezeichneten Tafel wahr, wie oft des Tags geheizt werden solle i).

8. Die kleinsten Cadetten schlafen von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, also 9 Stunden, die etwas älteren $8\frac{1}{2}$ Stunde, die mitteljährigen 8, die in den höchsten Classen $7\frac{1}{2}$ Stunden in Wintermonathen, in Sommermonathen 7, zu Concentrirungs-, Lager-, Mappirungszeiten 5 — 6 Stunden k).

Die Schlafsäle liegen zwischen 2 Zimmern der Inspectionsofficiere. Da das Krummliegen an Auswüchsen und ungestalten Figuren meistens Schuld ist; so muß darauf gesehen werden, daß die Cadetten die Füße im Bette ausstrecken l).

9. Hauptverbrechen gegen Ordnung ist es, im Schlafsaal unter was immer für einem Vorwand von seinem Platze wegzugehen m).

Die

g) B. S. 281.
h) B. S. 151.
*) B. S. 289.
i) B. S. 178.
k) B. S. 17.
l) B. S. 38. und 151.
m) B. S. 221.

r Gesundheit nachtheilig ist es, die Brust offen
en. Der Soldat, der unter verschiedenes Clima
, und bey mindester Wärme die Brust entblößt,
Campagnen nicht lange mitmachen. Wenn der
Körper erwärmt ist, die Brust aber gäh abge-
wird, muß die Transpiration der Brust sich
chlagen, was diesen Theil nothwendig schwä-
. (Man vergebe mir, wenn ich es vielmehr
n künftigen Soldaten angemessener, der Ge-
t zuträglicher halte, die Zöglinge an eine offene
zu gewöhnen. Auch der Kopf, die Hände
Krankheiten, die aus gäher Abkühlung ent-
unterliegen, wären diese Theile nicht stets an
wöhnt. Man frage den Arzt, wie sehr offene
vor Brustkrankheiten schütze?)

). Das Füßekratzen oder Uebereinanderschlagen
cht geduldet werden, weil wenigstens durch die
er Zeit, die Beine dadurch nicht gerade wach-

uf das Geradesitzen, nicht auflegen, muß
werden, weil vom Nichtgeradehalten zwey
eile entspringen. 1. Wird die Brust einwärts
, die Lunge gepreßt, kann sich nicht ausdeh-
daher Engbrüstigkeit, schweres Athmen.
d der Unterleib gepreßt, der Umlauf der Säfte
t, was auf die Verdauung nachtheiligen Ein-
; bey jungen Leuten muß genauer darauf gese-
rden, um der übeln Gewohnheit vorzubeu-

XI.

S. 289. p) B. S. 174.
S. 161. q) B. S. 175.

---

sten untergeben
muß in größter

12. Mit
sehen, aber di
Wünsche der B
die Cadetten ih
außer diesen Tag
sie gewöhnen wol
Hände s).

Es ist den
und Besperbrod,
geld Obst zu kau
gus darauf zu se
Gesundheit nicht
aufgenommenen

13. Jene kr
hüten, müssen sich
ten. Das Spita
und hauptsächlich
ersten Division
men kommen u)

14. Um ju
falts, Vorsich
sem oder jenem
tion zu führen,
und Officiers zur
theilet. Ihre
nehmen, 2. Uebe
Verwendung be
schluß v).

r) B. S. 141.
s) B. S. 215.
t) B. S. 206.

ihres privat Vortheils wegen, als um es einst von ihren Untergebenen fordern zu können. Das Anziehen muß in größter Stille geschehen r).

12. Mit Speisen sind die Cadetten reichlich versehen, aber die Zurichtung nicht immer nach dem Wunsche der Vorgesetzten. An Fasttägen müssen sich die Cadetten ihre Portion Wein geben lassen; die außer diesen Tagen keinen trinken, und sich an Wasser gewöhnen wollen, erhalten das Geld dafür in die Hände s).

Es ist den Cadetten gestattet, sich zum Frühstück und Vesperbrod, von ihrem Recreations- oder Weingeld Obst zu kaufen, doch hat der Hr. Staabschirurgus darauf zu sehen, das kein anderes als gutes, der Gesundheit nicht schädliches Obst, von den hier eigends aufgenommenen Oebstlern verkauft werde t).

13. Jene kranke Cadetten, die nicht das Bette hüten, müssen sich nach den Stundeneintheilungen halten. Das Spital auf keine Art angenehm gemacht, und hauptsächlich darauf gesehen, daß die Cadetten der ersten Division mit jenen der zweyten nicht zusammen kommen u).

14. Um junge Leute an Beobachtungs-, Sorgfalts-, Vorsichtsgeist zu gewöhnen, und sie in diesem oder jenem Fach in das Detail der Manipulation zu führen, werden Cadetten den Professoren und Officiers zur Aufsicht über Geräthschaften zugetheilet. Ihre Beschäfftigung bestehet 1. im Uebernehmen, 2. Uebergeben, hierunter auch Ausgab und Verwendung begriffen, 3. Erhaltung, 4. Abschluß v).

15.

r) B. S. 141.
s) B. S. 215.
t) B. S. 206.
u) B. S. 230.
v) B. S. 143. 156. 163. und 164.

, auch Unternehmungen nicht, die herzhaft aus- , welchen aber Ueberlegung nicht vorausgegangen Um sich hiezu zu stimmen, ist es kein Fehler, junge Leute den Maaßstab etwas groß anneh- : der im 15. Jahre schon mit 40 und mehrjäh- Bedachtsamkeit zu Werke ging, dürfte weiter us jede Unternehmung mit übermäßiger Kälte be- eln. Hauptgeschäfft muß es also seyn, Körper Geist auf Entschlossenheit zu stimmen, versuchen ssen, was man zu unternehmen fähig ist, doch in so extremen Fällen, als wenn es die Pflicht derte w).

Zu Leibesübungen muß daher die Stimmung Kindheit auf gegeben werden, sie sind großer Bey- für den Kopf, weil man dabey beurtheilen, sol- plötzlich entscheiden muß, und stimmen auf chlossenheit hin x).

16. Als Leibesübungen sind hier angenom-

Mit Steinen nach einem Ziel werfen y).
Graben- und Wandspringen, mit und ohne Stock.
Vogelschießen.
Schlittschuhgehen z).
Ueber den Steeg gehen, der für die niedri- gen Classen tiefer, für die obern höher steht a).
Fahnen schwingen, um Gelenkigkeit zu geben, und als Vorbereitung zu
Säbelhieben, und

8.

B. S. 166.
B. S. 190. 191.
. S. 249.
y) B. S. 190.
z) B. S. 126. 127.

10. Schwimmen. Der Unterricht darin, muß damit anfangen, daß man den Zöglingen die Wasserscheu benehme. So lange einer nicht die Zuversicht hat sich über dem Wasser zu erhalten, erhält er sich auch nicht. Weiß der Scholar die Bewegung mit den Füßen, dann an der Hand geführt; sinkt der Anfänger, gleich wieder angefangen. Der einen Zug von selbst machen kann, darf nicht mehr geführet werden. Macht er ein, zwey Züge gut, wird er bald drey, und vier, und dann fortschwimmen können. Um sie besser übersehen zu können, und damit sie einander nicht hinderlich seyn können, müssen von der 1ten und 2ten Classe nicht mehr als 6 Cadetten auf einmal ins Bad gehen, diese bleiben eine Viertelstunde, dann kommen andere, von der dritten Classe aufwärts, wo schon alle müssen schwimmen können, werden die Classen in vier Theile getheilet, wechselsweis zum schwimmen geführt [d]).

11. Tanzen [e]).

12. Reiten. Als Vorübung im Anfang des Sommers der achten Classe, den Unterricht beym hölzernen Pferd, jedoch nur 6 Cadetten auf einmal, gegeben. Auf das Absitzen, Bewegung mit der Faust, Unterschied zwischen Schenkel, und Sporn geben, Säbelhiebe und Gargirgriffe gelehrt [f]).

13. (Exerciren zu Pferd und zu Fuß.)

14. Voltigiren [g]).

15.

b) B. S. 170. 171.
c) B. S. 138.
d) B. S. 222. 224.
e) B. S. 254.
f) B. S. 274.
g) B. S. 270.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

wechselnd täglich auf dem Steg gehen, Distanzen messen, mit Feldbau und Holzkenntniß unterhalten werden, die größeren mit Pistolen auf die Scheibe schießen ꝛc. h).

Die Lagerszeit ist die schicklichste, den jungen Leuten zu zeigen, wie entfernte Lager zu zeichnen, mit und ohne Instrument, auf kurzer Basis aufzunehmen, von einiger Entfernung die Stellung und Bewegung der Truppen zu beurtheilen, endlich Anleitung zu geben, Gegenstände, ohne sich zu täuschen, durchs Perspectiv zu beobachten. (S. 186 und 187.)

16. Obgleich im Thiergarten die Spielplätze der Compagnien blos durch gezogne Linien abgesondert sind, so darf doch kein Cadett von dem Spielplatz seiner Compagnie zu einem andern übergehen. Da alle eingeführte Spiele und Leibesübungen Augenmaaß, Gelenkigkeit, Behendigkeit und Stärke bezwecken; so kömmt es nicht drauf an, ob die Cadetten spielen wollen; sie müssen spielen. Die Thiergartenstunden werden als Unterrichtsstunden angesehen. (S. 154 — 156.)

17. Zur genaueren Uebersicht sind alle Mauersprünge, Nischen ꝛc., aus dem Wege geräumt, Classensäle auf der Gangseite durchfenstert, und Tische stehen darin en quarré mit der Flanke gegen den Professor i).

Die 218 Lampen im Hause besorgt ein eigener ...sch, der sich nach der Tabelle richtet, wo Ort ... Zeit des Anzündens bestimmt ist k).

Alle

B. S. 228. i) B. S. 40. k) B. S. 42.

alle Verrichtungen, Bedienungen, sind numernweis den Bedienten zugetheilt, und über dies sowohl als alle andere Gegenstände, hängen Tafeln in den Gängen, die zur Erleichterung der Aufsicht dienen [1].

Moralische Erziehung.

1. Allgemeine Formeln für Strafen sind: 1. Erfüllen der Wünsche ist Belohnung, das Gegentheil Strafe. 2. Fehler, üble Gewohnheiten, welche die Moralität nicht augenblicklich zu unterdrücken befiehlt, so oft wiederholen lassen, bis das Weh, welches daraus entstehen muß, empfunden wird. 3. Gegen Fehler, die bald zur Gewohnheit werden würden, gelinde, aber Tage, auch Wochen lang anhaltende Strafen. 4. Wider Fehler, von welchen abgeschreckt werden muß, kurzdaurende, starke, erschütternde Strafen. 5. So viel möglich, das Lächerliche aus den Fehlern ausgehoben. 6. Gehässigkeit auf Untugenden geworfen, die sich schon groben Lastern nähern. Nie aber vergessen, dem Lächerlichen, dem Gehässigen, zugleich das Edle, Achtungswürdige, das Schöne gegenüber zu stellen. 7. Diejenigen, welche Fehler begehen, über welche Gehässigkeit geworfen werden muß, von der Gemeinde ausgeschlossen, aber nicht völlig abgesondert. 8. Sieht ein Mensch gewisse Auszeichnungen für erlaubte Eigenliebe als belohnendes Ehrwesen an: so müssen gegentheilige Auszeichnungen für ihn Strafe seyn. 9. Stufenweis ist nur die Macht zu Strafen eingeräumt. Bey einem Rapport gemeldet, ist für

1) B. S. 42. 43.

ler, die arbitråre Strafen zulassen, den Ca=
aden, den Zöglingen die Strafen überlassen,
gute Wirkung. 12. In manchen Fällen
d es guter Probstein, statt zu strafen, et=
s angenehmes zu verschaffen, als Gelegenheit
guten Handlungen zu geben. 13. Einge=
dene, aber nicht wie im richterlichen Verhör
gestandene Fehler nie gestraft. 14. Keine Ar=
e, die ganz vom menschlichen Umgang entfer=
. Andere genießen sehen, und selbst nicht ge=
ßen dürfen, ist größere Strafe. 15. Unter
esten nicht immer gesperrte Plåtze verstanden;
er solche angewiesen, die ihnen physische Frey=
t allenfalls wegzulaufen verstatten, dies giebt
bordinationsgeist, Selbstverleugnung, und
Disciplin mehr Gewicht. 16. Nicht, was
andespflicht ist, als Strafe aufgelegt, umge=
rt, aus Strafe Uebungen lieber nicht mit=
chen lassen. 17. Nie geheime Strafen. Bey=
l, die Hauptabsicht der Strafe, wird verfeh=
18. Bestraften nachher ungnädiges Ge=
t zeigen, nicht für wirkende Strafe angese=
. Sie nicht wie gut gewesene behandeln, ist
ht; dauernde Ungnade beweisen, verräth per=
lichen Affect. 19. Strafen nicht im Verhält=
der Fehler als einzelner Facta allein abgewo=
. Bey Fehlern, die voraussehen lassen, daß
nicht ansteckend werden, sind abschreckende
yspiele nicht nothwendig m).

2. Auf alle beträchtliche Dienst= und Moralwidrige
ler folgt die Strafe des Ausrangirens, die Aus=
ran=

) B. S. 57. 66.

gefördert. ...
tung neuerdi...
die Ausrangir...
zum zweytenm...
dieser wieder ...
er als incorrig...

3. Die ...
verdorbenen ...
mäßigen zu le...
des Jahr Ver...

4. Prei...
sind eingefü...
schaften, b. ...
Arbeiten, seye...
und c. künsti...
werke für die ...
che vor der Th...

5. Die ...
übertretener B...
haberey, W...
ordinationsg...
Disciplin erh...

6. Lau...
Hauptursache...
wollende lüde...
tern r).

Keine G...
zu raisonnire...
ligion geschöpf...
Pflichterfüllung...

n) B. S. 147...
o) B. S. 149...
p) B. S. 74...

bey allen Gelegenheiten von den andern Cadetten abgesondert. Verfällt ein solcher bey der Ausrangirung neuerdings in einen Characterfehler, so wird die Ausrangirung zum ersten, auch in ähnlichem Fall zum zweytenmal verlängert; sollte er aber während dieser wieder einen ähnlichen Fehler begehen, so wird er als incorrigibel aus dem Hause gestoßen [n]).

3. Die vom Speisen außer dem Hause einen verdorbenen Magen mitbringen, müssen, um sich mäßigen zu lernen, auf alle Einladungen auf ein halbes Jahr Verzicht thun [o]).

4. Preise oder Prämien von dreyerley Gattung sind eingeführt: a. Militairequipirungsgeräthschaften, b. verschiedene Instrumente zu Lieblings-Arbeiten, seyen es wissenschaftliche, oder mechanische, und c. künftiger Bestimmung angemessene Spielwerke für die kleinen. Auch ins Lager gehen, Wache vor der Thüre des Souverains halten [p]).

5. Die Disciplin muß darauf halten, daß kein übertretener Befehl unverantwortet bleibt. Rechthaberey, Wortwechsel ist nicht zu dulden, Subordinationsgeist mit aller Strenge einzuprägen. Disciplin erhalten, fordert strenge Disciplin [q]).

6. Lauigkeit und Bigotterie sind zwey der Hauptursachen, daß aus der Erziehung freydenken wollende lüderliche Bürschchen in die Welt flattern [r]).

Keine Gelegenheit versäumt, mit jungen Leuten zu raisonniren, zu moralisiren, die Moral aus Religion geschöpft. Persönlichen Nutzen aus Religions-, Pflichterfüllung, persönlichem Schaden im Gegenfall ge-

n) B. S. 147.
o) B. S. 149.
p) B. S. 74.
q) B. S. 75—80.
r) B. S. 83.

Körper; abhärtender Erziehungsanstalten, vieler rascher Leibesübungen, Weichlichkeit, Träg- verscheuchet, Furchtsamkeit unterdrückt [t]).

8. Ein ganz natürlich ausgesprochenes Auf, die Cadetten aus dem Schlafe wecken. Gleich dem Erwachen, werden sie angehalten im Bette sitzen, und den 116 Psalm zu beten, theils es Christenpflicht ist, den ersten Gedanken zu n Schöpfer zu richten, theils weil es zur Gei- genwart beym ersten Erwachen gewöhnt [u]). tz: Beide Zwecke dürften wol schon dadurch lt werden, daß man sich täglich derselben For- edient, ohne zu rügen, daß es höchst unpsycho-) ist, Kinder ein Gebet nachsprechen zu lassen, es vor mehreren 1000 Jahren (wo die religiösen iffe noch so roh, unvollkommen und irrig waren) rientalischer Fürst, in einer Situation dichtete hersagte, in die weder eigentlich noch uneigent- die Cadetten dieser Academie kommen können. bald werden die Kinder blos mechanisch die e lallen, ohne das mindeste dabey zu denken. mancher wird blos schlaftrunken die Zunge bewe- Und wie wird es gemacht, daß der Zweck förmig bey allen erreicht wird? Entweder be- r einer laut; so hindert die andern nichts, so mit ihren Gedanken zu träumen. Oder alle be- gleich; wo bleibt da die Andacht? Und können einzelne unbemerkt stumm bleiben? Besser wäre lleicht, heute den, morgen einen andern aufzu- for-

B, S. 90—92.
B. S. 120.
B. S. 144.

fälen nicht fortgespielt, und muß ein kurzes Gebet verrichtet werden v).

9. Bey der ersten Division hat täglich ein Corporal von den Cadetten selbst, bey der zweyten einer von den gewählten Aufsehern die Aufsicht, der auf alles, was nach dem Dienstreglement auf Ordnung und Sauberkeit Bezug hat, Acht zu geben, das Vorlesen, Rapport geben zu besorgen, und alles was in der halben Compagnie-Numer den Tag über ein- und ausgehet, dem Herrn Officier zu melden hat w). Die Unterofficiere müssen für ihre untergebne Cadetten gutstehen; durch gutes Beyspiel die Trägen, Nachlässigen aufmuntern; die in Lehrfächern zurück sind, durch Correpetition und eignen Beytrag nachzubringen suchen; endlich Gesellschaften zwischen Guten und Bösen angeben, zerreißen. Sie müssen stets ihre Schreibtafel und darin ihre Compagnielisten ꝛc. bey sich führen x). Die Cadetten aber müssen ihre Unterofficiere respectiren, weil man gehorchen lernen muß, um befehlen zu können y).

10. Die tägliche Rangirung vor dem Essen, wird als Wachtparade betrachtet, als der Zeitpunct, welcher die Genauigkeit des wahren innern Dienstes beobachten läßt; als Controlle, welche die Zunahme oder Abnahme die Corporalschaften auf den ersten Blick bemerken läßt z). Zur leichtern Uebersicht darf der Platz eines abgängigen, wo immer die Abtheilung im Hause hinmarschiret, nicht ausgefüllet werden. Jeder Zug rangiret für sich, nie darf die abgängige Rotte mit der eines andern Zugs ergänzt werden.

v) B. S. 108.
w) B. S. 142.
x) B. S. 260.
y) B. S. 218.
z) B. S. 212.

Wo immer die Cadetten hingeführt werden, allezeit Stille und Ordnung, als der erste nd zur Hausordnung, beobachtet werden. Man cht aber nicht immer Schritt zu halten, oder gar mit Zügen abzuschwenken. Es wird nur nweis, ordentlich und wie nach „Hahn im Arm„ chirt b). Eben so muß das Ausrücken und ins ehr treten, mit äußerster Stille geschehen c).

11. Bey Tische soll täglich ein anderer Cadett denen vorlesen, die zu einer Schüssel ge- d).

12. In den Erholungsstunden wird keinem ttet, ohne alle Beschäfftigung zu seyn, oder ercle zu discuriren. Müßiggang kann nie die e des Spiels vertreten e).

13. Commerzspiele, aber keine Hasardspiele, erlaubt. Sein Recreationsgeld mag der Cadett rhin verspielen. Beym Spiel entwickelt sich der racter, und der Erzieher wird in jedem Fall heil- Medicamente anzuwenden wissen f).

14. Auf Kollereien (vermuthlich Balgereien?) scharf gewacht. Bey Kindern geben sie Anlaß ezänk; bey Halberwachsnen zu Schmutzereien, nz Erwachsnen zu Raufhändeln g).

15. Auf Respect gegen die Eltern muß um so er gesehen werden, als aus diesem Liebe für den erain, als allgemeinen Vater, entspringt. Ist t dem Herzen richtig; so geht alles Uebrige.

Das

S. 214.
S. 207.
S. 148.
S. 229.

e) S. 167.
f) S. 184.
g) S. 219.

der besuchen, frey gesagt, wie es mit ihnen stehe, und diesen nicht die Gelegenheit mit ihren Eltern zu sprechen, aus Furcht abgeschnitten, daß sie Wahrheiten sagen, die mancher begraben wissen möchte [h].

16. Der Profoß und Hausadjutant haben auf Sittlichkeit und Ordnung des Hausgesindes ꝛc. zu wachen [i]. Nach dem Zapfenstreich muß alles im Hause still und ruhig seyn [k].

17. Einige Zeit vor ihrem Austritt wird den Cadetten im Musterungszimmer mehr Freyheit gegeben, um sie austoben zu lassen. Erzieher lernen hierdurch eines jeden Neigung kennen, um ihn mit gutem, seinem Character angemeßnen Rath in die Welt zu schicken [l].

18. Beym Austritt verbinden sich alle Cadetten, jeder, wenn es seine Umstände erlauben, einen armen Waisen, als schuldigen Zins-Abtrag für die vom Souverain und Vaterlande erhaltnen Wohlthaten, zu erziehen, und diesen wieder gleiche Bedingung aufzulegen. Wären es von 400 auch nur 20 im stande; so wäre 20 Nebenmenschen geholfen. Der Rechtschaffne sieht ein, daß es nur einige Stunden und wenige Gulden kostet, zur Erziehung eines Knaben mitzuwirken [m].

Intellectuelle Erziehung.

1. **Bauunterricht.** Man muß die jungen Leute dahin führen, was ihnen als Subalternen in ihren jüngeren Jahren am nächsten liegen wird. (siehe S. 152—153.) Der Unterricht fängt mit

h) S. 217. 166.
i) S. 212.
k) S. 285.
l) S. 146.
m) S. 265.

möglich, anschauend beygebracht. Im Som-
Halbjahr wird mittelst der verschiedenen Arbei-
die im Thiergarten, im Hause, in der Stadt,
umliegenden Fabriken, Mühlen ꝛc. practisch ge-
wie die Arbeiten des Maurers, Zimmermanns
h gehen. Zugleich von schon vollendeten Arbei-
n Weg, wie sie zu Stande gebracht worden, an-
t. Was vorzüglich anschauend beyzubringen ist,
Reparaturen. Z. B. Eine Mauer, die aus dem
luß ist, abgewichene Widerlagen zu unterfan-
Die höchste oder 11te Classe wiederholet theils
inter, was sie in der 10 Classe gehört hat,
wird sie im Hause eine Gattung Baumappi-
vornehmen, um im Abstechen, Ausmessen,
driß, Profilzeichnen ꝛc., geübt zu werden.
werden Bauanschläge vorgelegt, mit Anleitung
eneralregeln, wie sie zu entwerfen. Im Som-
wird nach Silberschlag practisch Anleitung zur
otechnik gegeben n).

2. Die Bibliothek ist zu den ausgesetzten Stun-
ur für die Cadetten der VIII. IX. X. Classe,
Brief, Geschäfftsstil, und in der Bücherkennt-
ortschritte machen o).

3. Bey Biographien nicht beym einzelnen auf-
en, die Parallelstellen von einem berühmten
gegen den andern bemerken gemacht, die ver-
nen Kräfte, und Anwendung dieser Kräfte ge-
sich nicht so viel bekümmert, ob alle Schüler
eschichte zu erzählen wissen, genug wenn sie et-
arüber raisonniren p).

4.

B. S. 151—154. p) B. S. 159.
B. S. 159.

die Feder führen; Dispositionen im Felde müssen erst geschrieben und dictirt werden, um den Degen ziehen zu machen q).

5. **Deutsche reine Mundart.** Weil grober ungeschliffener Ausdruck der feineren Ausbildung im Wege stehet, wird allen Erziehungsmitarbeitern empfohlen, in Classen sowohl, als im Umgang auf die reine deutsche Mundart zu halten r).

6. **Geographie und Geschichte.** Mit der VII. Classe bis zur VIII. bey der Geschichte von 785. angefangen, und dann zurück. Die österreichisch vaterländische vor allen andern. Die schon Biographien gesammelt haben, mag man von anno 1. der Welt herwärts führen. Die Geographie neben der Geschichte gelehrt; darin von Neustadt ausgegangen, die Gränzen von Ungarn und Steiermark wissen, ist es leicht von hieraus sich zu orientiren, und so gränzt man ohne Kopfbrechen Land an Land. Aus dieser Ursach das Zeitungslesen mit vorgelegten Landcharten zu empfehlen s).

7. **Mathematik.** Die IV. und V. Classe lernet die Arithmetik nach Scherfer, bis an das 9te Capitel, de quantitatibus heterogeneis. Die VI. Classe wird im Winter in den vier Rechnungsarten bis zum zweyten Capitel, de resolutione aequationum secundi gradus, unterrichtet. Im Sommer von da bis de genesi aequationum determinatarum altiorum graduum. Die VII. Classe hat im Winter die Geometrie von Linien und Flächen, im Sommer die Stereometrie und Trigonometrie. Die VIII. Classe im Winter die höheren Gleichungen

q) B. S. 160.
r) B. S. 162.
s) B. S. 176.

will. Im Winter Mechanik, Hydrostatik,
raulik, Aerometrie, nach Unterberger mit
ſicht auf Belidor und Käſtner. Im Som=
Optik, Dioptrik, Catoptrik, nach Scher=
In der Physik wird die Theorie immer durch Ex=
nente begleitet. Die X. Claſſe lernet im Winter
riſche Trigonometrie, und ſoviel Kenntniß von
onomie, als zur Landchartenarbeit vorausge=
werden muß. Im Sommer allgemeine Geo=
hie, Gnomonik und Coſmographie t).

8. Mappiren. Siehe B. (S. 193 – 194.

9. Muſik. Sich hiezu in freyen Stunden ei=
Meiſter zu halten, iſt tolerirt. Der Muſik wegen
darf niemand im Sommer vom Thiergarten
eiben, und ſich mit Muſik abgeben, während
e geſchickt und ſtark zu werden wetteifern u).

10. Mythologie; nur ganz flüchtig, daß die
n Leute Namen und Figuren kennen v).

11. Rechtſchreibung. Statt vieler Regeln,
laſſen viel dictando ſchreiben laſſen, und die Feh=
rrigirt w).

12. Uebungen im Schönſchreiben, als Ver=
ung, das Auge auf Symmetrie zu ſtimmen, die
an Gehorſam zu gewöhnen, und als Vorberei=
zum Zeichnen, auch bey den kleinſten Cadetten
htet x).

13. Sprachen. Bey der deutſchen Sprache
angefangen, und die erſten anderthalb Jahre
azu beſtimmt, um das Nothwendigſte aus den
An=

. S. 196—200.
B. S. 203.
. S. 204.
w) B. S. 214.
x) B. S. 221.

Feinheit, Bestimmtheit, Stärke der Sprache unterrichtet, und alsdann in dem feinern, bündigen Stil. Nach der deutschen kömmt die Böhmische Sprache, welche ex officio gelehret werden muß, weil es des Monarchen Wille ist, daß die jungen Leute, dieser im Dienst so ausgebreiteten Sprache kundig seyn sollen. Sie geht der lateinischen vor, weil durch ihre Aussprache die Zunge mehr gebrochen, für jede fremde Mundart gelehriger wird, und ihre Aehnlichkeit im Sylbenmaaß und der Wortfügung mit der lateinischen Sprache viel Vorschub zu Erlernung der lateinischen, und von dieser abhängenden Sprachen giebt. In der IV. V. VI. Classe geht die Lateinische neben der Böhmischen her, endlich wird die Französische und Italiänische gelehrt. Von der III. zur V. Classe werden diejenigen, welche croatisch, illyrisch und böhmisch sich auszudrücken wissen, zum Französischen geführt. Von der VI. zur VIII. Classe muß alles, was von Dienstsachen zum Unterricht dienet, ins Böhmische, Croatische, Illyrische, aus dem Ungarischen ins Deutsche, aus dem Französischen ins Böhmische, und so gegentheilig übersetzt werden. Bey der IX. und X. Classe muß man sich in den ausgesetzten Stunden der italiänischen Sprache widmen. Uebrigens werden von da an die Uebersetzungen, in welcher Sprache man will, freygelassen. Ueberhaupt muß man darauf sehen, daß höchstens 6 Monathe zum Regelerlernen verwendet werden, und man mehr durch Uebung und Uebersetzung sich der Sprache kundig mache. Zur Uebung im Französischen dienet: la vie du brave Crillon, l' histoire du chev. Forbin, l' histoire des Flibustiens etc. im Italiänischen Metastasio, für das Böhmische das zusammengetragene aus dem Dienstreglement, für das

La-

14. Zeichnen z).

15. Landwirthschaft. (siehe N. 15. bey den
esübungen.)

16. Von der IX. X. XI. Classe steht es den
tten frey, sich zu den Privatcollegien zu melden.
ist es in der Willkühr des Hrn. Professors die
tten anzunehmen, und jene die der Absicht nicht
rechen zurückzuschicken, den Cadetten steht es
nicht frey abzubrechen; sie werden aus den Pri-
llegien, so wie aus andern Gegenständen ge-
a).

17. Die fleißigeren Cadetten müssen mit den
en repetiren. Sowohl mit wem zu repetiren
als der Gegenstand über was, wird, die 2 höch-
Classen ausgenommen, vom Professor bestimmt.
Cadetten, die zusammen repetiren, sitzen am Ti-
egenüber, und das Repetiren muß laut geschehen,
ohne Geschrey, um sich schon hier darauf zu stim-
sich von Zerstreuungen abzuziehen b).

18. Wöchentlich in der Montagsstunde wird al-
rzlich wiederholt, was die vorige Woche gelehret
n ist. Nach drey Monathen wird eine ganze
dazu verwendet. Die Zeit vom Palmsonntag
stern dienet zur Vorbereitung auf die halbjährige
ng, vom 1 October aber bis zu Ende bereiten
Zöglinge selbst zur öffentlichen Prüfung. Da-
bey

. S. 230—244.
B. S. 285.
. S. 211.
. S. 216.

lesung der Listen und andere Mittel beschämt, ohne den Zuhörern lange Weile zu machen [c].

19. In Classen beym Examiniren der Cadetten, wird zur Antwort nicht mehr Zeit gelassen, als jemand bedarf sich zu recolligiren, und sie gewöhnt, alles was auf die Frage Bezug hat, im Zusammenhang zu erklären. Um sie an Nachdenken zu gewöhnen, muß man sich nie die gegebenen Beyspiele zurückgeben lassen, sie mögen neue erfinden [d].

Um an das Selbstdenken zu gewöhnen, das hier um so nöthiger ist, als junge Leute in einem militairischen Erziehungsinstitut zu sehr an mechanische Ordnung und Gehorsam gewöhnt, diesen Gehorsam zu sehr von der nothwendigen Polizey des Instituts, in das freye, jenem ganz entgegengesetzte Geschäfft des Unterrichts übertragen, ist das einzige Mittel, nicht erst zu expliciren, und dann zu examiniren, sondern das Pensum hinzugeben, zu examiniren, und dann die Begriffe zu berichtigen [e].

(Die geschickteren und verdienstlichern Cadetten, treten als Unterlieutenants bey der Cavallerie, auch als Fähnrichs bey der Infanterie, die übrigen als Fahnencadetten aus.)

II.

c) B. S. 281. 283.
d) B. S. 169—170.
e) B. S. 225.

Commandeur	1.
Hauptmann	2.
Lieutenant	1.
Feldwebel	1.
Hochmeister	2.
Sprachmeister	3.
Rechenmeister	1.
Schreibmeister	1.
Stallmeister	1.
Tanzmeister	1.
Fechtmeister	1.
Professoren	2.
Die ältesten Cadetten als Unterofficiers	8.
Cadetten	52.
	77. Köpfe.

2. Die Eintrittsjahre sind vom 8. bis 15ten, : dem 17. bis 18. werden sie unter die Regimenter Officiere gesetzt. Sie wohnen in dem ehemali: sogenannten Kunsthaus, schlafen zu 4, in abge: derten Betten, in einer Stube, die nebst einer nmode, worin sich die weiße Wäsche befindet, die ein fwärter herausgiebt, nnd wieder verschließet, noch in 4 Theile abgetheiltes Bücherbrett, zu Verwah: g der Bücher, Zeichnungen rc. befindet. Im mmer wird um 5, im Winter um 6 Reveil ge: agen, von 7 bis 9, und von 10 bis 12 Lehrstun: , von 9 bis 10 Exerciren, von 12 bis 1 Essen, 2 bis 4, und von ½ 5 bis 8 Lehrstunden, von 8 9 Essen, um ¼ auf 10 geht alles zu Bette. Am nntag, und auch manchmal Samstags Nachmit:

tag

oder ansteckenden Kranken, werden in ein besonderes Lazareth abgesondert. Der Commandeur behält sich jede auch der kleinsten Strafen vor; die gewöhnlichsten sind: Arrest, zu Hause bleiben am Sonntag rc. Das Ganze ist in 4 Classen getheilt.

3. Unterrichtsgegenstände.

Für die 4te oder unterste Classe.

Lesen, Schreiben, Exerciren, Christenthum, französische Sprache, Handzeichnen.

Für die 3te Classe.

Reine Mathematik, Exerciren, Tanzen, Geographie, Rechnen, französische Sprache, Planzeichnen, Geschichte, deutsche Sprache, Christenthum.

Für die 2te Classe.

Exerciren, neue Geschichte, Fortification, französische Sprache, deutsche Sprache, Tanzen, Fechten, Christenthum.

Für die 1te Classe.

Reiten, Exerciren, Kriegswissenschaft, Tanzen, Fechten, Kriegsgeschichte, französische Sprache, Gegenden aufnehmen, deutsche Sprache.

4. Alle Tage, Samstag und Sonntag ausgenommen, gehen die Cadetten eine Stunde auf der Rennbahn, einem großen freyen Platz vor dem Cadettenhause, spatziren.

(Auffallend ist es, daß, da man die französische Sprache durch alle 4 Classen lernet, doch so viel Zeit darauf verwendet wird, daß von wöchentlichen $34\frac{1}{2}$ Lehrstunden $12\frac{1}{2}$ der französischen Sprache in der ersten Classe gewidmet sind. Außer dem Tanzen, Exer-

Die Lehrbücher sind für das Corps besonders auf-
etzt, als:

Kriegsgeschichte des Hrn. Obristen Witte-
nius.

Hr. Rath Casparsons alte Geschichte.

Mauvillons Einleitung in die sämmtlichen
militairischen Wissenschaften.

Glaß Grundriß der europäischen Staatenge-
schichte.

Wigands Anfangsgründe der Geographie.

6. Die Uniform ist blau mit rothen Aufschlägen,
appen und Kragen, gelbe Weste und Beinkleider,
ite mit schmalen silbernen Tressen und Federbüschen.
des Jahr werden einige 100 Rthlr. zur Bestrei-
ig der Equipage für die herausgekommenen gutge-
n. Nähere Nachricht erhält man im VII. Stück
: Hessischen Beyträge zur Gelehrsamkeit und
unst. Frankfurt am Main, bey Varrentrapp
ohn und Wenner 1786 f).

. Churf. sächsisches adeliches Cadettencorps zu Dresden.

1. Diese adeliche Cadettencompagnie wurde im
hre 1692 errichtet, und bestehet jetzt aus

Sergeanten	:	1.
Gefreiten Corporal	:	1.
Unterofficiers	:	10.
Cadetten	:	110.
		122 jungen Edelleuten,

die

f) Neue militairische Bibliothek. 1. Bändchen.
Marburg in Commission der neuen academischen
Buchhandlung. 1789. S. 184—190.

den. Die Söhne adelicher Familien in Chursachsen haben den Vorzug, doch sind bemittelte Ausländer, aus guten Häusern, die sich dem sächsischen Dienste widmen wollen, nicht ausgeschlossen. Das zur Aufnahme erforderliche Alter ist, von 12 bis 15 Jahren, die Eigenschaften, ein gerader Wuchs, gesunde Leibesconstitution, guter moralischer Character. Bösartige, oder mit versteckten Gebrechen behaftete Subjecte werden ihren Familien zurückgegeben.

2. Jeder Cadett muß wenigstens monathlich 3 Rthlr. Zuschuß haben, um für seine Wäsche, Schuhe, Kammaschen, Strümpfe, Frisur, Puder, Pomade, Waschgeld, Frühstück und andere Kleinigkeiten selbst zu sorgen. Nur äußerst bedürftige haben sich einer landesherrlichen Beyhülfe zu trösten.

Bey dem Eintritt erlegt jeder Cadett:

Zu Anschaffung eines Reißbestecks, Reißbretts, und ein paar Fechtschuhe :	8 Rthlr.	7 ggr.
Zu Ausgaben für Zeitungen und Bibliothek : : :	1 —	22 —
Für einige Maitres, den Fourier, Capitain d'Armes, Feldscheer : :	6 —	1 —
	16 Rthlr.	6 ggr.

Der Sergeant erhält noch 1 bis 2 Ducaten als observanzmäßige Gratification.

3. Die Cadetten wohnen in den beiden Seitenflügeln der Neustädter Ritteracademie, zwey und zwey in einer Stube, schlafen in abgesonderten Betten, welche monathlich neugewaschen überzogen werden. Sie genießen freye Heitzung, Licht und Aufwartung, durch verpflichtete Stubenheitzer. Betten, Handtücher, Bettwäsche, zinnernes Geschirr sind In-

4. Auf 2 Jahre erhalten die Cadetten doppelte
Montirung und 3 Hüte. Die eine gute ist von gutem
onceau Landtuch, mit weißem Kragen, Klappen,
ufschlägen, Weste, Beinkleidern, silbernen Epaulets,
nd einer Bogentresse um den Hut. Die Unteroffi-
ers haben Westen und Röcke mit silbernen Bogen-
essen besetzt, und Federn auf dem Hut. Die alltäg-
che Montirung ist von krapprothem Tuch, Rock,
Weste und Beinkleider, nebst 2 mit schwarzen Bän-
rn eingefaßten Hüten; die Westen der Unterofficiers
nd mit einer schmalen silbernen Tresse besetzt. Nach
blauf der 2 Jahre, die mit dem Monath May ih-
n Anfang nehmen, bleibet die ganze Montirung der
adetten zu ihrer Disposition g).

5. Als Tractament erhält monathlich:

er Sergeant	10 Rthlr.	15 ggr.	10 Rthlr.	15 ggr.
er gefreite Cor-oral, nebst den Unterofficieren je-er	6 —	15 —	72 —	21 —
eder Cadet	4 —	19 —	527 —	2 —
			610 Rthlr.	14 ggr.

6. Zween verpflichtete Speisewirthe sind verdun-
n worden gegen wöchentlich zu zahlende 18 ggr. par
pf, den Cadetten die Kost zu verabreichen, und
ar zu Mittag Suppe, Fleisch, Zugemüse und Brod,
ends aber Gemüse, und Brod in ungemessenen Por-
nen. Für 30 arme Cadetten, die es durch Zeug-
e beweisen, daß sie von ihrer Familie keinen Zu-
uß erwarten dürften, sind 60 Rthlr. monathlich
geworfen, wovon nach Ermessen des Commandan-
ten

) II. Bändchen S. 550 — 556.

schuß gereichet wird.

7. Der beym Corps als Feldscheer angestellte Generalstaabschirurgus von der Armee, visitirt mit Beyhülfe eines Feldscheergesellens täglich die Gesundheit der Cadetten, stellet Rapport davon ab, und verordnet das Nöthige. Bey Krankheiten von grösserer Bedenklichkeit, wird der aus den berühmtesten Aerzten der Stadt gewählte Hausmedicus zu Rathe gezogen, und nach dem Maaß seiner Bemühungen monathlich honorirt. Die Medicamenten haben die Cadetten bis jetzt noch selbst zu bezahlen.

8. Als Lehrer und Exerciermeister beym Corps sind angestellt:

Professor der Moral und Geschichte 1.
Directeur und Maitre des Fortificationsunterrichts 1.
Conducteur zu Anweisung im Rechnen, der Mathematik überhaupt, und der Geometrie insbesondere 2.
Französische Sprachmeister 2.
Tanzmeister 2.
Fechtmeister 2.
Zeichenmeister 1.
Schreibmeister 1.

Ein Geistlicher aus der Neustadt hält den Cadetten wöchentlich eine Stunde Vorlesung über die Religion. Gegen 6 Ducaten Douceur par Tete für den Bereiter, haben 6 Cadetten jährlich die Erlaubniß die Churfürstl. Reitschule zu besuchen.

9. Die Gegenstände des Unterrichts sind: Pflichten der Religion, ein kurzer Begriff von der Philosophie überhaupt, Sittenlehre, Rechnen, Zeichnen, Geometrie, Fortification, Artillerie, Aufnehmen, französische Sprache, Historie, Geographie, Tanzen, Fechten, Voltigiren, Reiten.

y der Compagnie angestellten Ober- und Unteroffi-
ere unterrichtet, theils giebt ihnen die auf gute Dis-
plin und Subordination gegründete militairische Be-
andlung der Compagnie, einen practischen Vorschmack
res künftigen Berufs.

10. Bey der französischen Sprache wird auf
Sprechen, Stil und Ausarbeitungen, bey der Forti-
cation und Geometrie auf Situationszeichnung,
nd Aufnehmen mit Instrumenten, bey der Schrei-
ekunst auf Calli-, Ortho- und Stilographie Rück-
cht genommen.

Handzeichnen und Voltigiren wird jedem frey-
estellt.

11. Die Cadetten sind in drey Hauptclassen,
de Classe in zwey Hälften abgetheilt, wovon jede noch
Unterabtheilungen hat.

1. Classe, oder die Anfänger, beschäfftigen sich mit Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Tanzen und der französischen Sprache.
2. Classe, Schreiben, Französisch, Fechten, Tanzen, Geometrie h). 1te Abtheilung, Arithmetik und Algebra. 2te Abtheilung, Geometrie i).
3. Classe, Messen und Aufnehmen mit allen Instrumenten, wobey besonders auf Gegenden recognosciren, Berichte erstatten :c. Rücksicht genommen wird. Zwey Tage in der Woche nehmen die Geübteren ohne andere Beyhülfe auf, und die Mindergeübten werden unter diese vertheilt. Feldbefestigung nach Scharnhorst. Alle 2 Monathe werden schriftliche Prüfungen ange-

h) Seite 564—569.
i) S. 551.

12. Niedere Tactik nach geschriebenen Heften. Von der Artillerie, Fortification, dem Angriff und Vertheidigung so viel, als der Infanterieofficier zu wissen nöthig hat [k]. Geographie, Geschichte, französische Ausarbeitungen; und Tanzen und Fechten als Uebung.

13. In Vorlesungen über die Anfangsgründe der Philosophie, Moral und Religion, haben alle Classen gemeinschaftlichen Antheil. Von denen, die schon einige Fertigkeit im Tanzen erlangt haben, wird wöchentlich zweymal unter Aufsicht eines Tanzmeisters, vor versammelter Compagnie, bey voller Musik der Hoboisten vom Corps, in Tänzen verschiedener Art öffentliche Uebung gehalten, welcher auch Zuseher von Distinction beywohnen dürfen [l]. Bemittelten Cadetten, die noch andere Sprachen und Wissenschaften erlernen wollen, wird hiezu in den Freystunden genügliche Zeit gestattet [m].

14. Die Reitbahne wird vom 15 März bis 15 October Dienstag und Donnerstag in den Frühstunden von 5 bis 7 Uhr besucht. Vom 15 April bis Ende Septembers wird Nachmittags von 5 bis 7 reglementmäßig mit dem Gewehr exercirt und manövrirt.

15. Es wird eine Sammlung von Büchern, die auf historische, militairische und schöne Wissenschaften Bezug haben, gemacht. Auch zum lehrreichen Zeitvertreib der Cadetten, werden in müßigen Stunden Bücher von gutem Geschmack gegen monathlichen Beytrag von 2 ggr. par Tete ausgetheilt [n].

k) Seite 552.
l) S. 569.
m) S. 575.
n) S. 579.

unter den Befehlen des Churfürsten, der sich des= Chef nennet. Der Corpscommandant ist der Com= nie als Capitain vorgesetzt, dann sind 1 Capitain= tenant, 1 Premier Lieutenant, beide mit Staabs= cierscharacter, 2 Sonslieutenants mit Capitains= racter, 1 Fähnrich mit Premierlieutenantscharacter, Dienstleistende Officiers angestellt.

Zum Sergeanten und Freycorporal, der hier nenjunkers = Dienste thut, werden die ältesten und hrensten aus den Unterofficieren gewählt, zu Un= fficieren aber werden ohne Rücksicht des Alters genommen, die sich durch Ausbildung ihrer Ta= e, bey ihren Cameraden, die meiste Achtung er= ben haben.

Officier und Unterofficier haben ihren verhält= näßigen Antheil an der Regierung des Ganzen, r der Direction des Commandanten, auf die Er= ung der guten Ordnung und Disciplin, als einen einschaftlichen Hauptzweck, ihr stündliches Augen= k.

18. Die Lehrer und Maitres haben auf Con= e und Thätigkeit während den Lectionen zu sehen, Ende jeden Monaths die Probefrüchte ihres Flei= , mit Censuren und einer zuverlässigen Anzeige die Fortschritte und kennbare Entwicklung der nte ihrer Lehrlinge, dem Commandanten einzurei= , der selbige nebst einer Bestand = und Conduit= an den Churfürsten überreichet.

19. Zur Justizpflege ist ein Auditeur angestellt, uch die Cadetten ihre Bevormundung zu suchen n; doch bleibet, wegen ungewisser Dauer ihres

Auf=

20. Den Cadetten werden vierteljährig die Kriegsartikel vorgelesen, und mittelst Handschlages unter Verweisung auf den 23sten Artikel verpflichtet.

21. Strafen sind, Stubenarrest, Einsperrung in ein dunkles Zimmer bey Wasser und Brod, seltener, und nur wo zum Eindruck für andere ein Beyspiel nöthig ist, die Klinge. Fruchten diese Mittel nicht, und es ist keine Wahrscheinlichkeit zur Besserung, so schreitet man zur Cassation. Bey Verbrechen von wichtigen Folgen, wider klare Landesgesetze, wo Leichtsinn der Jugend, Mangel an Erfahrung, weniger als vorsätzliche Bosheit zum Grunde liegen, werden sie wie andere Unterthanen des Staats behandelt.

22. Zur Abwartung des Gottesdienstes an Sonn-, Feyer- und Bußtagen, so auch zur Communion 2mal des Jahrs, werden sie in Parade geführt.

23. Kein Cadet darf ohne Urlaub, und glaubwürdige Anzeige seiner Verrichtungen, über die Brücke, oder vor die Thore, daher lassen auch die Schildwachen keinen, ohne Vorweisung eines messingenen Zeichens mit des Commandanten Wappen, passiren.

24. Zur Erholung in Freystunden, bey guter Witterung, können sie in der Neustädter Allee, und im Garten des Japanischen Palais spatziren gehen, doch soll jüngeren Cadetten nicht leicht ohne Begleitung ihrer älteren Stubencameraden auszugehen, nach Zapfenstreich aber, ohne dringende Ursache, gar nicht gestattet werden.

25. Um die Gelegenheit zum Borgen zu benehmen, sind die Speisewirthe bey Verlust des Credits

glementspunkte in Händen, sondern die Unteroffi-
s haben eine ausführliche Instruction:

„Daß sie auf die genaue Befolgung, besonders „über Sittsamkeit und guten Anstand, in der „Kirche und bey Tische; über Ordnung, Rein-„lichkeit und sichere Verwahrung ihrer Mon-„tirungsstücke, und den Abgang und Zuwachs „ihrer eigenen aufgezeichneten Mobilien, bestän-„dige Obsicht führen; sie öfters revidiren, alle „Unarten, Händel, Schlägereyen, den Ge-„brauch geschliffener Degen, den Besuch der Kof-„fee-, Schänk- und verdächtigen Häuser, so wie „allen Umgang mit Trödlern, Juden, fremden „Bedienten und dergleichen, sorgfältig zu ver-„hüten suchen; und diesfalls allenthalben Visita-„tionen anstellen sollen.„

27. Die beiden ersten Tage der zwey Neustäd-
Jahrmärkte, die heiligen Abende, hohen Feste,
ßtagsvorbereitungen, zwey Tage zur jedesmaligen
nmunionandacht, und etliche Wochen vor Weih-
hten sind Ferien.

Nur vom November bis Anfang Januars wird
ausdrückliches Verlangen der Eltern, Vormünder,
r Anverwandten ein beschränkter Urlaub, nach
use reisen zu können, ertheilet.

28. Der eigentliche Aufenthalt beym Cadetten-
ps ist auf eine präclusive Zeit von 6 Jahren
gesetzt; bemüht er sich binnen dieser Zeit auf keine
ise, brauchbar zu werden, so erhält er ohne Rück-
alsogleich den Abschied. Da bey dem Avancement
er auf Anciennete', noch Familie und Empfeh-
lung,

) S. 591—596.

Fleiß, geschwindere Fortschritte machen, sich eines früheren Avancements zu freuen.

Wenn ein Cadett mit Beyfall und Application seinen 6 jährigen Cours vollendet, und nur durch eintretende Umstände, weder zum Unterofficier im Corps, noch als Officier zum Avancement gelanget, bleibt er beym Corps, und wird als Academicus mit mehr Freyheit behandelt.

Alle, bey denen es am Tage liegt, daß sie den Zweck ihres Daseyns auf keine Art erreichen mögen, werden ohne Unterschied der Zeit verabschiedet.

Cadetten, die um nichtiger Ursachen willen sich der landesherrlichen Absicht entziehen, und ohne ausdrückliche höchste Genehmigung in fremde Dienste gehen, machen sich einer pflichtwidrigen Handlung schuldig. Keinem aber, dessen Familienangelegenheiten, oder andere triftige Beweggründe, es unmöglich machen, sich dem Militairdienste widmen, wird der Abschied versagt.

Jeder von der Compagnie abgehende Cadett, der nicht Unfähigkeit wegen entlassen, oder Verbrechen wegen cassirt wird, löset seinen Abschied mit einem Ducaten, welcher nach gewissen Ratis, unter den Auditeur, Schreiber und Fourier vertheilet wird.

Der eine geraume Zeit als Cadetten-Sergeant gestanden, wird als Premierlieutenant, der Cadettencorporal, der 7 bis 8 Jahre beym Corps gestanden, wird als Secondlieutenant bey der 6ten Vacanz zur Infanterie versetzt. Die Cadetten treten als Fähnrichs aus, doch so, daß wechselweis ein Cadett und ein Unterofficier oder anderes Subject vorgeschlagen werden. Darum haben sich die Regimentscommandanten

ten

bb. Für den gemeinen Mann.

(Hierzu hat Kaiser Joseph II. bey der öster-
hischen Armee einen wichtigen, nutzbringenden
und durch das Institut, vermöge dessen bey jedem
fanterieregiment 48 Kinder auf Kosten des Staa-
erzogen werden, gelegt. Das Reglement darüber
olgendes.)

Soldatenkindererziehung bey der östreichischen Armee.

1. Bey jedem der 50 deutsch- und hungari-
n Infanterieregimenter werden vom 1. November
2. an in einem besonders zu miethenden, oder vom
e angebotenen Erziehungshause 48 Soldatenkna-
erzogen. Zur Bestreitung des Aufwands passi-
Se. Majestät jährlich 2000 Fr., und zur An-
fung der ersten Nothwendigkeiten in dem Erzie-
shause noch besonders 500 Fr. r).

2. In die Erziehungshäuser kommen anfänglich
n Fundationen befindlichen Kinder, da von nun
ie übrigen Erziehungsstifter für Soldatenknaben
hren; ferner die beym Provinciali gegen Bezah-
untergebrachten Kinder, so weit sie von den Lan-
nwohnern nicht unentgeldlich beybehalten werden
n; dann Kinder von Cavallerie- und Artilleriere-
ntern, vom sonstigen Militaircorps der Commissio-
je nachdem nämlich diese Militairbranchen zur
Er-

III. Bändchen S. 607—611.
Gesetze für die k. k. Armee rc. Von Jacob Hein-
rich rc. Wien und Prag, 1785. S. 358.

gestanden; und so weit die Zahl dadurch nicht voll wird, Regimentskinder mit Einschluß der Grenadierdivision; und der Hofkriegsrath selbst trifft die erste Eintheilung der Kinder in die Erziehungshäuser s).

3. Die in die Erziehungshäuser eingenommen werdende Knaben müssen das 6te Jahr voll erreicht haben, von vollkommener Gesundheit, geraden Gliedern, guter Gestalt, und versprechendem Wachsthum, ohne Rücksicht auf Religion seyn, und müssen die Knaben von solchen Eltern angenommen werden, die am meisten verdienstlich und bedürftig, oder zu beständigen Diensten sich anlassende Capitulanten sind, und die größte Zahl der Kinder haben. Die Erziehungshäuser gehören eigentlich nur für Unterofficiers- und Gemeinen-Kinder; jedoch sind die Kinder der beständig obligaten Primaplanisten, und bey der ersten Einrichtung auch Officiers- und anderer Militairparteyen-Kinder nicht ausgeschlossen. Die Knaben werden in vier Classen eingetheilt, in jede derselben kommen 12 Knaben zu stehen; und zwar in die erste Classe Knaben von 6. bis 9. Jahr. In die zweyte von 9. bis ins 12. Jahr. In die dritte von 12. bis ins 15. In die vierte endlich von 15. bis ins 18. Jahr. Kinder von der ersten Classe, die noch nicht geblattert haben, werden außer dem Erziehungshause inoculirt t).

4. Der Endzweck des Erziehungshauses ist, geschickte Unterofficiers zu bilden, weshalb ihre Hauptbeschäfftigung im Lesen, Schreiben, Rechnen und Tabelliren bestehet. Die, welche die vierte Classe erreicht haben, werden bey den Compagnien zu Schreibereyen verwendet; die aber, welche geringere Talente haben,

s) Seite 358—359.
t) S. 359.

e Kräfte auch vor dem 18. Jahre zu dienen er-
ht haben. Uebrigens können auch Knaben von 7
8 Jahren in das Erziehungshaus eingenommen
den. Stirbt ein Knabe, so wird sein Platz gleich
zt. Die Ausmusterung, und die neue Aufnahme
Knaben geschieht nur jährlich bey der Musterung,
muß von dem Abgange dem Generalcommando
Anzeige gemacht werden, welches sodann die Kin-
von den fremden Regimentern und Corps in die
imentserziehungshäuser eintheilet. Wenn mehrere
der fremder Regimenter in ein Erziehungshaus
geben werden, so werden sie in Transporte zu-
men, und auf Kosten des Invalidenamts, den
f täglich à 5 Kr. gerechnet, in die Erziehungs-
er geschickt. Knaben von fremden Regimentern
gen die Anzeige über das Alter, Wachsthum, den
ngten Unterricht und sonstige Umstände mit. Die
dungsstücke, welche die Knaben beym Eintritt ins
ehungshaus anhaben, bleiben den Erziehungshäu-
Doch hängt es von dem Einverständniß der Er-
ngshäuser mit den betreffenden Regimentern, wo
Knaben herkommen, ab, ob solche, und wie zu-
geschickt, oder dem Erziehungshaus gelassen wer-
wollen. Von den auszumusternden Knaben, müs-
ie zum Gewehrstande tauglichen unter das Feuer-
hr gegeben, diejenigen aber, welche mit 18 Jah-
noch nicht Kräfte genug hiezu haben, als Com-
niesschreiber angestellt werden. Haben die Kin-
welche von der Cavallerie, Artillerie, oder eini-
andern Corps in das Erziehungshaus gekommen,
ihrer Ausmusterung die Tauglichkeit, bey der Ca-
valle-

S. 359.

Montour wird für sie aus der nächsten Oeconomie-commission genommen, und die Knaben werden auf dasjenige Regiment, wohin sie kommen, assentirt, und von dem Tage des Austritts aus dem Erziehungshause verpflegt; sonst bleiben sie bey den Regimentern, wo sie erzogen worden. Stoßen denen Knaben in den Erziehungshäusern Gebrechen zu, die sie zum Militairdienst untauglich machen, oder es fehlet denenselben an Wachsthum; so werden solche Knaben bey Oeconomiecommissionen, Handwerkern, Fabriken, oder Bauern unterzubringen getrachtet, wo ihnen die Leibeskleidung belassen, und die Transportirungsspesen vom Invalidenamte bestritten werden [v]).

6. Alle Vierteljahr wird die Standestabelle über die Knaben dem Hofkriegsrath eingereicht [w]).

7. Zu den ersten nöthigen Anschaffungen, und Einrichtung der Knabenerziehungshäuser, werden 500 Fr. angewiesen, worüber seiner Zeit die Berechnung ausgewiesen werden muß [x]).

8. Der Dotationsbetrag für das Erziehungshaus per jährliche 2000 Fr. wird monathlich den Regimentern pränumerirt [y]).

9. Das Erziehungshaus muß in einem Ort, wo Provinzialnormalschulen sind, gegen Zins, oder wo möglich, unentgeldlich errichtet werden; nur muß das Unterkommen eine gesunde, trockene, und wohlgelüfterte Wohnung seyn; der Schulunterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen wird den Soldatenkindern in der Normalschule, so wie die Schulbücher selbst, unentgeldlich gegeben. Bey dem Erziehungshaus wird

v) S. 360 — 361.
w) S. 361.
x) S. 361.
y) S. 362.

rten Unterofficiers oder Fouriers, oder auch Gemei-
n, ein Schreib- und Rechenmeister ausgewählt, wel-
e mit den Knaben wohnen, in den nämlichen Zim-
ern schlafen, auf ihr Thun und Lassen Acht haben,
lglich die ersten Aufseher dieser Jugend sind. Der
chreib- und Rechenmeister haben die Knaben an
ilitairordnung und Disciplin zu gewöhnen, sie in
e Schule, und wieder zurück zu begleiten, und zu
ause in Schreibereyen, Rechnungen und Tabelliren
unterrichten. Außerdem werden noch 4 ehrliche
d zuverlässige Männer so angestellt, daß bey jeder
lasse einer als Aufseher, und zugleich als Begleiter
d Wärter zu dienen hat, und nebstdem noch ein
ührer, welcher, wie die Krankenwärter im Spital,
gen Einlegung täglich 2 Kr. per Kopf zu ihrer Nah-
ng, im Erziehungshaus ohne anderweitige Zulage ihr
nterkommen finden. Der 5te davon hat das Ko-
en, wie im Spital, zu versehen, wenn man hiezu
cht etwa ein Soldatenweib nehmen wollte, die da-
y ihren unentgeldlichen Unterhalt finden könnte.
Bestreitung der Kost, des Zinses und allen übri-
n Erfordernissen und Kleinigkeiten, werden täglich
f einen Knaben 5 Kr., folglich des Jahrs für 48
naben 1460 Fr. gerechnet. Der Unterhalt der Kna-
n muß auf den Soldatenfuß besorgt werden. Die
ost hat in bloßer Suppe, Rindfleisch, Mehlspeis
d grüner Zuspeis zu bestehen. **Bettfourniture**
d **Mehl** werden gegen Ersatz der eigenen Kosten,
wie die Brodportionen à täglich 2 Kr., von den
erpflegsämtern empfangen. Die erkrankenden Kna-
n kommen in das Regimentsspital, und zahlt das
ziehungshaus für jeden $2\frac{1}{2}$ Kr. täglich, ins Spital.

Die

ten Officiers zu führen, alle Ausgaben werden in das Handbuch eingetragen, so täglich abgeschlossen, und der erübrigende Rest auf den andern Tag übertragen wird. Dasjenige, was die Wärter zur Kost mit beytragen, wird ebenfalls täglich mit verrechnet. Eine Pare (Copie?) dieses Handbuchs muß vierteljährig mit der Standestabelle dem Hofkriegsrath eingesendet werden; eben so die Materialberechnung; welches aber bloß auf das erste Jahr zu verstehen, künftig wird nur die Standestabelle eingeschickt. Das Handbuch aber und die Berechnung über die Extraordinarien bloß bey der Musterung vorgelegt. Zur Handhabung der innerlichen Disciplin, ist sonst nichts nöthig, als eine hinlängliche Wache, die sich bey allen Vorfallenheiten des im Erziehungshause angestellten Personales bedienen kann. Den Service bringen die im Erziehungshause commandirten Leute nicht mit dahin. Für die beym Erziehungshause stehende Wache selbst muß der Service, so wie alle übrige bey den Erziehungshäusern vorkommende Auslagen aus dem Erziehungshausfond bestritten werden [z]).

10. Auf Kleidung und Wäsche werden für jeden Knaben jährlich 6 Fr., zusammen 288 Fr. angerechnet. Hierüber ist nur das erste Jahr die vierteljährige Berechnung einzusenden. In Zukunft aber werden nur die vorhandenen Kleidungssorten mittelst Inventarii ausgewiesen, und die Knaben, ob sie in der Montour gut unterhalten werden, besichtiget. Die Kleidung ist grau oder braun mit dem Kragen der Regimentsfarbe. Die Knaben müssen gut gekleidet seyn. Anstatt Hüte, werden ihnen Casquets abgereicht.

z) S. 362. 363. 364.

dem Schreib- und Rechenmeister nach Gutbefinden
s Regimentscommandanten eine Zulage verabfolget;
denen zwey größeren Classen der Knaben wird täg-
h 1 Kr. pr. Kopf zugelegt; c. von dem erübrigen-
n Betrag werden alle unvorgesehene Auslagen be-
itten, als Extrabücher, Schreibmaterialien, höl-
rne Flinten, und was sonst zum Unterricht der Ju-
nd anzuschaffen nöthig ist; d. endlich alles, was
bst den Transportspesen für die anderwärts unter-
bringende, zum Militair untaugliche Knaben noth-
endig ausgelegt wird. Ueber die jährliche Verwen-
ng dessen wird bey der Musterung die Rechnung ge-
gt b).

12. Der Regimentspater hat den Knaben die
lernte Religion einzuflößen. (2.) Bey acatholischen
naben wird nach den Toleranzordnungen verfah-
n c).

13. Die nach dem nöthigen Unterricht übrige
it wird auf solche Spiele und Bewegungen ver-
endet, wodurch die Knaben nebst Abhärtung des
ibes Geschicklichkeiten erlangen; auch müssen die
inder im Sommer und Winter auch bey der streng-
n Kälte einige Stunden in freyer Luft seyn, doch
ter der Aufsicht und Begleitung ihrer Vorge-
sten d).

14. Die Reinlichkeit im Erziehungshause muß
bachtet werden; die Knaben von den 2 größeren
assen schlafen einzeln auf Strohsäcken, und bekom-
men

a) S. 364.
b) S. 364—365.
c) S. 365.
d) S. 365.

Matratzen schlafen [e]).

15. In die Erziehungshäuser werden die Kinder beständig obligater Leute eingenommen, und bleiben, da sie vom Staat die Erziehung bekommen, auch beständig obligat, außer den Knaben von den Valonerregimentern, denen eine 15jährige Capitulation gegeben werden kann. Doch müssen sie, wenn sie zu Unterofficiers vorrücken, zu beständigen Diensten angeeifert werden. Kein Vater wird gezwungen sein Kind in das Erziehungshaus zu übergeben; sollten sich keine obligate Väter finden, die mit ihren Kindern die vacanten Plätze ersetzen wollten, so ist die Anzeige dem Generalcommando zu machen [f]).

16. Wenn zu Kriegszeiten ein Regiment aus den Friedensquartieren ausrückt, so hängt es von den Umständen ab, ob die zu Besorgung des Werbbezirks zurückbleibende, oder noch andre Individuen bey dem Erziehungshause beyzulassen nöthig seyn. Kann ein Erziehungshaus wegen Kriegsumstände nicht in dem Orte, wo es errichtet worden, gelassen werden, so wird von Seiten des Generalcommando die Vorkehrung getroffen [g]).

17. Zu Einrichtung der Erziehung hat jeder Regimentscommandant nach dem unten beygesetzten Erziehungsplan die am besten findende Anordnung zu machen [h]).

18. Von Anfang der Knabenerziehungshäuser, da der allgemeine Soldatenweiber- und Kinderfond seine Zuflüsse für die Regimentserziehungshäuser abge-

e) Seite 365.
f) S. 366.
g) ebendaselbst.
h) ebendaselbst.

it Kindern beladenen Weiber, deren Männer ins
Spital kommen, und vorhin einen Beytrag genossen,
halten täglich ab Aerario eine Portion Brod, oder
Kr.; die erkrankenden Weiber aber bekommen die
Medicin, so wie die Knaben aus dem Spitalfond;
elche folglich extra berechnet, und aus der Spitaler=
arniß dem Aerario bezahlt werden [i]).

19. Jene in politischen Fundationen untergebrach=
n Soldatenmädchen, oder auch bey Landeseinwoh=
ern gegen Bezahlung befindliche, zum Militairstand
ntaugliche Knaben, müssen, so weit sie sich nicht
lbst ihre Nahrung erwerben mögen, ohne Entgeld
nterzubringen getrachtet werden; wo es aber nicht
unlich ist, wird das festgesetzte Kostgeld ab Aerario
gereicht [k]).

20. Da das Josephinische Militairwaisen=
aus zu Tyrnau vom 1 November 1782. dissolviret
ird, so werden die Officierssöhne, deren Väter mit
m Degen gedient haben, oder noch dienen, so weit
e hierzu qualificirt sind, in die Theresianische Mi=
tairacademie zu Neustadt untergebracht; weshalb
e Gesuche beym Hofkriegsrath einzureichen sind.
Sie weit die zu Tyrnau befindlichen Officierssöhne
sgemustert, oder in die Erziehungshäuser zu stehen
mmen sollen, bestimmt das Militairinvalidenamt [l]).

21. Soweit Soldatenkinder, und besonders Mä=
l beym Provinziali, Bauern, oder Fabriken, unent=
ldlich, oder die Knaben gegen Bezahlung des bloßen
ufding= und Freysprechgeldes untergebracht werden
kön=

i) Seite 366.
k) S. 367
l) S. 367.

ohnentgeldlich behalten werden wollen, werden in die Erziehungshäuser eingetheilet [m]).

22. Zu Versorgung der krüppelhaften und mit andern körperlichen Uebeln beladenen Soldatenweiber und Kinder, haben Se. Majestät 6000 Fr. jährlich bestimmt, wornach sich das Invalidenamt zu Unterbringung solcher Personen in die vom Politico hiezu bestimmten Häuser über die Versorgungsarten in Einverständniß zu setzen hat [n]).

23. Zu Versorgung der Officierstöchter ist das Institut zu Pölten, welches vom 1 November 1782 die Bestimmung auf eine gewisse Anzahl für beständig erhält [o]).

Erziehungsplan der Soldatenkinder in den östreichschen Erziehungshäusern.

I. Schuldisciplin.

1. Ein wohldisciplinirter Soldat heißt nach dem militairischen Ausdruck derjenige, welcher alle Pflichten gegen Gott, seinen Landesfürsten und Vorgesetzte, gegen sich selbst, und seinen Nebenmenschen erfüllt. Da nun Unerschrockenheit, Herzhaftigkeit, von Gewissensruhe, diese aber von Religion entspringt, welche zugleich Liebe und Ehrfurcht gegen den Landesherrn und Vorgesetzte einflößet, und alle übrigen Pflichten gegen sich und den Nebenmenschen beseelet, so ist die Bildung der militairischen Jugend zu ächten

 Chri-

m) Seite 367.
n) S. 368.
o) S. 368.

ält einen Soldaten vollkommener von dem Ungehor-
m und Untreue, als knechtische Furcht vor Strafen
urück. Die Jugend ist dahero durch Vorstellung,
aß der Landesfürst den Soldaten kleidet, nähret, und
 seinem Alter versorget, daran zu gewöhnen, daß
 nach Gott nichts mehr wünschen, als ihrem Mo-
archen zu gefallen. Sein in der Schule aufgestelltes
Bild, die öftere Erzählung seiner Wohlthaten, die
ustheilung der Belohnung in seinem Namen, wer-
n die Liebe gegen ihn besonders einprägen q).

3. Der gegen die Vorgesetzten nöthige Gehor-
m, oder die Subordination, muß den Kindern
r Gewohnheit werden, welches nicht sowohl durch
iederholte Strafmittel, da diese, wo nicht hart-
ickig, doch mehrentheils zurückhaltend machen, als
urch die Belehrung aus dem Gesetze Gottes, Wil-
n des Landesfürsten, Nothwendigkeit, und Vorstel-
ng der eigenen Wohlfarth erreicht wird. Man muß
nfangs die Schule in gleichgültigen Sachen zum Ge-
rsam lenken, stufenweis fortschreiten, und sich alle
Mühe geben, daß das Anbefohlne ohne Weinen, Zer-
ng, Trägheit, oder gar Widersetzen, auf der Stelle
it emsiger Hurtigkeit ins Werk gesetzt werde. Hat
r Vorgesetzte dies erreichet, so schreitet er zu Auf-
igen, die dem Knaben näher am Herzen liegen,
 B. einem jüngeren Knaben gehorchen, wenn sich
dere ergötzen, etwas verrichten, Sachen, an denen
 Wohlgefallen hat, abgeben ꝛc. Geschieht dies ohne
iderwillen, so kann er auf Gehorsam rechnen.
uch Belobungen und Vorzüge der Gehorsamern,
reizen

p) Seite 369.
q) S. 369.

Vorgesetzte niemalen von dem, was einmal dem Knaben anbefohlen ist, abzubringen seyn r).

4. Ehrerbietigkeit gegen Vorgesetzte ist eine Schwester des Gehorsams: daher sind die Knaben anzuhalten, Vorgesetzte, Lehrer, Eltern, Ober- und Unterofficiers mit gesetzter Stellung zu sprechen. Bey Begegnung eines Officiers Fronte zu machen, den Geistlichen und andern ansehnlichen, auch Civilleuten mit Höflichkeit zu begegnen. Da aber die Ehrerbietung nicht knechtisch seyn muß, so müssen sie ihren Vorgesetzten nicht ausweichen, oder sich vor ihnen verstecken, sondern in gerader Stellung die Fragen sittsam beantworten. Welches der Vorgesetzte mittelst Umgangs den Schülern beyzubringen suchen muß s).

5. Die Pflichten des Menschen gegen sich und seinen Nebenmenschen, werden dem Knaben am besten aus dem zweyten Theil des Normallesebuchs, und dem Anfang des ersten Hauptstücks desselben erläutert werden können. In der Ausübung selbst aber sind die Knaben bestmöglichst zu leiten. Zu Erreichung der Sauberkeit sind die Knaben täglich zu besichtigen, ob sie alle Stücke in Ordnung gelegt, die Kleider gesäubert, sich selbst gewaschen und gekämmt haben; desgleichen, ob sie sich des Tags über so erhalten. Die unsaubern Knaben sind an einem Schimpfort hinzusetzen, mit Untersagung des Umgangs mit andern Knaben, oder sonst zu bestrafen. Die Trunkenheit ist den Kindern als verabscheuungswürdig zu schildern; bey Gelegenheit denselben ein Betrunkener in seiner widernatürlichen Lage zu zeigen, wie dieses Laster die Menschen herabwürdige, zum

r) Seite 369—370.
s) S. 370.

üssig getrunken wird, den Kindern geschildert werden. Das Spielen um Gewinn ist den Knaben höchst erächtlich vorzubilden, und überhaupt ihnen keine Karn zuzulassen. Streit, Zanksucht, und die hieraus ntstehenden Schlägereyen sollen bey den Knaben nicht duldet, sondern sie nach der Belehrung des Lesechs zu einem freundlichen Umgange gewöhnt wern. Wider die Unlauterkeit und Selbstbefleckung vorzüglich zu wachen; Strafe ist hierin nicht das ahre Mittel, zu bessern, sondern nachdrückliche und rchterliche Vorstellungen, jedoch stets nur unter Augen; bessert sich ein solcher Knabe nicht bald, ist er lieber aus dem Erziehungshause zu schaffen; brigens muß der Vorsteher auf alles, was einen Hang r Selbstbefleckung entdecken könnte, aufmerksam yn. Das übrige enthält das obgerühmte Lesech t).

II. Ordnung und Eintheilung der Zeit.

1. Die Knaben müssen niemals müssig gelassen erden; das 6te Capitel des Lesebuchs giebt an die and, wie selbst Spiele und Ergötzungen den Nutzen r Jünglinge zum Ziel haben sollen. Nur müssen Beschäfftigungen ordentlich abwechseln. Ueberupt ist das allzuviele Sitzen zu vermeiden u).

2. Auf die Sauberkeit ist besonders bey der sten und zweyten Classe das Augenmerk zu richten, mit das Ungeziefer nicht überhand nehme; welches Knaben blaß und schwächlich macht. Jeder Knabe muß

t) Seite 370—372.
u) S. 372.

müssen die Zimmer nicht übertrieben geheizet, durch Eröffnung der Fenster die Luft öfters gereiniget, und mit Wachholderholz, welches die Kinder selbst sammeln, geräuchert werden; der schnelle Uebergang aus der Kälte in die Hitze ist zu verhindern. Die Zimmer müssen täglich durch den Knaben, der das Aufpassen hat, gesäubert werden; ferner muß der Knabe, ehe er sich anzieht, seine Kleidungsstücke ausstäuben, die Flecke ausputzen, die Haare sich selbsten in Ordnung zu bringen lernen, die Kleidungsstücke vor dem Schlafengehen ordentlich aufhängen, oder niederlegen, und wenigstens aller 8 Tage ein weißes Hemd anlegen [w]).

4. Nach Verhältniß des Alters ist den Knaben ein Morgenbrod nach dem Frühgebet auszutheilen; zum Essen soll ihnen mehr Grünzeug, als Mehlspeise, zuweilen auch etwas Saueres gegeben, nach Mittag zur festgesetzten Stunde ein Vesper= und eine Stunde vor dem Schlafengehen ein Abendbrod gereicht werden. Stets essen ist den Kindern nicht gut, bey der festgesetzten Ordnung aber muß man bleiben. Dahero nicht zu gestatten, daß ihnen die Eltern vieles beybringen [x]).

5. Der militairischen Ordnung wegen sind die Knaben in 2 Compagnien einzutheilen, nämlich die größere und kleinere, jede Compagnie wird wieder abgetheilt, wo sonach eine Abtheilung aus 12 Knaben bestünde. Die geschicktesten Knaben werden als Unterofficiers von dem Aufseher bestimmt, und verbleiben einen Monath in ihrer Charge, wenn sie nicht we=

v) Seite 372.
w) S. 372 — 373.
x) S. 373.

i sie ein dünnes Stäblein, ihre Pflicht ist, auf die
aben der unterhabenden Abtheilung Acht zu haben;
ß sie sich in der Schule und Kirche sittsam betragen,
Zimmern sich nicht zanken, oder sonst ungebührlich
führen; sie können die unterstehenden Knaben zu
em angemessenen Betragen ermahnen, und nach
ialig vergeblicher Ermahnung es dem Zimmerauf-
er in einer geraden Stellung kurz und bündig mel-
y).

6. Die Knaben müssen so rangirt werden, daß
kleinsten in das erste, mittlere ins zweyte, die
ßten ins dritte Glied gestellet werden, um sämmt-
e übersehen zu können. Alles Abgehen in die
hule, Kirche, Spatzirgänge und zurück, muß ab-
ilungs- oder reihenweis geschehen. Dahero in je-
i Zimmer in der Mitte Platz zur Stellung der
aben nöthig ist, wenn keine Gänge hiezu vorhan-
sind z).

7. Die Knaben sollen mit dem Reveille aufzuste-
gewöhnt werden, sodann ihnen eine halbe Stunde,
sich anzukleiden, gelassen werden, wo sie durch
Unterofficiers, und sodann nach geschehener Mel-
g durch die Zimmervorsteher besichtiget werden.
dann versammeln sie sich in der Schule zum Mor-
gebet; und dann brauchen sie eine Viertelstunde
i Morgenbrod. Dann wird im Winter in die
hule gegangen, im Sommer aber vorhero mit
atzirengehen und Spielen eine Stunde sich ergötzet.
Unterricht in Schulen ist so, wie für Kinder
i Civili. Die übrige Beschäfftigung zu Hause
bleibt

y) S. 373—374.
z) S. 374.

den. Wo es thunlich, können die Knaben täglich in die Messe geführt werden. Die Bestimmung der Speisstunde hängt von Regimentern ab, vorher sollen sie jedoch ein Tischgebet abbeten. Ihr Fleisch soll mit dem Zugemüse in einem Topf gekocht, jedem Knaben jedoch seine Portion nebst einem Stück Brod in einem eigenen Hafen abgereicht werden. Nach dem Dankgebet läßt man die Kinder unter gehöriger Obsorge eine Zeit sich unter einander ergötzen, bis sie in die Schule gehen, oder sonst im Erziehungshause beschäfftiget sind. Die 6te Stunde Winters, und die 7te Sommerszeit wird das Abendbrod gereicht, das Nachtgebet abgebetet, und zur Stunde des Zapfenstreichs schlafen gegangen [a]).

8. An Sonn- und Feyertägen marschiren die Kinder ordentlich in die Kirche, nach Mittag werden sie vom Regimentscaplan in den christlichen Pflichten unterrichtet und geprüfet. Da übrigens die Kinder mit keiner Lehrart übertrieben werden, so sind keine ganze Erholungstage zu gestatten [b]).

9. Die Regimentscommandanten und Staabsofficiere werden viel zu dem Fortgange des Erziehungsgeschäffts beytragen, wenn sie von den dazu angestellten Officieren einen genauen Rapport abfordern, die Lehr- und Aufführungsrollen monathlich selbst durchlesen, das Haus zuweilen beyrufen, und die sich gut verhaltenden mit Lobsprüchen aufmuntern [c]).

10. Die Vorsteher und Lehrmeister müssen die Gesinnung eines zarten Vaters annehmen, emsig und geduldig seyn, durch Anmuth und Leutseligkeit die Jugend

a) S. 374—375.
b) S. 375.
c) S. 375.

ıgemeſſenen Redensarten in ihrem Vortrag bedienen, ngſam zu Werke gehen, und eine jede Sache den indern ſo zeigen, daß ſie gleichſam die Folgen des orgetragenen Satzes ſelbſt errathen. Beſonders iſt it denen, welche weniger Fähigkeit beſitzen, Geduld ı haben, und dieſe durch deutlichere Erklärungen zu nterweiſen [d]).

11. Ein Lehrer muß Fehler der Knaben, welche ıs bloßem Leichtſinn begangen werden, von denen, elche aus böſem Vorſatz geſchehen, wohl unterſcheiden; ſtere durch gelaſſene Ermahnungen, letztere aber ırch Strafen abſtellen [e]).

III. Religion und Gottesdienſt.

1. Das erſte Vorleſungsbuch der Normalſchule thält die Lehren der Religion; dem nur hier bey: fügt wird, daß der Morgenſegen, das Gebet vor ıd nach dem Eſſen, und der Abendſegen nie unter: ſſen, täglich eine halbe Stunde zum Unterricht in r Chriſtenlehre verwendet werde; woraus die Kna: n an Sonn: nnd Feyertagen durch den Regiments: plan zu prüfen ſind [f]).

2. Die Pflichten der Religion ſind den Knaben ohl einzuprägen; bey Erklärung der Gebote Gottes ıd annoch einige beſondere Anmerkungen beyzufügen: ; bey dem 2ten Gebote, daß die Deſertion eine ötliche Sünde wieder dieſes Gebot ſey. Desgleichen jeder Soldat verbunden, wenn ihm eine Deſertion

ſei:

d) S. 375.
e) S. 376.
f) S. 376.

begreiflich zu machen, daß unter Vater und Mutter ehren, der Landesfürst, und alle von ihm Vorgesetzte verstanden werden. Zaghaftigkeit ist bey den Soldaten eine unverzeihliche Sünde, weil so großer Schaden daraus erwächset; bey dieser Gelegenheit können den Kindern die in dem ersten Lesebuch vorkommende biblische Geschichten von Gottesfürchtigen Soldaten vorgehalten werden, um zu zeigen, daß der Soldatenstand jederzeit von Gott begünstiget worden. Die Kinder sollen in der Kirche gerade, mit gegen dem Altar gewendeten Gesicht, geschlossenen Händen stehen, und keineswegs herumgaffen, lachen, oder sonst sich unehrerbietig beweisen; bey der Wandlung und dem Segen aber auf das Zeichen ihres Unterofficiers niederknien. Zu Verhütung der Zerstreuung sollen die Knaben die gewöhnlichen Soldatenlieder während der Messe singen. Wenn die Kinder den wahren Unterricht von dem Sacramente der Buße inne haben, so können sie alle Vierteljahr beichten. Gegen Geistliche soll den Knaben keine Unehrerbietigkeit gestattet werden g).

IV. Lesen, Schreiben, Tabelliren und Rechnen.

1. Nebst dem in der Normalschule zu erhaltenden Unterricht sind die Knaben vorzüglich in Durchlesung verschiedener Handschriften zu üben, damit sie als Unterofficiers diesfalls in keiner Verlegenheit seyn h).

2. Das Schreiben der Knaben bestehet im Tabelliren, und in Verfertigung anderer Aufsätze, als Rap-

g) S. 376 — 377.
h) S. 377 — 378.

nnen die Schulcorporalen selbsten über ihre Abthei-
ung wöchentlich einen schriftlichen Rapport dem Auf-
her einreichen. Da die schriftlichen Aufsätze nichts
s eine zu Papier gebrachte Rede sind, so muß man
e Knaben gewöhnen, erst einen ordentlichen Vortrag
haben, und ihn dann niederzuschreiben i).

3. Besonders sind die Knaben in der Rechnungs-
nde zu unterrichten. Zugleich würde nützlich seyn,
enn den Kindern einige Gründe der **Mechanik** bey-
bracht würden k).

V. Exerciren.

1. Das Exerciren muß bloß als eine Unterhal-
ng und Erholung von den übrigen Lehrarten ange-
hen werden; dahero dabey mehr durch gewisse Vor-
ge als durch Schärfe der Endzweck erreichet werden
uß, wobey sich nichts übereilen läßt. Das Exerci-
n der Knaben bestehet in einer natürlichen guten
ibesstellung und Wendungen, regelmäßigem Mar-
e, in seinen Abtheilungen, den Schwenkungen,
d in den Hand- und Extragriffen. Bey dem Exer-
en müssen die Kinder mit nichten durch Handanle-
ng, sondern durch bloßes Zeigen zu einer guten
tellung gewöhnt werden. Bey dem Exerciren ist
m Knaben über jede Bewegung eine angemessene
sache anzugeben, und ihnen alles deutlich zu erklä-
n. Eben so sollen die Knaben ihre Abtheilungen in
egenwart des Aufsehers selbst exerciren, um sie darin
üben, wie sie andere abzurichten haben; wobey
jedoch

i) S. 378.
k) S. 378.

ben können überhaupt Commandowörter auswendig lernen, damit der erste beste andere zu exerciren beordert werden könne; die Handgriffe lassen sich mit hölzernen Gewehren erlernen, welche jedoch nach dem Alter und der Leibesbeschaffenheit nicht zu gering seyn müssen. Die Schwenkungen, wozu im Erziehungshause kein Platz ist, können auf den Spatzirgängen gemacht werden [l]).

VI. Leibesübungen, und Ergötzungen.

1. Die Ergötzungen müssen den Knaben angenehm und zugleich nützlich seyn, so daß es ein Knabe für eine empfindliche Strafe ansehe, derselben beraubt zu seyn [m]).

2. Sie müssen jederzeit von dem Vorsteher bestimmt eingeleitet, und in seiner Gegenwart genossen werden. Nebst dem Exerciren ist den Knaben nach dem Essen und zwischen den Schulstunden zu erlauben, sich zu besprechen, am Ende der Schule auch mit einer Erzählung zu schließen. Bey den Unterredungen der Knaben sollen die Aufseher Acht haben, daß der Umgang gefällig sey. Welcher Knabe sich dabey unbescheiden erweiset, ist von dem gemeinschaftlichen Umgange auszuschließen. Der Aufseher kann sich Liebe gewinnen, wenn er sich in das Gespräch der Knaben vertraut mischet, und es auf nützliche Dinge leitet. Uebrigens ist ihnen zu dieser Zeit das Lachen, Springen und Fröhlichseyn nicht zu verwehren, wenn nur Stoßen, Schlagen und Ungebärden vermieden werden. Einen guten Theil der Ergötzungen können die

l) S. 379.
m) S. 379.

indlichen Vorfällen, Fabeln des Aesops, *La Fon-ine*, Gellert. Jedoch müssen alle Geister= und Gespensterhistorien, und andere ungereimte Mährchen ermieden werden. Die Erzählung muß den Knaben eutlich in Ausdrücken des gemeinen Lebens vorgestellt, in oder andere Knaben, was, und warum ihnen m besten daran gefallen, gefragt, und so die Moral achmals der ganzen Schule wiederholet und eingeprä-et werden n).

3. Die Knaben müssen Winter und Sommer ußer bey sehr großem Schmuz, Sturm, Schnee, der Regen in die frische Luft ausgeführet werden. Dahero auch nur selten die Knaben zur Strafe vom usgang ausgeschlossen werden dürfen; bey diesen Aus-ängen kann manövriret werden, uebstdem zur Ab-echslung den Knaben das Wettlaufen, Grabenspring-en, Ballspiel, Ballonschlagen, und Arbeiten in der Erde, gestattet werden; desgleichen das Steinwerfen ach einem unschädlichen Ziele, Graben und Schan-en aufwerfen, wozu ihnen Schanzzeug aus dem Re-imentsmagazin vorzuleihen; ferner kann den Kin-ern das Korbflechten gelehrt werden; mehr zur Winterszeit das Schleifen auf dem Eis; das Schwim-nen, wenn es nicht mit zu vieler Gefahr verknüpft äre, würde einem Soldaten auch gute Dienste lei-ten; doch muß der Lehrer bey allen diesen Ergötzun-en zu Vermeidung alles Unglücks zugegen seyn, und lles anordnen o).

VII.

n) S. 379—380.
o) S. 380—381.

besonders aber Verheißungen und wirkliche Vorzüge p).

2. Verheißungen dürfen jedoch keine geschehen, als die auch erfüllet werden wollen, und können. Belobungen müssen öffentlich in der Schule geschehen, und zugleich die belobte Handlung in den Knabencatalog eingeschrieben, und den Kindern beygebracht werden, daß dieser Catalog monathlich dem Herren Regimentscommandanten zukömmt. Mehr Aneiferung entstehet, wenn der Lehrer dem Inspectionsofficier jene Knaben, die sich auszeichnen, in der Schule vorführt, um von dem Officier selbst belobet zu werden q).

3. Die Vorzüge wirken oft mehr, als Geschenke. Hievon ist einer die Bestimmung der Knaben zu Unterofficiers. Ist ein Knabe in einer Gattung der Lehrart den andern überlegen, so kann ihm hierin die Belehrung der weiter zurückgebliebenen als ein besonderer Vorzug aufgetragen werden. Den fleißigen Knaben soll der Schullehrer mehr Neigung zeigen, ihnen beym Spiel die besten Plätze anweisen, oder die Spiele ihrer Auswahl überlassen. Die Sprach- Exercier- Erzähluugs und Spielstunden sollen als Belohnungen für die ganze Schule angesehen werden r).

4. Mit Ende des Militairjahrs kann eine Hauptprüfung vorgenommen, und jenen Knaben, die den Preis davon getragen, ein Geschenk von einem in die Augen fallenden Dinge gemacht werden. Jedoch muß

p) S. 381.
q) S. 381.
r) S. 381. 382.

stenlehre, der 3te jenem, der sich in deu übrigen Lehrarten besonders auszeichnet, ertheilet werden soll. Die Prüfung ist vor Fremden vorzunehmen [s]).

VIII. Bestrafungen.

1. Da nicht alle Zöglinge sich durch Belohnungen lenken lassen, so müssen bey selbigen Verweise und wirkliche Strafen das nämliche wirken [t]).

2. Das Methodenbuch enthält in dem Hauptstück von der Schulzucht das Ausführliche von den Bestrafungen, dem noch ein und anderes die Militairerziehung besonders betreffeudes hier angehängt wird [u]).

3. Vorzüglich werden als Strafen untersagt: Schläge ins Gesicht und auf den Kopf, bey den Haaren ziehen, mit Holz auf die Hände oder Finger schlagen, langes Knien, oder auch auf spitzigem Holz, Kneipen, Stoßen und andere torturartige Strafen; ferner alle Schimpfnamen und alle unartige Benennungen [v]).

4. Bey jeder Strafe, wenn sie auch bloß in einem Verweis bestehet, sollen zwey Stücke beobachtet werden, erstens: daß sich der Lehrer nicht übereile; zweytens: daß die Strafe die gehörige Wirkung habe. Daher der zu bestrafende in Gegenwart aller Knaben in die Mitte der Schule zu treten hat, wo ihm mit lauter Stimme erst das Vergehen vorgehalten, und

s) S. 381.
t) ebendaselbst.
u) ebendaselbst.
v) S. 383.

der mehr durch die Zubereitung, als durch die Strafe selbst gebessert werden [w]).

5. Die Strafarten können in Ausstellung, Ermahnung, oder Drohung, in kleinen, und in großen körperlichen Strafen bestehen. Die Ermahnung hat allezeit öffentlich zu geschehen; der erste Fehler wird durch Ermahnungen, der zweyte durch Zusetzung einer Drohung, und Zubereitung der Strafe, abgestellet [x]).

6. Der dritte Fehler mit kleinen körperlichen Strafen: als auf die Schimpfbank setzen, von dem Exerciren, der Redestunde, oder den Spielen ausschließen, Untergebung der Aufsicht eines eigenen dazu bestimmten Schulknabens, dann einen Tag mit Wasser und Brod vorlieb zu nehmen, und andere ähnliche geringe Züchtigungen [y]).

7. Die letzte Gattung der Strafe sind Degradirung des Unterofficiers, Verurtheilung bey Wasser und Brod auf mehrere Tage in einer Speckkammer, und Schläge [z]).

8. Die 3te Classe der Strafen kann nur Vorstehern und Lehrern überlassen werden, so daß sie jedoch dieselbe nach der Empfindlichkeit eines jeden Knaben abmessen. Die Degradirung eines Unterofficiers soll zu mehrerem Eindruck durch den Inspectionsofficier selbst geschehen, und soll ein solcher Knabe unfähig seyn, dieses ganze Jahr wieder zu avanciren. Desgleichen die Verurtheilung bey Wasser und Brod auf mehrere Tage, welche nur bey den ältesten Knaben

w) Seite 383.
x) ebendaselbst.
y) ebendaselbst.
z) S. 383—384.

ter; diese sollen nur auf den Hintern, und höchstens 24 Hiebe gegeben werden; diese Strafe ist mittelst einer von Leder gewundenen Gurte, ohne durchgezogenen Drath oder Sehne eines Thiers, auf die Beinkleider zu geben. Diese Strafe geschieht nach der Schule, die übrigen Knaben wohnen ihr rangirt bey. Nebst dem muß ein solcher Bestrafter 8 Tage auf der Schimpfbank sitzen, und von allen Unterhaltungen, Spaziergängen und Redestunden ausgeschlossen seyn; das ganze Jahr zu keinem Unterofficier befördert werden, und bey der diesjährigen Prüfung keinen Preis erhalten können. Schläge kann nur der Inspectionsofficier, und 24 Streiche bloß mit Billigung des Staabsofficiers, verhängen [a]).

9. Die Erkenntniß von der Incorrigibilität eines übel conduisirten Knaben, und dessen Abschaffung aus dem Erziehungshause, hängt von der Beurtheilung des Regimentscommandanten ab [b]).

10. Ueberhaupt muß gesorget werden, durch kleinere Strafen das zu erwirken, wozu man größere nöthig zu haben glaubte; die vorgeschriebenen Strafgattungen müssen nicht außer ganz außerordentlichen Fällen übersprungen, und die Knaben in gleichgültigen Handlungen aufmerksam beobachtet werden, um sie bey geringeren Fehltritten sogleich zurecht zu weisen, wodurch es niemals zu größeren kommen wird, da die Menschen nur stufenweis in die Bosheit verfallen [c]).

Anhang

a) Seite 384.
b) S. 384.
c) S. 385.

1. Wenn man das Wort Erziehung im engsten Verstande nimmt, und nur damit den Zeitraum bezeichnet, der bis zur Antretung einer bestimmten Beschäfftigung im Staate dauert; so scheinet dieser Abschnitt gerade nicht an seiner Stelle zu seyn. Nimmt man aber den Begriff von Erziehung etwas weitläufiger, rechnet man hierzu nicht allein die unentbehrlichsten Kenntnisse, die zu dem erwählten Stand gehören, sondern auch jene, die mehr oder minder nahe auf das Glück der Nebenmenschen Bezug haben, so ist es allerdings wichtig, die verschiedenen Maaßregeln zu betrachten, nach welchen man die Besserung der Soldaten bewirken kann. Um dies genau zu erörtern, ist es nöthig, zuerst die Subjecte so zu betrachten, wie sie dem Militairstande gewidmet werden, dann die Hauptgattungen der Fehler, in die der Soldat gewöhnlich fällt, endlich die Mittel, die man anwendet, oder anwenden kann, um diesen Uebeln zu steuern, oder ihnen vorzubeugen.

2. Gewöhnlich — ich rede vom gemeinen Mann — sind die Subjecte, die den Soldaten bilden, aus dem Bauernstande. Ein Theil wird aus landesherrlicher Macht gezwungen, sich, ohne Geschmack und Lust dazu zu haben, diesem Stande zu widmen; ein anderer Theil begiebt sich freywillig unter die Zahl der Krieger.

3. Wenn man nun die Erziehung des Bauern betrachtet, wenn man überlegt, wie sehr — im allgemeinen genommen — die Schulen noch im schlechten Zustande sind, mit wie vielem Eifer die Eltern selbst dem entgegen zu arbeiten suchen, was gut eingerichtete Schulen zuwege bringen sollten; wie ungerne, und oft nur mit Zwang, die Kinder in die Schulen ge-

pflanzen, und so zu befestigen, daß es tiefe Wurzeln in der Seele des Kindes schlage; wenn man bedenket, wie häufig böses Beyspiel der Eltern, des Gesindes, das Gute der Schule schwächen, auslöschen, und statt des Guten wol gar den Saamen des entgegengesetzten Bösen in die jugendliche Seele einimpfen; wenn man endlich in Erwegung ziehet, wie wenige Seelsorger, von dem wahren Geist ihres Berufes geleitet, sich durch persönlichen Umgang das Zutrauen ihrer Pfarrkinder erwerben, um dadurch den Uebeln in der häuslichen Erziehung vorzukommen und abzuhelfen: so läßt sich leicht das Resultat ziehen, daß der Jüngling meistens mit sehr weniger, oder gar keiner Kenntniß seiner moralischen Pflichten, ohne alle practische Lebensphilosophie, in den Militairstand tritt. Der Gedanke, die Freyheit seines Willens zu verliehren, sich blindlings den Befehlen seines Obern unterwerfen zu müssen, jede häusliche Freude, den gewohnten Umgang seiner Gespielen, seiner Geliebten zu entbehren, sich von seinem Geburtsort zu entfernen; die Vorstellung, daß es so schrecklich sey, sich an den Grad von Ordnung zu gewöhnen; die Möglichkeit — die sich so mancher schon als nahe Gewißheit denket — erschossen, oder verstümmelt zu werden; alle diese Begriffe, die schon von Eltern auf Kinder, in dem summarischen Wort Soldat versammelt sind, wirken so sehr auf den Jüngling, daß er dem Zeitpunct, wo er Soldat werden soll, nur mit Schrecken und bangem Herzen entgegen siehet. Wie traurig muß also nicht sein Loos seyn, wenn er in einen Stand zu treten gezwungen wird, den er schon vorher verabscheuet, und in sich selbst keine Mittel findet, die ihm sein Schicksal erleichtern helfen.

4.

wenn nicht jene, die sich freywillig dem Soldaten-stande, besonders fremden Diensten, im Reiche, widmen, oft durch Liederlichkeit, andere Vergehen gegen Moralität, oder wol gar durch Verbrechen hiezu veranlasset würden. Diese stürzen sich schon mit einem inneren nagenden Wurm in einen Stand, wo sie ihr Gefühl zu ersticken wähnen, das dann oft noch erwachet, und jede genossene, jetzt entbehrte Freude doppelt reizend mahlet, und sie noch unglücklicher machet.

5. Daß diese Schilderung nicht gerade auf ein Haar bey jedem eintreffe, verstehet sich von selbst; aber bey sehr vielen Individuen trifft sie zu, und da diese wol hauptsächlich im Falle sind, der Besserung zu bedürfen, und dafür empfänglich zu seyn; so will ich auf diese vorzüglich Rücksicht nehmen; denn jene ausgeartete Menschenclasse, die alles Gefühl verlohren hat, kann nicht gebessert, muß abgesondert werden.

6. Wenn man auf die Vergehen Rücksicht nimmt, die der Soldat begehet, so muß man wohl unterscheiden, daß sie von zweyerley Art sind, nemlich Vergehen gegen Moralität, Vergehen gegen den Dienst. Auf die ersten, wenn sie nicht zur gröbsten Gattung gehören, wenn sie nicht schon als Verbrechen im Criminalcodex angemerkt sind, folget keine Strafe, man bekümmert sich nicht darum, ja oft prahlet man noch damit; die letztern aber werden auch im geringsten Fall geahndet, und hier zeiget sich oft große Immoralität von Seiten der Vorgesetzten. Ich sah Menschen schaamlos ihren Vorgesetzten Geschichten erzählen, wo sie die Freundschaft ihres Hauswirthes gemißbraucht hatten, um seine Töchter zu entehren, um ihm etwas mit List zu entwenden; der Vorgesetzte lachte über den guten Einfall, und gab dadurch seinen

en Kopf etwas minder schnell nach der gehörigen Seite warf. Wer es weiß, wie viel oft eine mißfällige Miene, oder tadelnder Blick eines Vorgesetzten wirket, dem wird es einleuchtend seyn, daß der erste Grund zu besserer Moralität der Untergebenen darin iege, daß der Vorgesetzte selbst ein guter moralischer Mensch sey. Wer aber Begriff von Ordnung hat, wer es weiß, wie nöthig diese für den Militairstand ist, wer damit vertraut ist, wie auch die kleinste Nachsicht nach und nach zu größeren und wichtigeren Unordnungen führe, wird mir einwenden, die Moralität habe hierauf keine Beziehung, sondern ein Officier mit nöthigen Kenntnissen des Dienstes ausgerüstet, besitze durch diese Eigenschaft allein, die Geschicklichkeit Fehler zu bestrafen, und Ordnung zu erhalten. So scheinbar auch dieser Einwurf ist, so hoffe ich ihn doch durch das jetzt zu sagende zu entkräften. Die Strafen beym Militair sind strenger, die Bestrafung folget schneller auf Vergehen, als bey andern Ständen, und das Strafregister der Militairstrafen fällt noch zum Theil in jenes Zeitalter zurück, wo man kein anderes Mittel um Verbrechen vorzubeugen kannte, als den Uebertreter der Gesetze schrecklich zu strafen, und dadurch andere abzuschrecken. Aber sollte dann kein anderes Mittel seyn, von Verbrechen abzuhalten? Ich glaube ja, und glaube es um so mehr, als die Erfahrung zeiget, daß häufige Strafen doch nicht vor häufigen neuen Verbrechen schützen.

7. Das Mittel, das ich vorschlagen würde, ist genaue Menschenkenntniß, und zwar so, daß der Vorgesetzte Officier es sich zum Hauptgeschäfft machen müßte, seine Untergebenen genau zu kennen. Es scheint sogar diese Hauptidee in den Dienstvorschriften, wo

nicht jedem gegeben ist, bis auf den Kern zu bringen, da so viele nur bey der Schaale stehen zu bleiben zufrieden sind, so wird das Geschäfft auch so mechanisch als möglich verrichtet. Man besieht den Mann, seine Montirung und Rüstung, redet fast kein Wort mit ihm, oder tadelt ihn wol herbe über eine Kleinigkeit, gehet dann weiter, und macht dadurch eine gute Absicht nicht nur fruchtlos, sondern man machet den Mann noch mißmüthig, und fällt ihm zur Last.

8. Vorausgesetzt, daß die meisten Recruten mit Widerwillen, und ohne hinlängliche Moralität, den Soldatenstand ergreifen, würden diese Quartiervisitirungen nicht nützlich werden können, wenn jeder Officier sich in ein zutrauliches Gespräch mit dem gemeinen Mann einließe? seine falsche Begriffe berichtigte? ihm **Moralität** als zum glücklichen Genuß des Lebens unentbehrlich, Tugend und Religion als Tröstersin in jeder Mühseligkeit des Lebens mahlte? wenn er ihn anspornte, auf der Bahn des Guten immer mehr und mehr Fortschritte zu machen? wenn er endlich nach der individuellen Kenntniß der Charactere sich bemühte, die Hauptfehler, zu denen dieser oder jener geneigt ist, ganz in ihrer Häßlichkeit und übeln Folgen darzustellen, und so ihm Abscheu dagegen einzuprägen? Würde so ein Officier sich nicht große Verdienste um die Menschheit erwerben, würde er nicht so vielen Vergehen entgegen arbeiten, da doch die Menschen so selten aus Bosheit, und fast immer nur aus Unwissenheit und Irrthum fehlen? Hierzu aber sind Officiere nöthig, die selbst gebildet sind, und an diesen ist wol auch noch Mangel, da einestheils die Officiersstellen in manchem Dienste durch Unterofficiers, anderntheils aber durch arme Adeliche besetzt werden, und denen nicht immer die nöthige gute Er-

gen auf diese Art, wie oben gesagt worden, der jun-
en Officiers annähme? Subordination, diese große
Achse, um welche sich das Ganze des Militairs drehet,
würde durch diese freundschaftliche Gespräche nichts
iden; dieser moralische Unterricht, stets gelegen-
eitlich nur, und ohne Ansehen der Macht, die der
Vorgesetzte in Händen hat, stets in der Hülle des war-
enden theilnehmenden Freundes gehüllt, würde nicht
Ungehorsam, nein, gerade das Entgegengesetzte bewir-
en. Der Untergebene würde zum Gehorchen nicht
los den Grund haben, daß dieser oder jener einen hö-
eren Rang besitze; er würde selbst erkennen, daß die-
r auch der größeren Bildung seines Geistes wegen,
Vorzug verdiene, und seinem freundschaftlichen Rath-
eber, seinem theilnehmenden Lehrer zu gehorchen,
würde ihm minder schwer dünken.

9. In müßigen Stunden, deren — besonders
n Winter — der Officier so viele hat, würde ihm
ies eine eben so nützliche, als lohnende Beschäffti-
ung seyn, die selbst auf den Staat, ja auf die ganze
Menschheit Bezug hätte, da es doch sicher unter den
nvermeidlichen Uebeln des Krieges für die Mensch-
eit besser ist, wenn ein gesittetes, als wenn ein un-
esittetes Heer Krieg führet. Wie manchem Uebel wird
adurch vorgebeugt, wie viel des Schadens wird we-
iger! Wer weiß es nicht in den Ländern, die dem
Einfall des Feindes ausgesetzt waren, daß man weit
eniger leide, wenn eine ganze Truppe unter den Be-
hlen eines weisen Vorgesetzten einrücket, als wenn
an Streifparteyen ausgesetzt ist?

10. Da glaubte ich in kurzem das Nöthige we-
n der Vorbeugung moralischer Vergehen gesagt zu
haben;

um so mehr, als manche moralische Vergehen, z. B. Trunkenheit, Ausschweifung in der Liebe, mit der Ausübung des Dienstes zu genau verbunden sind. Erstere macht den Mann für den Augenblick, letztere sehr oft für die Folge unbrauchbar, aber nicht in dieser Rücksicht allein glaube ich, daß Menschenkenntniß, und ein gewisses freundschaftliches Besprechen, Dienstvergehungen vorbeugen, nein, ich habe noch einen andern Grund. Aus Mangel an gehöriger Kenntniß seiner Untergebenen, unterscheidet der Vorgesetzte so oft nicht die Fehler, deren Quelle in gewohnter Nachlässigkeit oder Faulheit liegen, von jenen, die nur augenblickliches Versehen zur Schuld haben, und strafet beide gleich. Dies macht oft eine Truppe mißmüthig, reizet zur Desertion, benimmt dem Officier die Liebe seiner Vorgesetzten, und bringt dadurch dem Dienste wesentlichen Schaden, der gewiß vermieden werden würde, wenn die Strafen mehr dem individuellen Character des Fehlenden so angemessen wären, daß dem guten sonst fleißigen, ordentlichen Mann, auch ein kleiner Fehler nachgesehen würde. Hiezu bedarf es nichts, als daß der Officier sich selbst manchmal in die Lage des gemeinen Mannes denke; aber gewohnt, daß alles unter der Macht seines Worts sich beuge, ist der Fall leider sehr selten, und doch würde der Gedanke, daß jeder ein Mensch, folglich jeder dem Fehler unterworfen ist, manchmal den strafenden Arm hemmen, dadurch Unzufriedenheit vorbeugen, das Schicksal der Menschheit, die unter dem Stocke seufzet, erleichtern, der Desertion, dieser Pest der Heere, vorbeugen, und die ganze Classe von Kriegern milde und besser machen. Ist die Erfüllung dieses frommen Wunsches nicht der Bemühung der Edeln werth? V.

nigen Beyspielen gezeigt worden ist, wie man zu
emselben gebildet werden könne; so glaube ich der
rdnung gemäß, nun anzeigen zu müssen, auf wel=
he Art man den Militairdienst verlassen könne,
nd welche Versorgung man nach Umständen zu er=
arten habe; daher ich den Auszug der Entlassungs=
ormale, die Invalidenversorgung, und anders da=
n einschlagendes, anführen werde.)

I. Arten der Entlassung.

1. Die unobligaten Parteyen können die Re=
menter und Corps eigenmächtig entlassen [d]).

2. Die Entlassung aller obligaten Mann=
haft (außer dem §. 8. bestimmten) ist dem Gene=
lcommando einberaumt. Die Montoursmilizer
läßt die Montourscommission, das Bäckerperso=
le, mit Vorwissen des Hrn. Inspecteurs, das Ver=
egsamt, die Entlassung der Oberbäckmeister aber
hält sich der Hofkriegsrath vor [e]).

3. Die Generalcommandi können nach vernom=
nen Behörden und Beweggründen, auch außer der
usterung die Entlassungen anordnen [f]).

4. Ohnentgeldlich können entlassen werden: die
. Cadetten, dann Regimentscadetten, oder ex
opriis gestellte, alle unobligate Primaplanisten,
sgediente Capitulanten, halbinvalide Unterof=
ers, und obligate Primaplanisten, wenn sie
n k. k. Civildienst erhalten; der Invalidität sich
nähern=

) Entlassungs=Normale S. 113.
) ebendaselbst.
) ebendaselbst.

Musterung zu superarbitriren sind. Revertirte, attrapirte, reclamirte Deserteurs, von Schanzarbeit zurückgekommene, aus der Kriegsgefangenschaft, wo sie feindliche Dienste genommen, zurückgekommene, welche Alters, oder Gebrechen halber nicht mehr diensttauglich sind, können nach ihrer Superarbitrirung entlassen werden, so wie die untauglichen Recruten. (siehe Reichswerbungs-Instruction §. 6.) g).

5. Gegen Stellung anderer Leute können entlassen werden, noch nicht halb invalide, Primaplanisten gegen Stellung 2 capitulirter Ausländer, oder 2 uncapitulirter unconscribirter Innländer; die noch nicht ganz ausdediente Capitulanten, gegen Stellung 2 capitulirter Ausländer; die halbinvaliden Unteroffiziers, und obligate Primaplanisten, wenn sie eine andere Versorgung, als einen k. k. Civildienst, erhalten, wenn sie bevor superarbitrirt sind, gegen Stellung eines uncapitulirten Ausländers, oder unconscribirten Innländers; die halbinvaliden gemeinen Innländer, oder Ausländer, nach vorheriger Superarbitrirung gegen Stellung eines uncapitulirten, oder 2 capitulirter Ausländer; die noch ganz tauglichen Innländer, wenn sie nicht auf eine Wirthschaft kommen, exclusive der Walonen und Italiäner, gegen Stellung 2 capitulirter Ausländer, oder 2 unconscribirter Innländer; die noch diensttauglichen Ausländer, Walonen und Italiäner, gegen Stellung 2 capitulirter Ausländer. Die aus dem Gewehrstand gehobene Fourierschützen gegen Stellung eines uncapitulirten Ausländers, oder unconscribirten Innländers, unter das Gewehr. Die zu superarbitriren kommende Leute sind monatlich an dem

g) S. 113—114.

ollkommen diensttauglich seyn, und ist für jeden das Montoursgeld zu erlegen, da jeder Recrut aus dem egiments-Magazin neu zu montiren ist. Uebri-ns können die Generalcommandi für die Entlas-ng eines Mannes auch die Stellung zwey, drey ndrer fordern, auch gestatten, daß Reichsglieder statt nen uncapitulirten Mann — mit dem sie schwer skommen dürften, 2 Capitulirte stellen, und das ppelte Montoursgeld erlegen können. Außer den arnisonregimentern und Gränzcordon, deren ntlassungswerber die Leute zum nächsten Infanterie-giment zu stellen haben, müssen alle die Entlassung suchende Ausländer, und aus unconscribirten Län-rn gebürtige Innländer, die Leute zu jenem Regi-ent oder Corps stellen, wo sie gestanden. Statt piel- und Zimmerleute, dann Fourierschützen, üssen Leute unter das Feuergewehr gestellet werden. tatt der Ausländer können auch Valoner, Italiä-r, oder jene conscribirte Innländer gestellet werden, nach dem Werbbezirkssystem nicht zur Militairstel-ng gewidmet sind. Statt eines entlassen werdenden walleristen, kann kein fremder Deserteur, noch einen Husaren ein aus Ungarn gebürtiger zur eurlaubung qualificirter Mann gestellet werden. r Artillerie können nur unconscribirte, eximirte nländer oder Ausländer, die noch keiner andern uissance gedienet haben, gestellet werden. Für Mi-urs, Sappeurs und Pontoniers, können nur conscribirte eximirte Innländer, oder solche Aus-der gestellet werden, an denen dem Dienst besonders egen ist. Den Entlassenen ist mitzugeben, und zwar

In-

) S. 114—115.

1 paar tuchene Hosen.
2 Gattien.
2 Hemder.
1 paar Kammaschen.
1 paar Schuh.
1 Halsbinde mit Schnalle.
1 altes Casquet oder Hut.
1 leinener Tornister.

Einen deutschen Cavalleristen: 1 Röckel.
1 Leibel.
1 paar tuchene Hosen.
1 paar Strümpfe.
1 paar Schuh.
2 Hemden.
1 Halsbinde samt Schnalle.
1 Hut.
1 alter Mantelsack.

Einem Husaren: 1 Dollmann.
1 paar tuchene Hosen.
2 Gattien.
2 Hemder.
1 Kittel.
1 paar Zischmen.
1 Halsflor.
1 alte Czakohaube.
1 alter Mantelsack.

Mit Abschied ins Reich gehenden Leuten ist keine schlechte Montour mitzugeben. Den auf Wirthschaft entlassenen, nur so viel Montour, daß sie anständig in ihren Ansiedlungsort gelangen können, so wie auch der statt ihnen eintretende nur mit alter brauchbarer Mon-

Regimenter, und Corps.	land, Ungarn, Galizien, und Italien.		landen.	
	Fr	Kr	Fr.	Kr.
Deutscher Infanterist	26	11	29	43
Ungarischer ;	26	34	30	38
Feldartillerist	36	32	39	29
Pontonier	34	14	37	17
Mineur	32	29	35	29
Sappeur	35	14	38	14
Carabinier des 1ten Regiments Carabinier-Escadron	70	45	76	1
; des 1ten Regiments Chevaux Legers-Escadron	69	46	75	;
Carabinier des 2ten Regiments Carabinier-Escadron	70	5	75	22
; des 2ten Regiments Chevaux Legers-Escadron	69	6	74	22
Cürassier	68	42	74	6
Dragoner	66	57	72	14
Chevaux Leger mit gefärbter Montour	69	54	74	44
Chevaux Leger mit weißer Montour	68	55	74	5
Husar	65	11	70	21
Garnison-Artillerist	35	7	37	37
; Handwerksgesell	30	48	33	47
Mann bey einem neuen Infanteriecorps	26	53	29	48
Mann bey einem neuerrichteten Cavalleriecorps	63	26	68	34

Das

bey den Husaren, so lange sie Supernumerarier haben, kömmt der zu stellende Mann zu dem um seinen Geburtsort liegenden ungarischen Infanterieregiment, und wird auch nur das diesfällige Montourgeld entrichtet [i]).

7. Wenn ein Dominium die Entlassung eines Mannes begehret, so muß der zu entlassende entweder ein solches Grundstück besitzen, von dem er nebst den Abgaben sich und die Seinigen ernähren kann, oder von der Obrigkeit zum Commerz oder zu einer Profession eigents verlangt werden. Nun

a. benimmt man sich mit einem conscribirten Innländer, der wieder in ein conscribirtes Land entlassen wird, nach dem Werbbezirkssystem §. 13.

b. Wird ein unconscribirter, oder conscribirter eximirter Innländer, zu einer Wirthschaft oder Gewerb entlassen, hat er einen capitulirten Ausländer, oder unconscribirten Innländer samt Montoursgeld zu stellen.

c. Eben so verhält es sich mit einem sich hier ansässig machenden Ausländer.

d. Wird ein conscribirter Innländer in ein unconscribirtes Land nothwendig, so hat das Dominium, wohin er ansiedelt, einen unconscribirten Innländer, ohne Montourgeld, sonst aber der Entlassene einen unconscribirten Ausländer samt Montoursgeld zu stellen.

e. Wird ein bey einem ungarischen Infanterie-Regiment stehender Mann in Ungarn ansässig; so hat er einen zur Beurlaubung qualificirten Hungar zum Werbbezirksregiment, wovon der neu-

i) Seite 115 — 118.

ein uncapitulirter Ausländer, oder unconscribirter Innländer zum Regiment gestellet, wovon der Entlassene ist, und ist in jedem dieser Fälle das Montoursgeld zu erlegen.

f. Ein Tyroler, der sich in Tyrol ansässig macht, wird nach d. behandelt, der Angeworbene muß aber ein Tyroler seyn, und in jedem Fall das Montoursgeld bezahlt werden.

g. Die Vorderöstereicher werden ganz nach d. behandelt.

h. Ein Ausländer, der sich in einem unconscribirten Lande ansässig macht, stellt einen uncapitulirten Ausländer, und zahlet das Montoursgeld.

i. In conscribirten Ländern wird statt eines dem Politico nothwendigen unbestimmten Beurlaubten alsogleich ein anderer gestellet, in unconscribirten Ländern aber ein zur Beurlaubung qualificirter Mann, zum Werbbezirksregiment, wohin der neuzuwachsende gehört.

ey allen diesen Entlassungen aber ist vom Werbbe-rksregiment mit dem Kreisamt, wohin der Entlas-ngswerber ansiedelt, genau, die wirkliche politische Nothdurft, und der hinlängliche Lebensunterhalt des Mannes zu untersuchen, und der Befund mit der onsignation dem Generalcommando einzureichen. n dieser Consignation muß enthalten seyn:

1. Die Charge.
2. Der Name des Entlassungswerbers, und
3. Des Regiments.
4. Ob er unbestimmter Beurlaubter sey, oder nicht.
5. National.

6.

8. In was die Wirthschaft bestehe, benanntlich in Metzen Acker, Trisch, Fuder Wieswachs.

9. Der Haus-Numero.

10. Wo es sich befinde, auf welcher Herrschaft, in welchem Kreise.

11. Ob er solche schon besitze, oder um wie viel erkauft, was er an Kaufschilling darauf bezahlet, oder ob er sie durch Heurath, Erbschaft erhalten.

12. Welche onera darauf haften.

13. Ob er und seine Familie sich darauf ernähren können.

14. Ob er eine Profession kenne, selbige treibe, und sich damit ernähren dürfte.

15. Wie viel er an jährlicher Steuer zahle.

16. Ob und welchen Unterthan die Herrschaft statt seiner stellen wolle, und zwar welchen unbestimmt Beurlaubten, zur Dienstleistung, welchen zum unbestimmt Beurlaubten, oder welchen der Emigration verdächtigen, oder sonst dem Politico zur Last fallenden, die Herrschaft gerade zum Regiment stellen wolle.

17. Ob selbige einen andern zu stellen außer Stand sey, oder einen vorher gestellten statt des Entlassenen anzurechnen bitte.

18. Ob der zu Entlassende sich mit Einverständniß der Herrschaft auf einem andern dominio, oder in einem andern Lande ansässig mache.

19. Ob das Regiment an unbestimmt Beurlaubten überzählig sey.

Diese Untersuchung kann auch allenfalls von dem nächsten Militairofficier, wenn er auch nicht vom Werbbezirksregiment ist, vorgenommen werden. Hat er nun die in der Consignation bemerkten Umstände durch

dieselbe mit dem Populationsbuch combiniret, nach richtigem Befund unterschreibt, dem Kreisamt zur Mitunterschrift vorlegt, und dem Generalcommando einschicket. Hat das Regiment überzählige unbestimmte Beurlaubte, so kann ein solcher als der statt des zu entlassenden angetragene Mann angesehen werden. Bis zu erfolgender Entlassungs-Bewilligung ist der Entlassungswerber zu beurlauben, und hat die auf dem Grundstück haftende Robot und andere Schuldigkeiten zu leisten. In dem Abschied des Entlassenen ist der Name des für ihn gestellten zu bemerken. Uebrigens siehe §. 6. und **Werbbezirkssystem** §. 13. Diese Entlassungsart ist allen Militairbranchen gemein [k]).

8. Alle sonstige Entlassungen sind dem Hofkriegsrath vorbehalten [l]).

9. Deserteurs, oder außer Landes beurlaubten, ist die Entlassung nicht anders zu ertheilen, als wenn sie sich beym Regiment, oder sonstigen k. k. Militair stellen [m]).

10. Jeder Entlassene verlieret den Anspruch auf das **Invalidenbeneficium**, so wie auf das **Gratiale**, und **Forderung** *de praeterito*, welcher Umstand in den Monathtabellen sowohl als auf dem Abschied zu bemerken ist. Die renuncirenden **Realinvaliden** bekommen die Forderung bis Anno 757, und das Gratiale, stellen jedoch den Revers auf das Invalidenbeneficium aus [n]).

11.

k) Seite 118 — 123.
l) S. 123.
m) ebendaselbst.
n) S. 123 — 124.

müssen außer Landes gebracht werden, und ist ihnen die Marschroute auf den Abschied zu schreiben: siehe Capitulantennormale §. 10. [o]).

12. Alle Entlassungen geschehen mit Vorwissen des Feldkriegscommissarii, dem die in Ansehung der Entlassenen ergangenen Verordnungen, in vidimirten Abschriften, zu Belegung der Monathsacten, mitzutheilen sind [p]).

Die Officiers, welche ihre Entlassung ansuchen, müssen einen Revers ausstellen, daß sie auf alle fremde Dienstleistung gegen das Haus Oesterreich, dann auf fernere Anstellung im Militair, Pension, oder Versorgung renunciren. Eben so verhält es sich mit cassirten Officiers. Dies Original wird dem Hofkriegsrath zugeschickt, eine Copie aber bleibt bey dem Regimente [q]).

(Da die zur Dienstleistung nicht mehr ganz diensttaugliche Individuen auf mancherley Art versorgt werden können, so glaube ich hier diesen Gegenstand schicklich abhandeln zu können, und zwar zuerst von den Halbinvaliden, dann von den Realinvaliden, endlich aber von der sonstigen Versorgung zu reden, deren die Officiers oder die Mannschaft fähig ist.)

II. Versorgung der Entlassenen.

1. Jene Infanteristen, die lange, beschwerliche Märsche nicht mehr auszuhalten im Stande sind, kommen zu den Garnisonbataillons, Garnisonartille-

o) Seite 124.
p) ebendaselbst.
q) S. 321. und 100.

2. Jene Cavalleristen, die zum Reiten untaug-
h, zum Dienst zu Fuß aber noch etwas zu gebrau-
en sind, müssen in eine, ihre chirurgisch rectificirten
ebrechen enthaltende, vom Staabsofficier, Briga-
er, und Commissair gefertigte Liste, bey der Muste-
ng gebracht werden [s]).

3. Ist in dieser Liste zu bemerken, wozu jedes
ndividuum noch verwendet werden kann, und zwar
die §. 2. beschriebenen zu Garnisonregimentern,
nter diesen aber die des Ackerbaues oder Viehzucht
ndige zur Ansiedlung. b. Zur Montourscom-
ission Officiers von guter Conduite, die im Rech-
en erfahren, oder Materialkenntniß haben. Unter-
fficiers und Gemeine, die eines Handwerks kun-
g, oder durch erworbenes Vertrauen zu Handlan-
ern gebraucht werden können. c. Zum Verpflegs-
mt Staabs- und Oberofficiers, die Kenntniß der
aturalien besitzen, oder sie doch bald erwerben kön-
en. d. Zum Fuhrwesen Staabs- und Oberofficiers,
e Pferde kennen und emsig sind, Unterofficiers und
emeine, die ihres erworbenen Vertrauens wegen als
efreyte zu gebrauchen sind. e. Zur Garde zu
uß Unterofficiers und Grenadiers, die Innländer,
it keinem ungestalten Verbrechen behaftet, und ver-
iente Leute sind; zur hungarischen Kronwache
ng und gut gediente Leute, von Grenadiermäßigem
nsehen. f. Zur Polizeywache ringelhafte Leute,
ut zu Fuß, von guten Sitten, so viel möglich ledig,
es Schreibens und Lesens etwas kundig, Innlän-
der,

r) S. 239.
s) S. 239.

und keinen Brustdefect haben. h. Zu Bedienten und Reitknechten in die Neustädter Militairacademie, die §. 2. beschriebenen Cavalleristen von guter Conduite, oder Infanteristen. i. Zu Stubenvätern in Stiftern und Heizerstellen, Unterofficiers und Gemeine, die besonders ruhig, fromm, freundlich und catholisch sind [t]).

Behandlung der Realinvaliden.

1. Der Invalidenversorgung sind nur jene fähig, die in, oder wegen des Dienstes untauglich wurden, und zu gar keinem Dienst mehr fähig sind [u]).

2. Innerliche Defecten, die kein Medicus oder Chirurgus wahrnehmen kann, als Brustdefect, Gliederreißen, blödes Gesicht, Gehör rc., haben bey dem Staabsofficier die Brigadiers und Feldmarschallieutenants, bey Officiers und Staabsparteyen die Staabsofficiers, bey Unterofficiers und Gemeinen alle Officiers der Compagnie, bey schwerester Verantwortung, und Ersatz der dem Aerario verursachten Schäden zu berichten; alle äußerliche Gebrechen aber hat der Regimentschirurgus zu visitiren, und dafür zu repondiren [v]).

3. Alle dermaßen für Realinvaliden erkannte Individuen sind beym Generalcommando mit Zuziehung eines Hrn. Generals, Kriegscommissarii und Staabschirurgi zu superarbitriren, welches auch bey weiter

t) Seite 239 — 240.
u) S. 236.
v) S. 236.

werden, sind vom Brigadier, mit Zuziehung eines Kriegscommissarii und fremden Regimentschirurgi, zu superarbitriren, von der diesfälligen Consignation aber ein Duplicat den Musteracten beyzulegen w).

4. Ueber realinvalide Staabs-, Oberofficiers, Feldcaplan, Auditeur, Rechnungsführer, Adjutant, sind die Individualconsignations den Musteracten beyzulegen, und die Individuen bis zu Hofkriegsräthlicher Bewilligung beyzubehalten, die übrigen Realinvaliden sind nach dem Superarbitrio sogleich in das nächste Invalidenhaus zu schicken. Bey dem Superarbitrio ist genau zu untersuchen, ob die Invalidität nicht von einem vor der Assentirung gehabten Defect herrühre, oder muthwillig zugezogen sey, da solchen Leuten keine Invalidenversorgung gebühret. Leute mit der hinfallenden Krankheit kommen in das Regimentsspital bis zur nächsten Musterung, da es Zeit braucht, bis sich das Uebel bestätige x).

5. Ueber die in das Invalidenhaus abgehende Mannschaft ist eine vom Regimentscommandanten und Regimentschirurgus gefertigte, von Brigadier und Commissair coramisirte Transferirungsliste samt der Superarbitrirungsconsignation, und Abrechnung bis Ende October 757, einzuschicken y).

6. Sie kommen vom Tag des Abmarsches beym Regiment in Abgang, den folgenden in die Invalidenverpflegung z).

7.

w) S. 236.
x) S. 236—237.
y) S. 237.
z) ebendaselbst.

tigen Lebensnahrung auszuweisen, und auf das Invali-
denbeneficium renunciren, können gleich mit der Forderung bis Ende October 757, und dem Dienst-Gratiale abgefertiget und verabschiedet werden. Will ein Ausländer in sein Vaterland zurück, so benimmt man sich wie im Capitulantennormal §. 10. Giebt er sich mit Betteln ab, so wird er dem Civil zur Abschaffung übergeben. Renuncirt ein Capitulant auf das Invalidenbeneficium, so bekömmt, weil ihnen kein Gratiale gebühret, selbiger 4 Fr. Viaticum, wenn er ein Ausländer ist, der Innländer aber, wenn er in der nemlichen Abtheilung bleibet, 2 Fr. sonst aber 4 Fr. Diese Abtheilungen sind:

1. Böhmen, Mähren, Schlesien, Unter-, Ober-, Inner-Oesterreich, und Tyrol.
2. Ungarn cum annexis samt Bannat und Siebenbürgen.
3. Gallizien und Lodomerien.
4. Italien.
5. Niederland.
6. Vorder-Oesterreich [a]).

8. Von jedem renuncirenden Invaliden ist der Revers mit Quittirung des Dienstgratialis, Forderung, oder Viatici, in Beyseyn mitfertigenden Officiers, zu unterschreiben, und vom Kriegscommissair coramisirt dem Invalidenamt einzuschicken [b]).

Invaliden-Versorgungssystem.

1. Das gesammte Invalidenwesen, sowohl als das Versorgungsgeschäfft der Soldatenkinder, und ge-

L 5 brech-

a) Seite 237—238.
b) S. 238.

3. Jene, die hiezu nicht mehr ganz tauglich, oder sonst noch Dienste thun können, sind Halbinvalide [e]).

4. Die zu keinem Dienst mehr fähig sind, nennet man Realinvaliden [f]).

5. Wer aus Fahrlässigkeit, oder ungebührlicher Absicht, einen als Realinvalid bestätiget, soll mit Arrest, Ersatz der dem Aerario verursachten Unkosten, und Unterhaltung des fälschlich als Realinvalid angegebenen Mannes, bis zu seiner Einrückung in die Wirklichkeit bestraft werden [g]).

6. Die Halbinvaliden können, ohne weiters, von dem Feld, zu dem Garnisonsbataillon transferirt werden; bevor sie aber außer dem Regiment angestellet werden, muß es dem Hofkriegsrath angezeiget werden. Die Officiers kommen dann vom befohlenen Tag in Abgang, die Mannschaft bleibt aber in der Verpflegung auf dem Regimentsfuß, bis zur Eintreffung an ihrem Bestimmungsort [h]).

7. Die Realinvaliden belangend, siehe Behandlung der Realinvaliden [i]).

8. Die Wittwen und Waisen sind bey den Regimentern abzufertigen [k]).

9.

c) Im Invalidenversorgungssystem S. 221.
d) ebendaselbst.
e) ebendasesbst.
f) ebendaselbst.
g) Seite 221.
h) S. 221 — 222.
i) S. 222.
k) ebendaselbst.

10. In die Invalidenhäuser werden keine andere angenommen, als 1. die von den Regimentern oder Corps dahin abgeschickt werden; 2. die ohne Renuncirung auf das Invalidenbeneficium zu einstweiliger Nahrungserwerbung nach Haus entlassen werden; 3. die im Invalidenamt vorgemerkt, wegen gehabter Verdienste aber einstweilen aus der Verpflegung gesetzt werden; alle diese aber sind anzunehmen, die Officiers haben sich mit ihren Attestatis medico-chirurgicis bey dem Commandanten auszuweisen, die Mannschaft aber ist von dem Hauschirurgo zu visitiren, wobey auf §. 5. Rücksicht zu nehmen m).

11. Den auf das Invalidenbeneficium renuncireren wollenden Leuten, ist gut begreiflich zu machen, daß sie auch aus dem Invalidenhaus, bey Erreichung ihres Lebensunterhalts, entlassen werden, und erst, wenn sie darauf beharren, sind sie abzufertigen n).

12. Findet das Invalidenhaus die dahin instradirten noch zu einigen Diensten tauglich, so macht es die Anzeige an den Hofkriegsrath, zur nöthigen Veranlassung, mit der Bemerkung, ob die Umstände etwa sich seit dem Austritt vom Regiment gebessert hätten o).

13. Die in den Invalidenhäusern durch Badcuren oder Arzneymittel zu irgend einer Anstellung tauglich werdende Individuen, müssen zur nöthigen Verwendung dem Hofkriegsrath angezeigt werden p).

14.

l) S. 222.
m) S. 222 — 223.
n) S. 223.
o) ebendaselbst.
p) ebendaselbst.

15. So wie alle in Militairpflicht und Solo ehende, auch Verpflegsbäcker, die einer Versorung bedürftig sind, in das Invalideninstitut gehören, so sind auch die auf dem Lande mit patentmäßier Verpflegung angewiesene Invaliden, im Invadenstand zu führen; alle andere außer den Invalidenäusern befindliche im Militair oder Civil angestellte Officiers und Mannschaft, sind ganz außer Gebühr nd Stand in das Invalideninstitut zu bringen, und aben den Gehalt aus dem currenten Militairfond zu ehen r).

16. In den Invalidenhäusern werden die Invaliden, nachdem sie in den numerirten Zimmern bequartiert sind, respiciret, und in Departements ngetheilet, die einem Officier zur Aufsicht übergeben erden. Diese Abtheilungen werden Chambres genennet, und über so viel als beyläufig 100 Köpfe assen, wird ein Hauptmann gesetzt, welcher den Rapport von dem Stand, Conduite, Zuwachs und Abang der Kranken, abgehender Montour ꝛc. empfängt s).

17. Obwohl sich eigentlich kein Stand für die nvaliden bestimmen läßt, so ist dem Raum der Invalidenhäuser doch, da sie sämmtlich 3888 Köpfe nebst 5 Hausbeamten fassen, für jedes nachstehender Stand stgesetzt t).

(Siehe beyliegende Tabelle.)

18.

q) S. 224.
r) ebendaselbst.
s) Seite 224.
t) S. 224.—228.

	…n= …en. Kr.	Brod.	Service.
1 Obri	=	7	28
1 Obri	=	6	20
1 Maj	=	5	15
1 Audi	=	2	4
1 Rech	=	2	4
1 Capl	=	2	3½
1 Adju	=	2	2½
1 Fahi	=	2	2
1 Sta	=	2	4
1 Bat	=	2	2
1 Sta	=	2	3
1 Reg	=	2	2
1 Inv	4	3	4
1 Hai	=	4	15
1 Cap	=	3	8
1 Ob	=	2	5
1 Unt	=	2	4
1 k. k	10	1	1
1 Fel	10	1	1
1 Fou	16	1	1
1 Fül	6	1	1
1 Ge	5	1	1
1 Ge	4	1	1

Hauptmann.	Capitain.	Lieutenant Ober.	Lieutenant Unter.
4	2	10	[illegible]
4	12	27	2[illegible]
5	3	14	1[illegible]
3	2	10	[illegible]
5	2	14	1[illegible]
1	21	75	6

Staabs-Parteyen.									
Mit Officiers Rang.	Ohne — —	Fouriers.	Feldscheers.	Feldwebel, Wachtmeister, Wagenmeister, Trompeter.	Führer, Estandartführer.	Corporalen.	Gefreyte, oder Vicecorporalen der Cavallerie.	Gemeine und Spielleute.	Summa.
3	1	10	10	24	12	100	150	493	835
6	9	20	16	60	50	200	250	1015	1718
4	=	8	10	24	12	100	150	481	832
=	3	3	4	12	8	50	75	224	410
=	=	=	=	2	1	3	4	50	93
13	13	42	40	122	83	453	629	2263	3888

und Obristen aber werden auswärts pensionirt. Die Gebühr ist im Invalidenhaus u).

(Siehe beyliegende Tabelle.)

19. Die hier nicht benannten Individua ziehen den Gehalt der Charge, der sie äquiparirt werden. Die in den Invalidenhäusern zur Besorgung des Rechnungs- und Justizwesens angestellten Auditeurs und Rechnungsführer sollen redliche, gediente, zu Feldkriegsdiensten untaugliche Leute seyn v).

20. Der Service der Officiere bestehet nebst Quartier in Holz und Licht, die Mannschaft vom Feldwebel abwärts hat nebst denen noch das Bett und die Montour, bestehend

in einem weißen Rock von Tuch.
1 Camisol mit Aermeln.
1 paar Beinkleider von Tuch.
1 Hut mit einem zinnernen Knopf.
1 paar wollene Strümpfe.
1 paar Schuh samt Sohlen und Nagelfleck.
2 Hemden.
1 Halsbinde von schwarzem Crepon.
1 messingenes Schlössel dazu.
1 Kittel, und
1 Tornister von Zwillich.

Die Medicin haben alle im Invalidenhaus frey. Die Naturalien erstrecken sich nur auf die effective und präsente Mannschaft; was von den Absenten ersparet, oder von Präsenten nicht genossen wird, fällt dem Invalidenfond zu gutem, daher bey Verlust der Invalidenversorgung keine Naturalien zu verkaufen sind w).

21.

u) S. 228 — 229.
v) S. 229 — 230.
w) S. 230.

22. So weit in den Invalidenhäusern Platz ist, werden die Invalidenofficiers daselbst angestellt, die übrigen nach dem Pensionsfuß bey dem Militairfond angewiesen. Die Capläne, die nicht im Invalidenhause sind, erhalten, wenn sie Ordensgeistliche sind, 100 Fr., wenn sie aber Weltpriester sind, 150 Fr. Pension. Will ein Officier bey einer sich ergebenden, dem Hofkriegsrath anzuzeigenden Apertur, lieber außer demselben, als im Invalidenhause seyn, so kann er vom Invalidenamt hiezu die Erlaubniß erhalten, doch muß er sich mit dem bloßen Gehalt an Geld begnügen, und alle Vierteljahre mit einem Attestat de ubicatione et vita legitimiren y).

23. Wenn sich Innländer vom Feldwebel an, lieber bey ihren Befreundten, oder in ihrem Geburtsort aufhalten, oder Ausländer bringen ein glaubwürdiges Attestat, daß man sie an einem bestimmten Ort leiden wolle, so kann es ihnen erlaubt werden; doch müssen sie sich mit der bloßen Löhnung begnügen, die sie aus den Contributionscassen des Aufenthaltsorts erheben, das Land aber giebt ihnen unentgeldliches gemeinschaftliches Obdach, Holz und Licht, nebst allem sonstigen guten Willen. Diese patentmäßige Invaliden sind jährlich durch die conscribirenden Officiers zu revidiren, und die Revisionslisten mit dem erhobenen Gebrechen und Beschwerden dem Generalcommando einzusenden. Vierteljährig aber müssen vom Werbbezirksregiment und Kreisamt gefertigte Rapporte über die im Bezirk befindliche patentmäßige Invaliden eingе-

x) S. 230—231. und 57.
y) S. 231—232.

Beylegung der Todtenscheine für die Verstorbenen, an das Obercommissariat ein. In Italien und Niederland haben die patentmäßigen Invaliden ihren Gehalt bey der nächsten Kriegscasse abzuholen [z]).

24. Alle invalide Officiers, und die in den Invalidenhäusern stehende Mannschaft, stehen unter der Militairjurisdiction, die patentmäßigen Invaliden aber pro tempore unter der Gerichtsbarkeit ihres Aufenthaltsorts. Uebrigens wird die Justiz in Invalidenhäusern wie bey den Regimentern administrirt, nur ist die Sentenz ante publicationem dem Hofkriegsrath zur Ratification einzusenden, und hievon sowohl als von der Execution dem Invalidenamt die Anzeige zu machen [a]).

25. Der Invalidenmannschaft kann von der Invalidencommission der Urlaub in den Erblanden gestattet werden, wo sie einen commissariatisch coramisirten Paß vom Hauscommandanten, dann wenn sie nur auf 1 oder 2 Monath gehet, die ganze Löhnung, ohne Naturalien, wenn sie aber auf längere Zeit gehen, eine 2 monathliche Löhnung mitbekömmt. Die auf unbestimmte Zeit abgehende muß dem Invalidenamt gemeldet werden, und erhalten nach dessen Ermessen 4 bis 12 Fr. nebst einer denselben das Invalideubeneficium bey ihrer Zurückkunft vorbehaltenden Amtsurkunde, werden außer Stand gebracht, und nur in dem protocollo perpetuo vorgemerkt [b]).

26. Auf 3 Monathe kann die Hauscommission den Officiers Urlaub ertheilen. Längerer Urlaub oder Prolongation muß beym Invalidenamt, und respective Hof-

z) S. 231—232.
a) S. 232.
b) S. 232—233.

wenn sie sich bey dem ... sie immer in Erblanden, und in keinem andern Dienste stehen. Die außer Landes beurlaubten haben sich bey dem im Aufenthaltslande accreditirten Minister, der hievon verständiget wird, um ihren Gehalt zu melden [c]).

27. Die ohne Prolongation über Urlaub ausbleiben, verliehren die Gage für die Zeit ihrer längeren Abwesenheit; die in einem halben Jahre nach Ende ihres Urlaubs nicht zurückkommen, ohne Erlaubniß ins Ausland gehen, oder Privatdienste annehmen, machen sich des Invalidenbeneficii verlustig, und kommen außer Stand und Gebühr [d]).

28. Die Mannschaft, welche ohne Erlaubniß aus den Invalidenhäusern; die patentmäßigen Invaliden, die ohne Ursach und Legitimation sich von ihrem Aufenthaltsort entfernen, bey der Revision nach geschehener Vorladung nicht erscheinen, oder mit ihrem Verschulden ohne wichtige Ursach über den Urlaub ausbleiben, machen sich des Invalidenbeneficii verlustig, und werden außer Stand und Gebühr gesetzt, nur die Forderung de præterito ist ihnen zu ersetzen. Erkrankende Invaliden werden in das nächste Militairspital aufgenommen [e]).

29. Die Heuraths-Erlaubniß der Invalidenofficiere, nach richtig gestellter, dem übrigen Militair gleichen Caution, erwiesener ehelicher Geburt und Conduite der Braut, hängt so wie die Erlaubniß für die Mannschaft von dem Invalidenamt ab; jedoch muß auf

c) S. 233.
d) S. 233.
e) S. 233—234.

den f).

30. Den im Invalidenhause lebenden Officiers und Gemeinen, ist das Heurathen nur zu gestatten, wenn der Mann sich selbst nicht pflegen kann, und folglich einer Gehülfin bedarf, oder seine Umstände merklich verbessert, und eine wahrscheinliche Versicherung geben kann, daß sie nach dem Tode ihres Mannes, sich und ihre Kinder ehrlich ernähren könne. Den patentmäßigen, oder gegen Vorbehalt des Invalidenbeneficii nach Haus entlassenen Invaliden, kann, wenn sie sich bey der Invalidenhauscommission, oder einem Generalcommando darum melden, die Heurathslicenz ohne weiters ertheilet werden, wenn das Dominium die Heurath als zur Nahrung des Mannes gedeihlich zu seyn bestätiget. In beiden Fällen muß die Braut einen Revers einlegen, daß sie auf die Forderung und das Dienstgratiale des Mannes Verzicht thue. Kinder aus solchen Ehen sind nicht als Militairkinder zu betrachten, folglich sind sie auch von der bis zu ihrer Nahrungsfähigkeit gebührenden Versorgung der übrigen Soldatenkinder ausgeschlossen; wohl aber gebühret solchen Kindern nach Absterben ihres Vaters die Forderung de præterito g).

31. Alle ohne Erlaubniß sich verheurathende Invaliden verliehren für sich, ihre Weiber und Kinder, die Invaliden- und alle andere Versorgung. Nur die Cassenforderung de præterito wird denselben nach Abzug der bereits im Invalidenhaus genossenen Verpflegung, oder des erhaltenen Viatici, erfolget. Falls aber

f) S. 234.
g) S. 234—235.

32. Wo Wittwen und Waisen mit dem Dienstgratiale und der Forderung abzufertigen seyn, siehe §. 8. [i]).

33. In dem Wiener, Pester, Prager Invalidenhaus, soll unter dem Präsidio des Commandanten, in Beysitzung zweyer Staabsofficiere oder Hauptleute, des Commissairs, Cassirers und Rechnungsführers, eine Commission zusammengesetzt werden, wobey der Auditeur als Actuarius das Protocoll führet, welche alle Angelegenheiten nach Anleitung des Invalidenamts zu verhandeln und sonach das nöthige vorzukehren hat [k]).

h) Seite 235.
i) ebendaselbst.
k) ebendaselbst.

Beym

Sachkenntnisse, oder Encyclopädie der wissenswürdigsten Begriffe aus den öconomischen, technologischen, kaufmännischen, medicinischen, chemischen, pharmacevtischen, juristischen, cameralistischen und politischen, militairischen, physicalischen, naturhistorischen, mathematischen Wissenschaften und schönen Künsten. Der Buchstabe Z complet. Mit einer Kupfertafel. gr. 4. 1793. 1 Rthlr. 8 Gr.

Anfangsgründe der Differenzial- und Integral-Rechnung zum Gebrauch des Ingenieurs und Artilleristen, von einem Königl. Preuß. Officier. gr. 8. 1784. 1 Rthlr.

v. Massenbachs, A. L., Erläuterungen über einige Puncte des *Bombardier Prussien*. 4. 1785. 8 Gr.

Matthissons, Pet. Friedr., Ermahnungsrede, nach einer militairischen Execution, vor dem Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischen Infanterieregimente in der Garnisonkirche zu Halle gehalten. gr. 4. 1778. 1 Gr. 6 Pf.

Römische Kriegsalterthümer, aus ächten Quellen geschöpft. Ein Beytrag zur Aufklärung der römischen Tactik, von Nast dem jüngern und Roesch. Mit Kupfern. 8. 1782. 1 Rthlr. 12 Gr.

Roesch, Joh. Friedr., Commentar über die Commentarien des Cäsar, als eine Beantwortung der

Re-

Eine Probe von den bürgerlichen und kriegerischen Grundsätzen des Timur und Tamerlan: nebst einigen Beylagen. Aus dem Englischen übersetzt und beurtheilet von Christ. Friedr. Preiß. 8. 1781. 4 Gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Soldat, oder Compendiöse Bibliothek alles Wissenswürdigen über militä
rische Gegenstände

Bd.: 1/2

Eisenach [u.a.] 1795

Enc. 18-8,1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10400360-5
VD18 8027658X-001